



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

QUALITÄTSENTWICKLUNG DURCH BERICHTSWESEN

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten
sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2023



Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infra-
strukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2023

Erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der
großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz
www.ism-mz.de
06131/240 41-0

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de

Verfasst durch

Margrit Rothauge	06131/240 41-32	margrit.rothauge@ism-mz.de
Laura Lellig	06131/240 41-39	laura.ellig@ism-mz.de
Svenja Peters	06131/240 41-33	svenja.peters@ism-mz.de
Mona Schäfer	96131/240 41-13	mona.judith.schaefer@ism-mz.de
Heinz Müller	06131/240 41-16	heinz.mueller@ism-mz.de

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkung	6
2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen.....	21
3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.....	26
3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz	26
3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	27
3.1.2 Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.....	33
3.1.3 Personal(-ressourcen) der Jugendämter in Rheinland-Pfalz	37
3.1.4 Die Schulsozialarbeit gewinnt über die Jahre an Bedeutung	40
4 Profil für Rheinland-Pfalz	42
4.1 Sozialstrukturelle Belastungsfaktoren.....	42
4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose	48
4.3 Hilfen zur Erziehung	58
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung	59
4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.....	68
4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung	76
4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung.....	80
4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	83
4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung.....	86

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen	87
4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Eingliederungshilfen.....	88
4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII	89
4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung	90
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII.....	91
4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung	96
4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	102
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge.....	105
4.9 Jugendstrafverfahren	109
4.10 Personalausstattung in den Sozialen Diensten.....	113
4.11 Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	119
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.	121
5 Zusammenfassung	125
6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz.....	133
7 Literaturverzeichnis.....	134
8 Abbildungsverzeichnis.....	143
9 Tabellenverzeichnis	146

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht werden zentrale Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz dargestellt. Diese Daten werden mit sozialstrukturellen Indikatoren gerahmt, die die Inanspruchnahme von Beratungen und Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die Daten können in ihrer Entwicklung sowie im Vergleich der jeweiligen Kommune mit dem Durchschnitt des Landes, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte betrachtet werden. Durch die jährliche Erhebung **im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" können aktuelle und wichtige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe systematisch beschrieben werden.**

Hintergrund und Anliegen der Berichterstattung

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 22. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration**

(MFFKI) Rheinland-Pfalz und **40 Jugendämtern** aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern, dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung bei den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität

der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten sowie den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu.

Die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentraler Bestandteil einer kinder- und familienfreundlichen Kommune

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII ein breites Spektrum an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Be-

darfslagen und Strukturen. Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute ein unverzichtbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partnerin "ins Boot geholt" wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie bspw. Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, zu einer „biographischen Selbstverständlichkeit“ geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Die "Normalisierung" der Kinder- und Jugendhilfe trägt auch zur Entstigmatisierung von jungen Menschen und ihren Familien bei, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie ist mit ihren Aufgaben in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen und stellt damit ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik dar.

Der strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des

politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Auszahlungen in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu, besonders in Form von Integrationshilfen am Ort Schule. Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer wurden in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt, die begleitet und evaluiert werden müssen. Die Kindertagesbetreuung ist das größte Wachstumsfeld im Bildungs- und Sozialwesen: Immer mehr Kinder werden früher und länger institutionell betreut. Viele Kindertageseinrichtungen öffnen sich dem Sozialraum und werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich mit ihren einzelfallspezifischen und einzelfallübergreifenden Leistungen immer weiter zu einem zentralen Bestandteil familiengerechter Kommunen. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe können bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderungen, wie bspw. die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bekämpfung von Armutslagen und ihren Folgen, kaum bearbeitet werden. Damit wird der rechtliche Auftrag, "Benachteiligten

zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), von der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Die beschriebene Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums für junge Menschen und ihre Familien machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung, können Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien vorhalten.

In Krisenzeiten zeigt sich die Systemrelevanz einer anpassungsfähigen und sich ausdifferenzierenden Kinder- und Jugendhilfe für die Gesellschaft besonders eindrücklich

Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit vielen gesetzlichen Umsetzungsanforderungen (u. a. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG, Ganztagsförderungsgesetz Ga-FöG, Vormundschaftsreform, Vorbereitung auf inklusive Kinder- und Jugendhilfe) in einer Zeit konfrontiert, die von einer starken gesellschaftlichen Dynamik und einer Kumulation von Krisen geprägt ist (u. a. Folgen der COVID-19-Pandemie, Klimakrise, Ukraine-Krise, Fachkräftemangel, Inflation, Digitalisierung, demografischer Wandel) (vgl. Müller & de Paz Martínez 2023: 16).

Der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe der deutschen Bundesregierung (kurz IMA, 2023) beleuchtet gesundheitliche **Auswirkungen der COVID-**

19-Pandemie auf Kinder und Jugendliche und empfiehlt für die Handlungsfelder „Frühe Hilfen“, „Kindertagesbetreuung“, „Schulen“, „Gesundheitswesen“ und „Jugendhilfe, Familienhilfe“ Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Eine zentrale Forderung lautet alle „staatlichen Maßnahmen am Kindeswohl zu orientieren“ und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen damit stärker zu berücksichtigen (ebd.: 4). Somit stellt die Unterstützung junger Menschen bei der Bewältigung der pandemiebedingten Herausforderungen eine gesamtgesellschaftlich zu bearbeitende Aufgabe dar, damit Sekundärfolgen für die Gesundheit, Bildungschancen und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen abgemildert werden können (vgl. ebd.: 4f.). Für die Kinder- und Jugendhilfe wird hervorgehoben, dass als eine Lehre aus der Pandemie die Bedeutung von Kitas, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Beratung und Kinderschutz auch außerhalb von Krisenzeiten stärker anerkannt werden sollten (vgl. Müller 2021).

Die **Folgen von Krieg, Zerstörung und Vertreibung** spiegeln sich mit Blick auf die für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährten Hilfen in den Ergebnissen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wieder. In den Jahren 2022 und wiederholt auch 2023 ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und geflüchteter

Familien im Zuge der Fluchtbewegungen (u. a. aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine) wieder angestiegen (Servicestelle junge Geflüchtete, eigene Auswertungen 2024). Für das gute Ankommen in Deutschland und die Integration der bereits in Deutschland lebenden Personen braucht es Unterstützungsangebote, die auch die spezifischen Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in den Blick nehmen. Ihnen stehen rechtlich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu, womit auch bei der Planung von Plätzen im Bereich der Heimunterbringungen und betreuten Wohnformen entsprechend Kapazitäten einzuplanen sind.

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinder- und Jugendhilfe wird den Jugendämtern derzeit allerdings durch den eklatanten **Fachkräftemangel** deutlich erschwert. Berufe in den Bereichen Sozialarbeit, Erziehung und Pflege sind neben dem Handwerk und IT-Bereich besonders vom Fachkräftemangel betroffen (vgl. Hickmann & Koneberg 2022). Fünf der zehn Berufe mit den größten Fachkräftelücken sind dem Sozial- bzw. Gesundheitssektor zuzuordnen, wobei alle Engpassberufe typische Männer- oder Frauenberufe sind (ebd.). Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 war die Fachkräftelücke bei der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik am größten (ebd.). Fachkräfte fehlen bspw. bei der Berufseinstiegsbegleitung, in der Schulsozialarbeit, in Jugend-, Kinder- und Altenheimen oder

in der Suchtberatung (ebd.). Hinzu kommt, dass vor dem Hintergrund des ab 2026 stufenweise umzusetzenden Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Deutschland bis 2030 mit einem Fachkräftemangel von mehr als 100.000 Personen in der Ganztagsbetreuung gerechnet wird, wenn der Rechtsanspruch zu 100 % wahrgenommen und die Personalausstattung in Ost an West angeglichen wird (vgl. Bock-Famulla et al. 2022). Im Schulsystem und den Integrationshilfen an Schulen macht sich der Fachkräftemangel ebenfalls bemerkbar. „Die Möglichkeiten der Bundesländer, Schulentwicklungsprozesse – auch die hin zur inklusiven Schule – voranzubringen, sind angesichts des großen Lehrkräftemangels stark eingeschränkt: Es fehlen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, es fehlen Grundschullehrkräfte und es fehlen Lehrkräfte für die nicht gymnasialen Schulformen des Sekundarbereichs I“ (Hollenbach-Biele & Klemm 2020: 7). Eine repräsentative Befragung im Auftrag der Robert Bosch Stiftung von Schulleitungen allgemein- und berufsbildender Schulen in Deutschland verdeutlicht, dass der Personalmangel an Schulen von zwei Drittel der Befragten als größte Herausforderung angesehen wird (vgl. Robert Bosch Stiftung 2023: 5). Besonders wird in der öffentlichen Wahrnehmung der Fachkräftemangel im Bereich von Kindertageseinrichtungen angesprochen: Kitas sind zentrale Anlaufstellen für eine große Anzahl an Familien und sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit in der Gesellschaft. Investitionen im Bereich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung sind auch erforderlich, um die Rahmenbedingungen für Fachkräfte in den Einrichtungen zu verbessern, sodass Fachkräfte gewonnen und die Personalfuktuation im Berufsfeld der pädagogischen Kita-Fachkräfte reduziert werden kann. Dadurch könnte das System der Kindertagesbetreuung langfristig widerstandsfähiger und für Eltern verlässlicher werden (vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe 2023: 22). Von Bund, Ländern und Kommunen ist entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag „eine Gesamtstrategie zur Sicherung der Fachkräftebedarfe im Bereich der Kindertagesbetreuung“ zu entwickeln (ebd.: 23). Denn der der Zugang zur Kindertagesbetreuung unter den Bedingungen knapper Kita-Plätze ist für Kinder aus soziökonomisch benachteiligten Familien und niedrigem Bildungsstand erschwert, was wiederum negative Auswirkungen auf ihre Bildungschancen hat und die soziale Ungleichheit verstärkt (vgl. ebd.: 23f.).

In der Entwicklung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen wird der Einfluss des Fachkräftemangels offensichtlich, wenn die Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung bei wachsenden Unterstützungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien stagniert. Dann gerät die Wachstumsdynamik im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz an ihre Grenzen, weil sich nicht mehr ausreichend

Fachkräfte für die Durchführung der benötigten Hilfen finden lassen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf die jungen Menschen, besonders aus benachteiligten Milieus, die auf das Unterstützungssystem der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind. „Was bleibt, ist eine Not- und Mangelverwaltung, die auf Dauer für viele Menschen Rechtsansprüche auf Betreuung, Hilfe und Beteiligung außer Kraft setzt und damit nicht nur an den Grundfesten der Kinder- und Jugendhilfe sägt, sondern ebenso auch an der Glaubwürdigkeit unserer Demokratie, des Rechtsstaats und der Verwaltung“ (Müller et al. 2024: 2). Auch der **demografische Wandel** für regional zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe: Auf der einen Seite stehen stark wachsende Kommunen vor der Herausforderung rechtzeitig und ausreichend Betreuungsplätze, Angebote und Leistungen bereitzustellen. Auf der anderen Seite müssen Kommunen den Erhalt von Einrichtungen und Diensten, in Anbetracht einer sinkenden Anzahl junger Menschen, bewältigen. Diese Entwicklungen sind Ausdruck sozialer, gesellschaftlicher Phänomene, die nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die Gestaltung des demografischen Wandels, die Gewährleistung des Kindeswohls, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen sind Querschnitts-

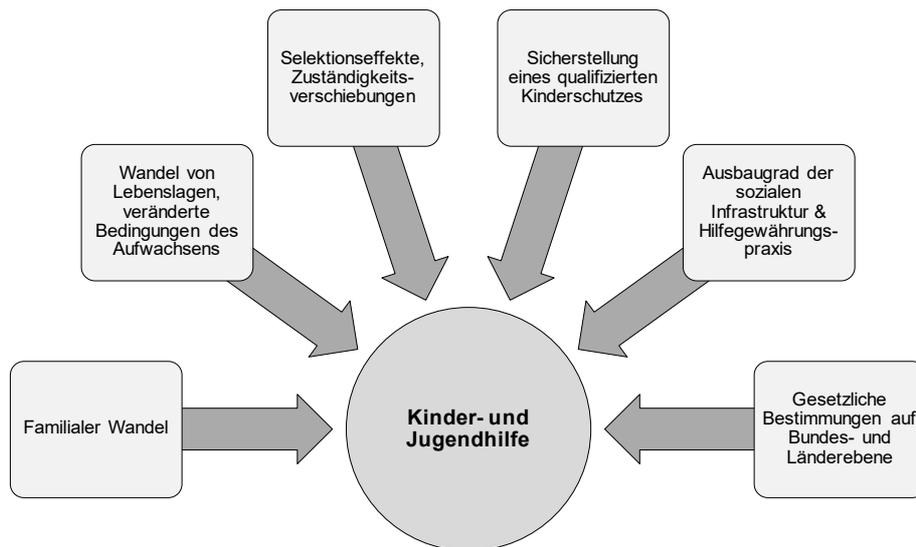
themen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe wie unter einem Brennglas zeigen.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden, die in Abbildung 1 veranschaulicht werden.

An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im [Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz \(7. Landesbericht\)](#) gegeben, der 2022 erschienen ist.

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



Die Kinder- und Jugendhilfe agiert im Kontext des familialen Wandels

Die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern werden durch Veränderungsprozesse beim Zusammenleben in den Familien als primäre Bildungs- und Erziehungsinstanz maßgeblich geprägt (vgl. Brake 2014: 113f.). Der „Wandel der Familie“ wird unter anderem mit steigenden Scheidungs- und Alleinerziehendenquoten, weniger Geschwisterkindern, einer zunehmenden Anzahl erwerbstätiger Mütter sowie einer wachsenden Anzahl an Paaren ohne Kinder und einer Erziehungspraxis, die mehr kindliche Autonomie zulässt, ersichtlich (ebd.). Die Individualisierung und Pluralisierung der Lebensentwürfe kommt in den sich wandelnden Familienstrukturen zum Ausdruck, die wiederum einen Einfluss auf die Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben. Familienleitbilder unterliegen einem

dynamischen gesellschaftlichen Wandel und prägen das Handeln im Kontext von Familie und Elternschaft, womit auch das sozialpädagogische Handeln und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich auf das System Familie beziehen, nicht losgelöst von ihnen sind (vgl. Böllert 2015). Mit Untersuchungen wurde aufgezeigt, „dass Kinder in Stiefelternfamilien oder bei Alleinerziehenden eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit haben Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie jene der Erzieherischen Hilfen, in Anspruch zu nehmen“, womit die Planung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf Kenntnisse über die Familienformen angewiesen ist (KVJS 2023: 23).

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Fendrich et al. 2023: 9). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Mehr als die Hälfte der Familien, die im Jahr 2021 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 64 % (vgl. Fendrich et al. 2023). Die

Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichte, Arbeitsagenturen) (vgl. BMFSFJ 2020a: 132; Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und zunehmend spezialisierter Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich im letzten Jahrzehnt bereits enorm ausdifferenziert und befindet sich weiterhin in Bewegung. Zudem sind in den letzten

Jahren deutlich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Hilfesegmenten der erzieherischen Hilfen zu beobachten. Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus gesellschaftlichen Teilsystemen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion) an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt neben den finanziellen Unterstützungssystemen eine der wichtigsten politischen Maßnahmen gegen soziale Ungleichheit im Kindes- und Jugendalter dar, mit der Zielsetzung die Chancengleichheit, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern (Züchner 2018: 868).

Kinderschutz – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe (vgl. Bode & Turba 2023: 3ff.). Sie regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen. Befördert wird diese Aufmerksamkeit durch die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen (vgl. Brandhorst 2021: 263). Dies mündet einerseits in einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch in einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Bundesweit wurden im Jahr 2023 bei 63.693 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung (akut/latent) festgestellt, was den höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 darstellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2024). Entsprechende Maßnahmen

zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern sind die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Auszahlungen.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.). Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich auch von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute,

auskömmliche Personalausstattung zentral.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll (vgl. Boll & Paul 2024: 31ff.).

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 30 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013) durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012), durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015) sowie durch

das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (2021),. Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10). Neurungen gab es zuletzt auch im Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) und der damit einhergegangenen SGB VIII-Reform hat sich die Kinder- und Jugendhilfe weiter verändert und ausdifferenziert bzw. entsprechende Veränderungen vollziehen sich weiterhin. Hierbei sind v. a. die Themen Inklusion, Beteiligung, Schutzkonzepte, junge Volljährige und Careleaver, niedrigschwellige Hilfen und Prävention sowie die Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vordergründig. Eine weitere SGB VIII-Reform steht mit Blick auf das Thema Inklusion kurz bevor. Mit der Umsetzung der „großen Lösung“, welche mit dem KJSG beschlossen wurde und die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII gesetzlich festlegt, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder- und Jugendlichen übernehmen. Damit werden auch die Eingliederungshilfen für Minderjährige mit Beeinträchtigungen, die bisher vom Sozialamt gewährt wurden, unabhängig von der Kategorie, in welche die Behinderung eingeordnet wird, Aufgabe der Jugendämter sein. Der Anspruch ist es, bei der Hilfeplanung und -

gewährung die Standards der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden und damit die erzieherischen Bedarfe der jungen Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Familien in den Blick nehmen zu können, was zusätzliche Personalressourcen erfordert. Es wird sich zeigen, inwiefern dies auch zu einer Erweiterung des Leistungskatalogs der Kinder- und Jugendhilfe für die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen führen wird. Das Gesetz zur Reform des **Vormundschafts- und Betreuungsrechts** wurde am 12.05.2021 verabschiedet und ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, womit das Vormundschaftsrecht „erstmalig seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 grundlegend an aktuelle Lebensverhältnisse angepasst“ wurde (Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022: 13). Im Rahmen der kleinen Vormundschaftsrechtsreform wurde bereits im Jahr 2011 die Fallbelastung im Sinne des Kindeswohls auf 50 Fälle pro Vollzeitstelle in den Amtsvormundschaften reduziert (vgl. ebd.: 8). Auch die „Sicherstellung und Förderung der Erziehungsbedingungen“ wurde gesetzlich dem persönlichen Verantwortungsbereich des Vormunds zugeschrieben (ebd.). Zielsetzung der 10 Jahre später verabschiedeten großen Vormundschaftsrechtsreform ist die Förderung „einer aktiven und einvernehmlichen Zusammenarbeit“ der an der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen beteiligten Per-

sonen und die Stärkung von Beteiligungsprozessen (ebd.: 36). Weiter ist Intention des Gesetzgebers gem. § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F., dass in den Jugendämtern die Vormundschaft/Pflegschaft einen eigenständigen Arbeitsbereich bildet (vgl. ebd.: 37).

Das **Ganztagsförderungsgesetz** (GaFöG, § 24 SGB VIII Abs. 4) regelt, dass ab 2026 stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (bis Eintritt in die fünfte Klassenstufe) in Kraft tritt. Es erfordert, dass die bestehenden Kooperationen von Jugendhilfe und Schule weiterentwickelt werden, um letztendlich die Familien durch bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter entlasten zu können. Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im Grundschulalter liegt auf der einen Seite bei den Jugendämtern als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, auf der anderen Seite ist gleichzeitig ein kontinuierlicher Ausbau der schulischen Ganztagsangebote für die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Erstklässler im Schuljahr 2026/27 unerlässlich. Ergänzende Angebote der Jugendarbeit können insbesondere auch die Betreuungsbedarfe der Eltern an den Randzeiten abdecken und ermöglichen neue niedrighschwellige Zugänge der Kinder- und Jugendhilfe zu den Familien (vgl. Steiner 2019). Das GaFöG stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen, gleichzeitig

bietet es Chancen die Kooperation mit dem System Schule neu zu gestalten, weg von der Ausfallbürgschaft für fehlende Ressourcen im Schulsystem hin zur Mitwirkung bei der kindgerechten Gestaltung des Lern- und Lebensortes Schule über die schulischen Logiken hinaus.

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

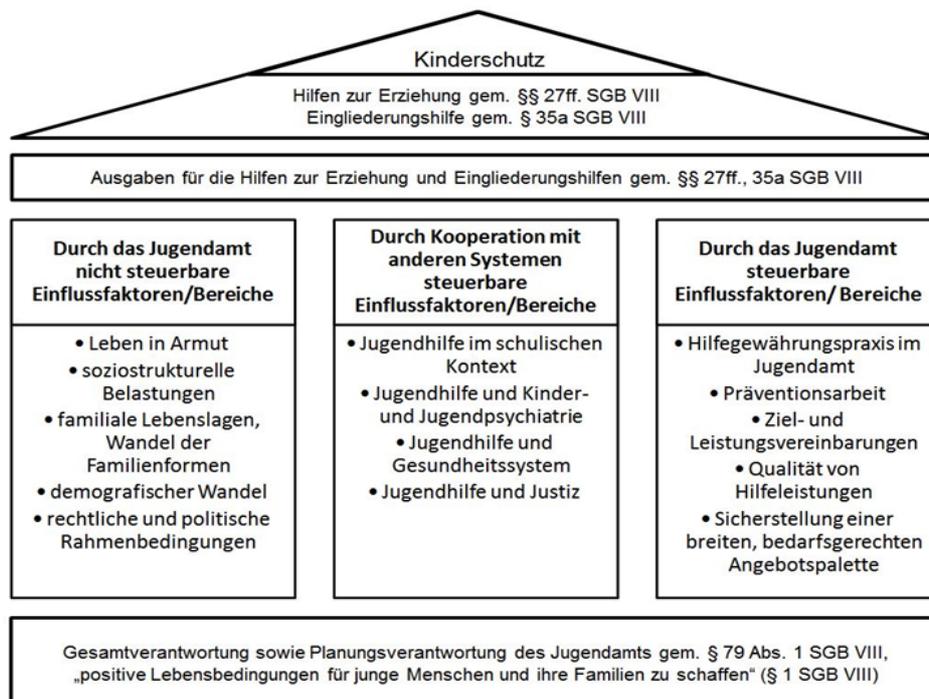
Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 2002; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Daigler 2018; Maykus & Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-

g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des

öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

Abbildung 2 stellt die Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken, schematisch in Form eines Hauses dar. Hierbei wird zwischen den durch das Jugendamt nicht steuerbaren, durch Kooperation mit anderen Systemen steuerbaren und durch das Jugendamt direkt steuerbaren Bereichen als Säulen des Hauses differenziert, die auf der „Gesamtverantwortung sowie Planungsverantwortung“ des Jugendamtes als Fundament aufbauen.

Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie bspw. die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird

für wachsende und hohe Auszahlungen die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben, sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber

auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben. Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen

und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Bereich der Kindertageseinrichtung nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Vor dem Hintergrund dieser **gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, die im interkommunalen Vergleich unterschiedlich ausfallen**, ist es umso wichtiger, eine **verlässliche Informationsgrundlage** zu haben, die wichtige Entwicklungen beschreibt. Das vorliegende Profil informiert über das breite Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt auf den Hilfen zur Erziehung. Es versammelt zentrale Leistungsdaten zu Fallzahlen, Personal und Auszahlungen auf Landesebene sowie auf Ebene Ihrer Kommune.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen. Um die Jugendhilfepraxis entsprechend weiterentwickeln zu können bedarf es zum einen einer Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien und zum anderen den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien.

Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden.

Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort. Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll.

Woher stammen die Daten?

Seit Beginn des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" im Jahr 2002 werden die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben. Zusätzlich werden mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten
- Personelle Ausstattung und Auszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Platzkapazitäten im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Beratungen und Betreuungen gem. §§ 16-18 SGB VIII durch Soziale Dienste der Jugendämter
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i. V. § 41 SGB VIII

- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 20, 42 SGB VIII¹
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Bruttoauszahlungen der Jugendämter in verschiedenen Leistungsbereichen

Hinzu kommen Grunddaten zu Beratungen nach §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen (siehe Kapitel 4.5).

Des Weiteren werden sozialstrukturelle und demografische Daten ausgewertet, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den gesellschaftlichen Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden können. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei

der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist daher im Sinne der Kohärenz entschieden worden, bei der Berechnung der Eckwerte die Bevölkerungszahlen des Vorjahres zu verwenden. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2023 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2022 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen in der Datenerfassung. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind mit dem Berichtsjahr 2011 (erweitert im Jahr 2015) zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

- Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertageseinrichtungen (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Auszahlungen
- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie die zugehörigen Auszahlungen

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein

¹ Hilfen gem. § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) werden seit dem Berichtsjahr 2023 bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Rahmen der jährlichen Datenerhebung erfasst.

Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, d. h. in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/in der Stadt lebende junge Menschen bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe 20 eine entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen. Für die Einordnung und Interpretation der Eckwerte können die absoluten Zahlen wichtige Anhaltspunkte bieten, weshalb diese ergänzend zu den bevölkerungsrelativierten Werten dargestellt werden. Aus erfassungstechnischen Gründen kann es vorkommen, dass bei manchen berichteten Zahlen die Angaben einzelner Jugendamtsbezirke fehlen. Im Sinne der Lesbarkeit wird dies nicht bei jeder Zahl einzeln angemerkt. Zudem wird bei der Berichterstattung darauf geachtet, dass auch bei fehlenden Werten von einzelnen Jugendämtern die Darstellung von kurz- sowie langfristigen Entwicklungen und Trends ermöglicht wird.

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für umA separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen

Entwicklung gewährleistet werden. Eine separate Betrachtung der Daten für umA findet in Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" statt.

Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darübergemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren sich auf umA beziehen, werden im Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten (Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte) verzerrt.

Hinweis: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten, sind bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", ohne die Fallzahlen, Dauern und Auszahlungen der Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Möglichkeit 1 (Vergleich der Kennwerte):

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die abgebildeten Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste

Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Werten der Stadtjugendämter. Zudem besteht durch Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs² zwischen den Jahren 2021 und 2022 bzw. 2002 und 2022³. Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

Möglichkeit 2 (z-Transformation): Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die z-Transformation (vgl. hierzu Sedlmeier & Renkewitz 2018: 204ff.). Dieses Verfahren ermöglicht es, „Auskunft über

die Lage von Werten relativ zu den übrigen Werten“ (ebd.: 204) einer Verteilung zu bekommen. Dies wird erreicht, indem die Ausgangswerte mithilfe des jeweiligen Mittelwertes und der Standardabweichung standardisiert werden. Die Besonderheit der z-Transformation besteht darin, dass der Mittelwert eines solchermaßen transformierten Wertebereiches immer den Wert „0“ und eine Standardabweichung von „1“ aufweist. Verschiedene Kennzahlen der Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Auszahlungen) können dadurch direkt miteinander verglichen werden, unabhängig von der Einheit und der Höhe des Mittelwertes ihrer Ausgangswerte. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Der z-transformierte Wert eines Jugendamtsbezirkes gibt daher auch Auskunft darüber, ob dieser über oder unter dem Durchschnitt der Landkreis- bzw. Stadtjugendämter in Rheinland-Pfalz liegt und wie stark er von dem Durchschnitt abweicht.

Die z-transformierten Eckwerte bzw. Indikatoren werden in den Jugendamtsprofilen folgendermaßen interpretiert:

- z-Werte kleiner als -1,00 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- z-Werte im Bereich ab -0,11 bis einschließlich -1,00 gelten als unterdurchschnittlich

² Aufgrund von Nachmeldungen können sich die Fallzahlen von denen in den Vorjahresprofilen unterscheiden.

³ Nicht alle abgebildeten Leistungsbereiche werden seit 2002 erfasst. In diesen Fällen wird für die Darstellung der quantitativen Entwicklung ein anderes Basisjahr genutzt.

- z-Werte im Bereich ab -0,10 bis einschließlich +0,10 gelten als durchschnittlich
- z-Werte im Bereich ab +0,11 bis einschließlich +1,00 gelten als überdurchschnittlich
- z-Werte größer als +1,00 gelten als deutlich überdurchschnittlich

Die z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eckwerte durchgeführt.

Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. D. h. die Werte der Landkreisjugendämter werden in Relation zu dem Durchschnitt der Landkreise und die Werte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte in Relation zu dem Durchschnitt der Städte gesetzt.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich im 22. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. Ein Großteil dieser Daten wird im vorliegenden Profil dargestellt, womit den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt wird, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor in Kapitel 4 spezifische Befunde präsentiert werden, werden im Folgenden landesweite Trends und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die dargestellten Daten basieren auf der Erhebung von Fallzahlen, Personalausstattung und Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Eine valide Berichterstattung der Entwicklungen in einer Kommune bildet die Grundlage von fachlicher Planung und Steuerung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Entwicklungslinien aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2023 skizziert. Im Anschluss werden in Kapitel 4 die ausführlichen Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor dem Hintergrund sozialstruktureller Besonderheiten dargestellt. An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit früheren Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Auszahlungen in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Auszahlungen für diese Hilfen verwiesen.

3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

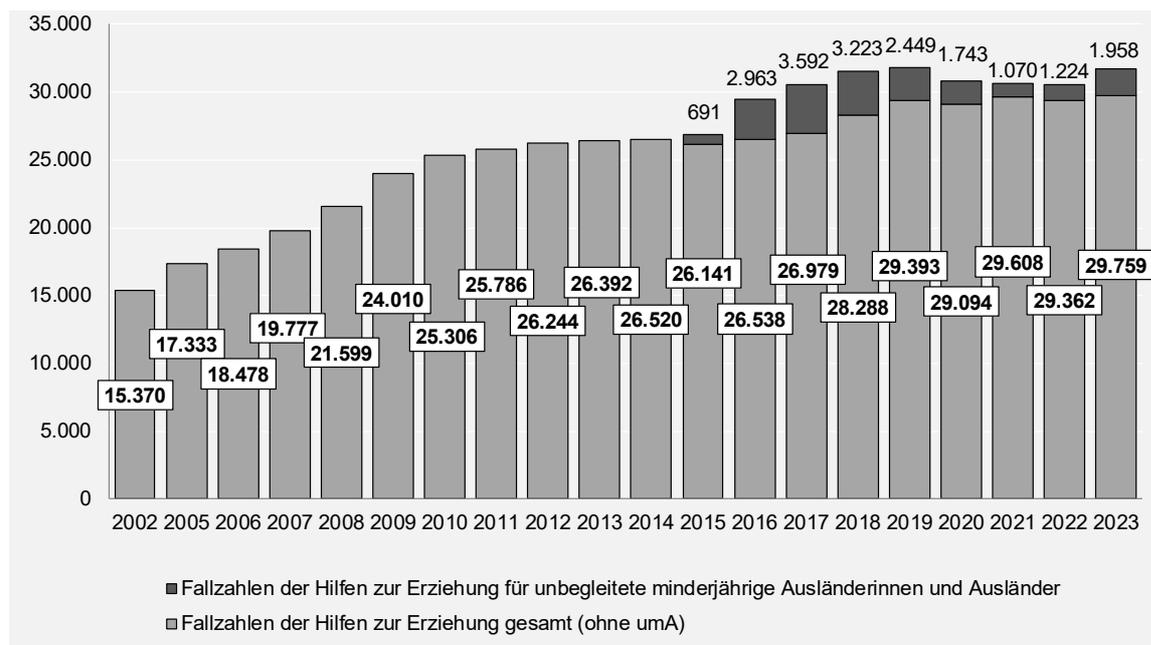
Seit 2019 zeichnet sich eine Konsolidierung der Fallzahlen ab

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 29.759 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2022 entspricht dies einem landesweiten Anstieg der Fallzahlen um 397 erzieherische Hilfen bzw. plus 1,4 %. Der im Vorjahr zu beobachtende leichte Fallzahlrückgang setzt sich demnach nicht weiter fort (ohne umA). In den Vorjahren sind die Fallzahlen, nach einer starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011, in einem schwächeren Umfang angestiegen. In den Berichtszeiträumen 2014/2015, 2019/2020 und 2021/2022 waren leichte Rückgänge der Fallzahl erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Neben den 29.759 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2023 weitere 1.958 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) gewährt. Im Erhebungsjahr 2023 entfallen

damit in Rheinland-Pfalz 6,2 % aller gewährten erzieherischen Hilfen auf die Hilfen für umA. Dieser Anteil der Hilfen für umA an allen Hilfen zur Erziehung fällt im Vergleich zu 2022 etwas höher aus. Bei den Hilfen für umA handelt es sich hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht gem. § 34 SGB VIII, da diese Personengruppe zumeist auf familienersetzende Hilfen angewiesen ist. Rund 71 % aller Hilfen für umA wurden im Jahr 2023 in stationärer Form (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII) gewährt. Dieser Anteil ist im Jahr 2022 mit rund 68 % etwas niedriger ausgefallen. Rund 23 % der im Jahr 2023 gewährten Hilfen für umA sind im ambulanten Bereich gewährt worden. Im Jahr 2022 lag der entsprechende Anteil bei rund 26 % und ist damit leicht gesunken.

Abbildung 3 stellt die Entwicklung der absoluten Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahresverlauf von 2002 bis 2023 grafisch dar. Für die Jahre ab 2015 werden auch die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer abgebildet.

Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2023 (absolute Fallzahlen)



Etwa 3,6 % der unter 21-Jährigen erhalten in Rheinland-Pfalz erhalten eine Hilfe zur Erziehung

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2023 landesweit ein Wert von 36,4 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junge Menschen im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders gesagt, haben rund 3,6 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im Jahr 2023 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Im Jahr 2002 lag der Eckwert erzieherischer Hilfen bei rund 17 Hilfen je 1.000 junge Menschen. Dieser Eckwert hat sich bis zum Betrachtungsjahr 2023 mit rund 36 Hilfen mehr als verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz minimal um 0,5 Eckwertpunkte gesunken.

Diese bevölkerungsrelativierte Entwicklung fällt damit konträr zum absoluten Fallzahlzuwachs von 2022 auf 2023 um 1,4 % aus.

Vielfältige Faktoren führen zu interkommunalen Differenzen bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Die beschriebene Fallzahlveränderung im Bereich der Hilfen zur Erziehung konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Spannweite der Fallzahlentwicklung in den einzelnen Jugendamtsbezirken unterschiedlich aus: Die höchste Steigerungsrate liegt bei 18,1 %, während der höchste Fallzahlrückgang 22,2 % beträgt.

Auch bezogen auf die bevölkerungsrelativierten Daten zeigen sich in den einzelnen

Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während landesweit die Anzahl der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährigen im Jahr 2023 bei rund 36 liegt, verzeichnet das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert rund 79 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert rund 18 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Hierbei zeigen sich vor allem erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen: Auf Ebene der Landkreise liegt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 bei rund 33, während die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 48 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich größer ausfallen. Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich zu den kreisfreien Städten stärker ausfällt. Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Entwicklung das unterschiedliche Ausgangsniveau der einzelnen Aggregate. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2023 sind die Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung sukzessive kleiner geworden. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2023 mit

rund 43 um knapp ein Drittel über dem Wert der Landkreise (33).

Bei diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilfe-rechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Fendrich et al. 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann auf die Unterschiede bei den sozialstrukturellen Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Darüber hinaus sind die Disparitäten nicht nur zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten, sondern auch innerhalb der Gruppen der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte variieren die Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung deutlich. Diese Unterschiede spiegeln eine vielfältige Leistungserbringung wider, die „nicht nur gesetzlich erwünscht ist, sondern sich auch aus der Unterschiedlichkeit der Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen zwingend ergibt“ (Mühlmann 2021: 30). Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis sowie der Gewährungspraxis von Hilfen.

Ambulante Hilfen befinden sich im Jahr 2023 auf dem höchsten Niveau seit 2002

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um 11.899 Hilfen erhöht. Das heißt, die Fallzahlen im ambulanten Segment haben sich in 22 Berichtsjahren mehr als verdreifacht. Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 17.060 Hilfen im ambulanten Bereich durchgeführt, während es im Jahr 2002 5.161 Hilfen waren. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere Fallzahlanstiege oder bewegen sich auf nahezu konstantem Niveau. Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2022 und 2023 einen Anstieg der ambulanten Hilfen um 816 Hilfen bzw. 5,0 %.

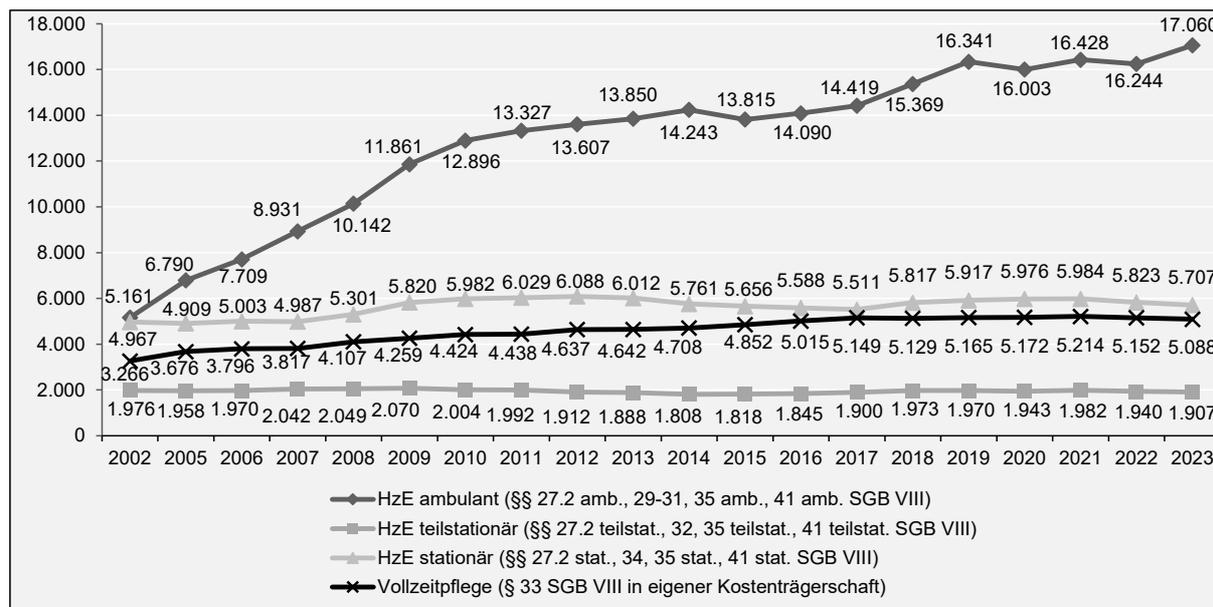
Abbildung 4 zeigt mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz differenziert nach Hilfesegmenten, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im

ambulanten Hilfesegment reagiert wurde. Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt familienunterstützende Hilfen vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang der lebensweltlichen Bezugssysteme.

Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das keine größeren Zuwächse der Fallzahlen von 2002 zu 2023 zu verzeichnen hat. Auch wenn es in diesem Hilfesegment kleinere Schwankungen der Fallzahlen im Zeitverlauf gab, so entspricht die Fallzahl von 1.907 teilstationären Hilfen in 2023 in etwa der Fallzahl im Jahr 2002.⁴ Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen leicht um 33 Hilfen bzw. um 1,7 % gesunken. Insgesamt sind damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 18.967 familienunterstützende bzw. familienergänzende Hilfen zur Erziehung gewährt worden.

⁴ Insgesamt muss der Vergleich zum ersten Erhebungsjahr 2002 mit Vorsicht betrachtet werden, da u. a. eine Steigerung der Datenqualität im Laufe der Berichtsjahre berücksichtigt werden sollte.

Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023 (absolute Fallzahlen)



Fremdunterbringungen: Fallzahlrückgänge im stationären Bereich sowie im Bereich der Vollzeitpflege

Im Berichtsjahr 2023 sind landesweit 5.707 stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) gewährt worden. Die Fallzahlsteigerung, welche in den Erhebungsjahren 2018 bis 2021 in Rheinland-Pfalz zu beobachten war, setzt sich damit in den Jahren 2022 und 2023 nicht mehr fort. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Anzahl stationärer Hilfen zurückgegangen (minus 2,0 %). Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist hingegen eine Steigerung in diesem Bereich von 14,9 % zu verzeichnen.

Neben den stationären Hilfen spielt mit Blick auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine zentrale Rolle. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5.088 Hilfen gem. § 33 SGB

VIII durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährt. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist damit eine Steigerung der Fallzahlen in diesem Hilfesegment um 55,8 % zu beobachten. Während die Vollzeitpflege zwischen den Erhebungsjahren 2014 bis 2017 Fallzahlzuwächse um die 9,4 % zu verzeichnen hatte, trat im Vergleich der Jahre 2018/2019 sowie 2019/2020 eine Konsolidierung der Fallzahlen ein. Im Vorjahresvergleich sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz um 64 Hilfen bzw. 1,2 % gesunken.

Nach wie vor wird die Hälfte der Hilfen zur Erziehung im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2023 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der

erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene

Paradigmenwechsel. Gewährt werden, wie in Abbildung 5 ersichtlich, insbesondere familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

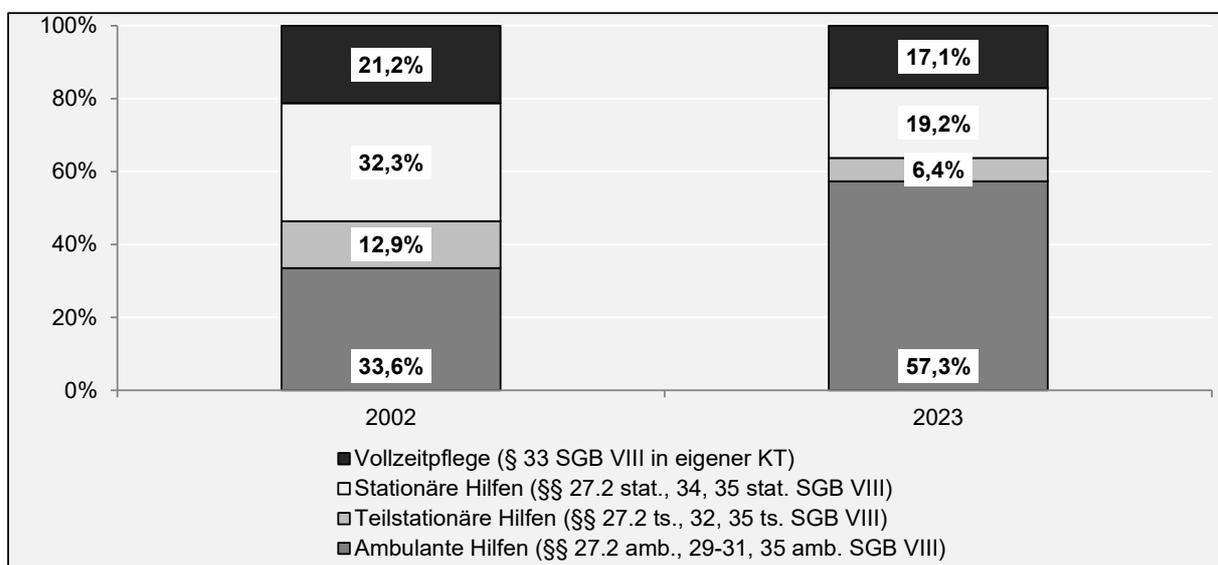
Wie bereits beschrieben, haben sich die Fallzahlen der ambulanten Hilfen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 mehr als verdreifacht. Diese Expansion der ambulanten Hilfen hat eine erhebliche Veränderung der anteiligen Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im

Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zur Folge. Die deutlichsten Veränderungen zeigen sich dabei im ambulanten und stationären Bereich: Wurden im

Jahr 2002 jeweils noch rund ein Drittel der Hilfen im ambulanten und stationären Bereich gewährt, so hat sich dieses Verhältnis bis zum aktuellen Erhebungsjahr gewandelt. Im Jahr 2023 wurden über die Hälfte der Hilfen (57,3 %) im ambulanten Bereich gewährt, der Anteil stationärer Hilfen ist gleichzeitig gesunken. Lediglich in knapp jedem fünften Fall erfolgte im Jahr 2023 die Unterbringung eines jungen Menschen in einer stationären Einrichtung (19,2 %).

Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengenommen, so wurden im Jahr 2023 63,7 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In 17,1 % der Fälle wurde im Jahr 2023 der junge Mensch in einer Pflegefamilie untergebracht.

Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2023 (Angaben in Prozent)



3.1.2 Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Bevor die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Auszahlungen im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt wird, erfolgt eine kursorische Betrachtung der Entwicklungen auf Bundesebene. Bundesweit wurden im Jahr 2021 rund 61,97 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet. Ein Großteil dieser Aufwendungen entfallen mit rund 69 % auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, weitere rund 19 % auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsberatung und Hilfen für junge Volljährige) (vgl. Fendrich et al. 2023).⁵ Absolut wurden damit im Jahr 2021 bundesweit 11,59 Milliarden Euro für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet (vgl. ebd.). Der Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt, dass sich die Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (einschließlich der Erziehungsberatung) seit dem Jahr 2009 mehr als verdoppelt haben (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Mittlerweile werden in der Bundesrepublik rund 713 Euro pro Kind/Jugendlichen unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Fendrich et al. 2023). Diese Größenordnung

verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe.

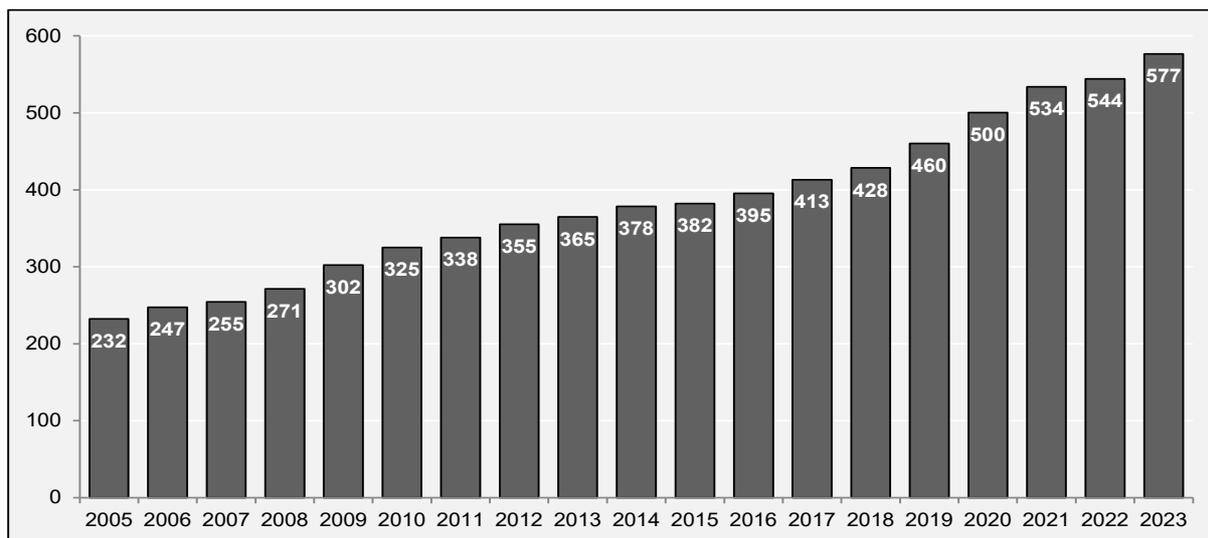
Anstieg der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 6,0 % von 2022 auf 2023

In Rheinland-Pfalz wurden im aktuellen Erhebungsjahr 2023 rund 577 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet.⁶ Analog des bundesweiten Trends ist auch in Rheinland-Pfalz in der langfristigen Entwicklung ein deutlicher Anstieg der Auszahlungen zu beobachten, wie Abbildung 6 zeigt. Wendeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2005 noch rund 232 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung auf, so haben sich die Auszahlungen bis zum Berichtsjahr 2023 um rund 344 Millionen Euro bzw. mit einer Steigerung von 148,3 % mehr als verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 32 Millionen Euro bzw. um 6,0 % angestiegen.

⁵ In der Bundesstatistik können die Auszahlungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nicht gesondert ausgewiesen werden. Aus diesem Grund fallen die bundesweiten Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung größer aus.

⁶ Die Auszahlungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Auszahlungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer dargestellt.

Abbildung 6 Entwicklung der Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)

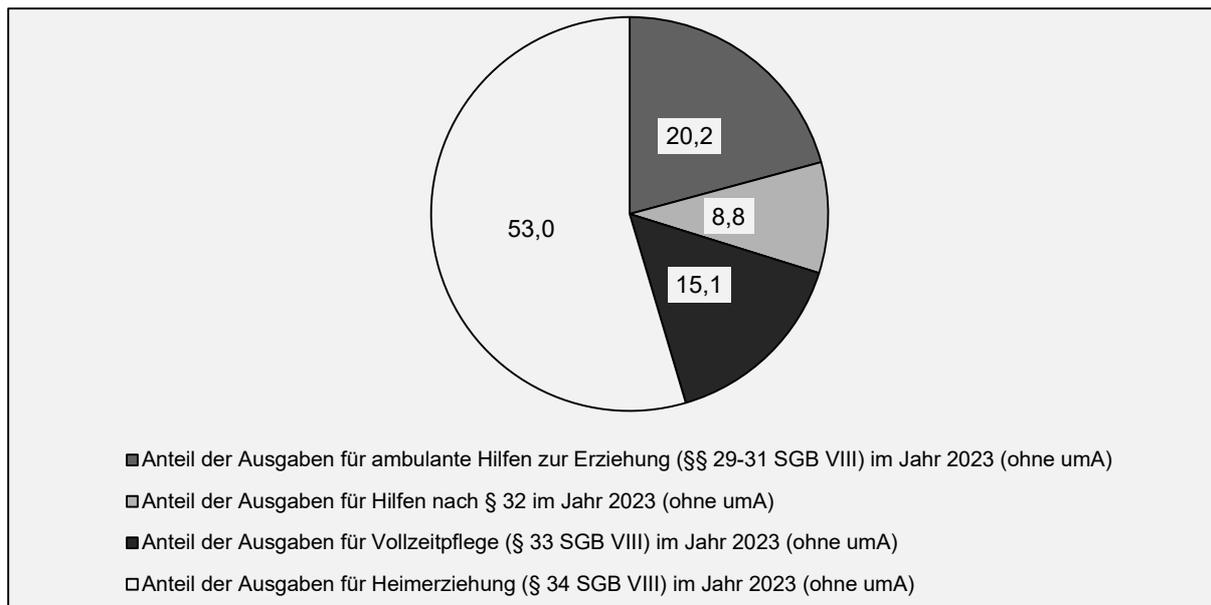


Der Großteil der Auszahlungen für erzieherische Hilfen geht in Rheinland-Pfalz mit rund 68 % auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien zurück

Werden die rund 577 Millionen Euro, die landesweit im Jahr 2023 in erzieherische Hilfen investiert wurden, näher betrachtet, zeigt sich, dass rund 393 Millionen Euro auf die Unterbringung junger Menschen in stationären Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) bzw. einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) entfallen. Mit Blick auf Abbildung 7 wird ersichtlich, dass dies einem Anteil von 68,2 % der Gesamtauszahlungen für erzieherische Hilfen in Rheinland-Pfalz entspricht. Der Großteil der Auszahlungen entfällt dabei mit rund 306 Millionen Euro auf den Bereich der stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII). Diese machen somit über die Hälfte aller Auszahlungen aus (53,0 %), während auf den Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) 15,1 %

und damit rund 87 Millionen Euro entfallen. Stationären Hilfen sind damit im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten. Im Vergleich dazu werden im Bereich der ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 41 amb. SGB VIII) etwa 116 Millionen Euro ausbezahlt, was einem Anteil von 20,2 % entspricht. Auf den Bereich der teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII) entfallen – entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen – 50,9 Millionen Euro (8,8 % der Gesamtauszahlungen für erzieherische Hilfen). Während über die Hälfte der Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, entfallen nur rund ein Fünftel der Gesamtauszahlungen auf diese. Im Gegensatz dazu wird nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese über die Hälfte der Auszahlungen aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen für die Höhe der Gesamtauszahlungen in den einzelnen Kommunen deutlich.

Abbildung 7 Anteil der Auszahlungen für die einzelnen Hilfesegmente an allen Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Angaben in Prozent)⁷



Pro jungem Mensch wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 706 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Werden die Gesamtauszahlungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so ergeben sich landesweit Auszahlungen von rund 706 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Im Jahr 2005 lag der entsprechende Wert noch bei rund 262 Euro. Die Pro-Kopf-Auszahlungen haben sich damit seither mehr als verdoppelt (plus 169,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der Auszahlungen pro jungen Menschen um rund 22 Euro bzw. 3,2 % zu beobachten. Dabei zeigt die inflationsbereinigte Betrachtung der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, dass sich diese ähnlich stark

entwickeln wie die Anzahl der Hilfen zur Erziehung (vgl. Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz 2022: 134f.).

Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Auszahlungen erhebliche Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit rund 901 bzw. 865 Euro pro Kind/Jugendlichen unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Auszahlungen auf als die Landkreise mit rund 633 Euro (siehe Abbildung 8). Allerdings fällt die Differenz geringer aus als in den Vorjahren.

In der langfristigen Entwicklung seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-Aus-

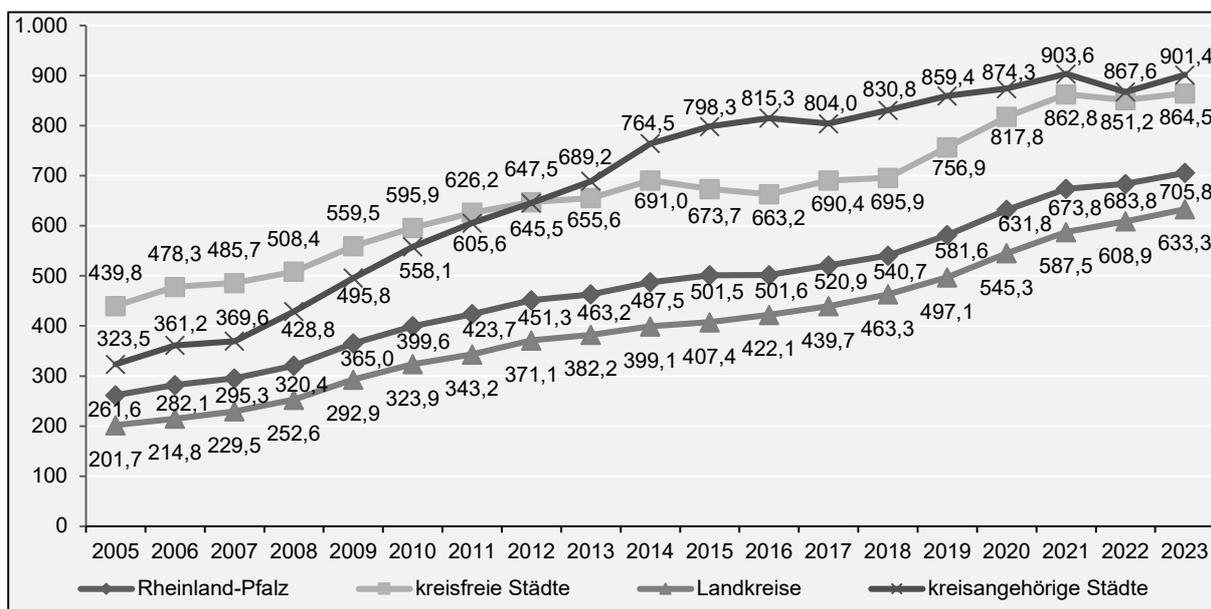
⁷ Weitere Anteile entfallen auf die Leistungen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII sowie § 35 SGB VIII.

zahlungen in den Landkreisen verdreifacht. In den kreisangehörigen Städten liegen die Auszahlungen pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2023 um das ca. 2,8-fache über dem Ausgangswert des Jahres 2005. In den kreisfreien Städten, welche im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 2,0-fache zu beobachten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Landkreise und kreisangehörigen Städte im Jahr 2023 ein Plus von 4,0 % bzw. 3,9 % zu verzeichnen. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich ein etwas geringerer Anstieg

der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen um 1,6 %. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Auszahlungen von bis zu 26,0 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Auszahlungen je Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren um bis zu minus 13,8 % verzeichnen.

Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



3.1.3 Personal(-ressourcen) der Jugendämter in Rheinland- Pfalz

Erneuter Ausbau der Personalres- ourcen in den Jugendämtern um rund 3 %

Das Jugendamt hat sich zu einer bedeut-
samen Fachbehörde für junge Menschen
und ihre Familien entwickelt. Bei dem Aus-
bau der Kindertagesbetreuung, den Frü-
hen Hilfen, der Verbesserung von Bil-
dungschancen durch schulbezogene
Jugendhilfeangebote oder bei präventiven
Ansätzen zur Vermeidung von Jugendkri-
minalität, kommt dem Jugendamt in be-
sonderer Weise eine fachplanerische Ge-
staltungsaufgabe zu. Über dieses wird
fachlich geplant, gesteuert und konzeptio-
nell entwickelt, was an öffentlicher Verant-
wortung für das Aufwachsen junger Men-
schen in einer Kommune zur Verfügung
gestellt wird. Eine bedarfsorientierte Infra-
strukturentwicklung, die sich sozialräum-
lich auf konkrete Lebenslagen junger Men-
schen und Familien bezieht, setzt fachlich
starke Jugendämter voraus. Angesichts
des gesamtgesellschaftlichen Bedeu-
tungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe,
des qualitativen und quantitativen Zuwach-
ses an Aufgaben und Anforderungen be-
zeichnet der 14. Kinder- und Jugendbe-
richt die Jugendämter als das
organisatorische „Herzstück“ der Kinder-
und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens,

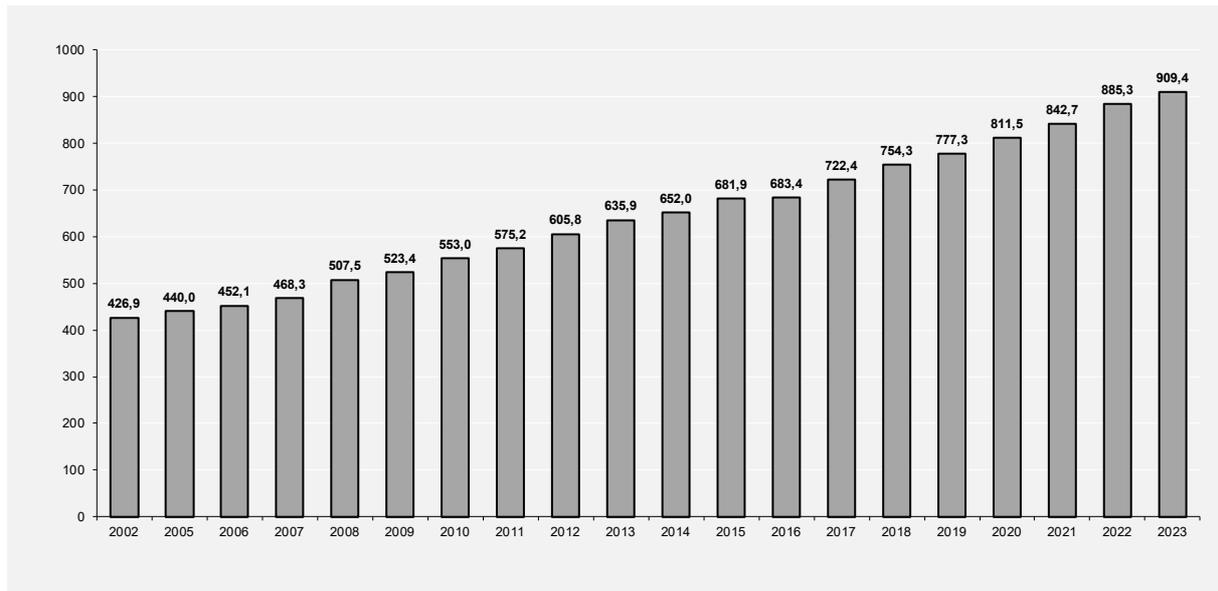
institutionalisierter Ausdruck des staatli-
chen Wächteramtes, Akteur im Sozial-
raum, aber insb. als Dienstleister für junge
Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ
2013: 42).

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des
Jugendamts stellt in diesem Zusammen-
hang einen zentralen Bestandteil der sozi-
alen Infrastruktur einer Kommune dar. Als
Organisationseinheit des öffentlichen Ju-
gendhilfeträgers obliegt es dem ASD, sei-
nen Möglichkeiten und Aufgaben entspre-
chend, günstige

Sozialisationsbedingungen für junge Men-
schen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhal-
tung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind.
Für Eltern und soziale Einrichtungen im
Gemeinwesen bildet der ASD eine zent-
rale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der
Erziehung und Sozialisation junger Men-
schen geht.

Abbildung 9 stellt die Entwicklung der Per-
sonalstellen in den Sozialen Diensten der
rheinland-pfälzischen Jugendämter von
2002 bis 2022 dar. Im Jahr 2023 gibt es in
Rheinland-Pfalz rund 909 Vollzeitstellen-
äquivalente in den Sozialen Diensten. Be-
rücksichtigt werden hierbei alle im Stellen-
plan der Jugendämter festgeschriebenen
Personalstellen, die in den Arbeitsberei-
chen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugend-
hilfe im Strafverfahren, Pflegekinderdienst,
Trennungs- und Scheidungsberatung,
Heimkinderdienst und Eingliederungshilfe
des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen
oder von freien Trägern übernommen wer-
den (ohne Stellen für die Betreuung von

Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023



umA). Seit 2002 zeigt sich ein kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen in den Jugendämtern um rund 113 %. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahresvergleich 2022/2023 mit einem Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten um 24,2 Vollzeitstellenäquivalente bzw. 2,7 % fort.

Werden die Personalstellen in den Sozialen Diensten in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen gesetzt, so existieren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023, wie bereits im Vorjahr, 1,11 Vollzeitstellen je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr stagniert der Eckwert der Personalstellen in den Sozialen Diensten somit landesweit in Rheinland-Pfalz (plus 0,1 %), während die absolute Anzahl der Personalstellen um 2,7 % angestiegen. Auf Ebene der Landkreise wird ein Anstieg des Personalstelleneckwertes um 2,3 % von 2022 auf 2023 ersichtlich, wohingegen der Eckwert

in den kreisangehörigen Städten (minus 4,8 %) und kreisfreien Städten (minus 2,8 %) gesunken ist.

Die bereits bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beschriebenen interkommunalen Unterschiede zeigen sich auch bei der Personalausstattung der Jugendämter. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2023 mit jeweils 1,42 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich höhere Eckwerte auf als die Landkreise mit 0,98 Stellen.

Die Fallzahlen steigen in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich in ähnlichem Maße wie die Personalstellen, was zu einem nahezu konstanten Verhältnis von Personalstellen und Fällen führt

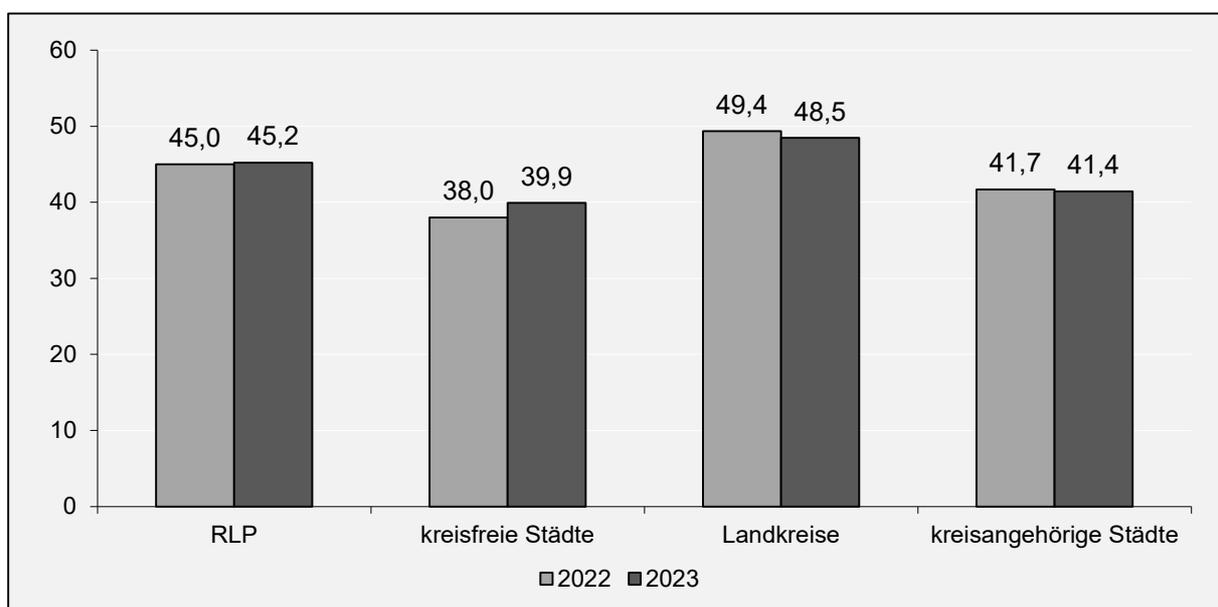
An dieser Stelle wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz beschreibt. Die Fälle setzen sich zusammen aus den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35,

41 SGB VIII), den Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfällen (§ 35a SGB VIII) sowie den Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) jeweils ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Hilfen im Heim (HiH) sowie der Spezialdienste für Trennung und Scheidung (TuS) und Eingliederungshilfe (EGH).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2023

Abbildung 10 stellt die Anzahl der Fälle pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 grafisch dar. Im Jahr 2023 entfallen insgesamt 41.135 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII (laufend und beendet, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) auf 909,4 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten. Dies ergibt einen Wert von rund 45 der genannten Hilfen pro Personalstelle. Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen stagniert damit im Vergleich zum Vorjahr (2022: rund 45). Sowohl in den kreisfreien als auch den kreisangehörigen Städten fällt dieses Verhältnis von durchschnittlich rund 40 bzw. 41 Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent im interkommunalen Vergleich günstiger aus als in den Landkreisen mit rund 49 Hilfen.

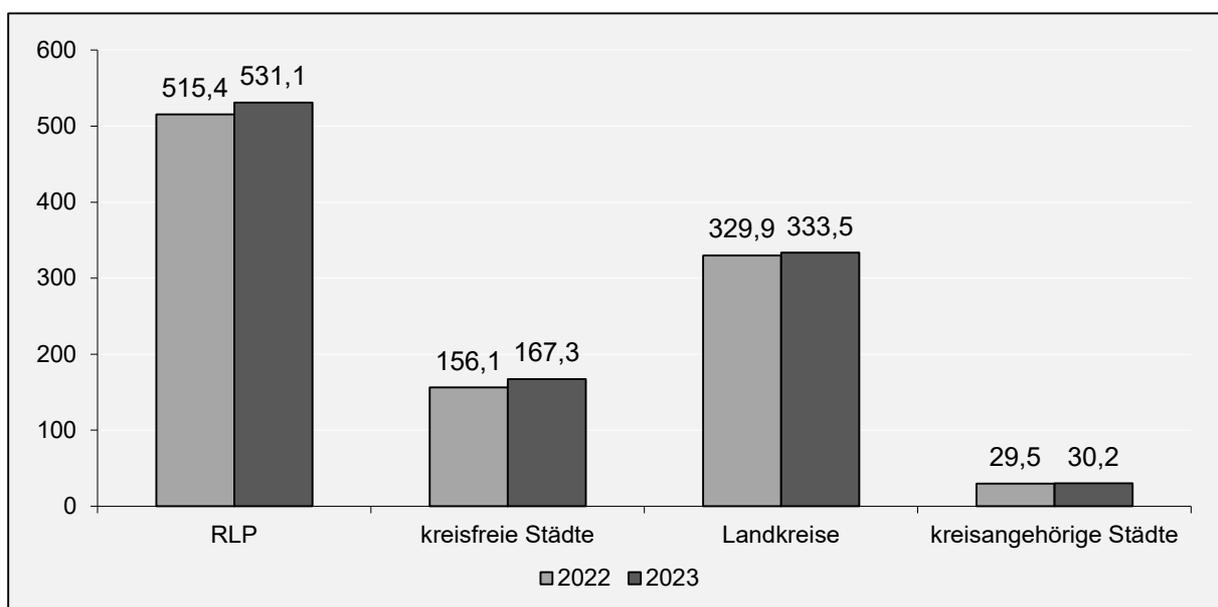


Es ist zu betonen, dass dieser Wert aus verschiedenen Gründen nicht als Beschreibung der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten zu verstehen ist. Dies liegt unter anderem daran, dass sich die Organisationsstrukturen von Jugendämtern zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet (u. a. § 8a-Meldungen, Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Es bedarf deshalb stets den Blick auf die konkrete Ausgangssituation vor Ort, um das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinnvoll interpretieren zu können.

3.1.4 Die Schulsozialarbeit gewinnt über die Jahre an Bedeutung

Im Jahr 2023 gibt es in Rheinland-Pfalz rund 531 Vollzeitstellenäquivalente im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit. Das sind rund 302 Stellen mehr als im Jahr 2010. Die Personalstellen haben sich somit mehr als verdoppelt. Abbildung 11 stellt die Anzahl der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 dar. Auch im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Anstieg der Personalstellen (plus 3,0 %).

Abbildung 11 Anzahl der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2022 und 2023

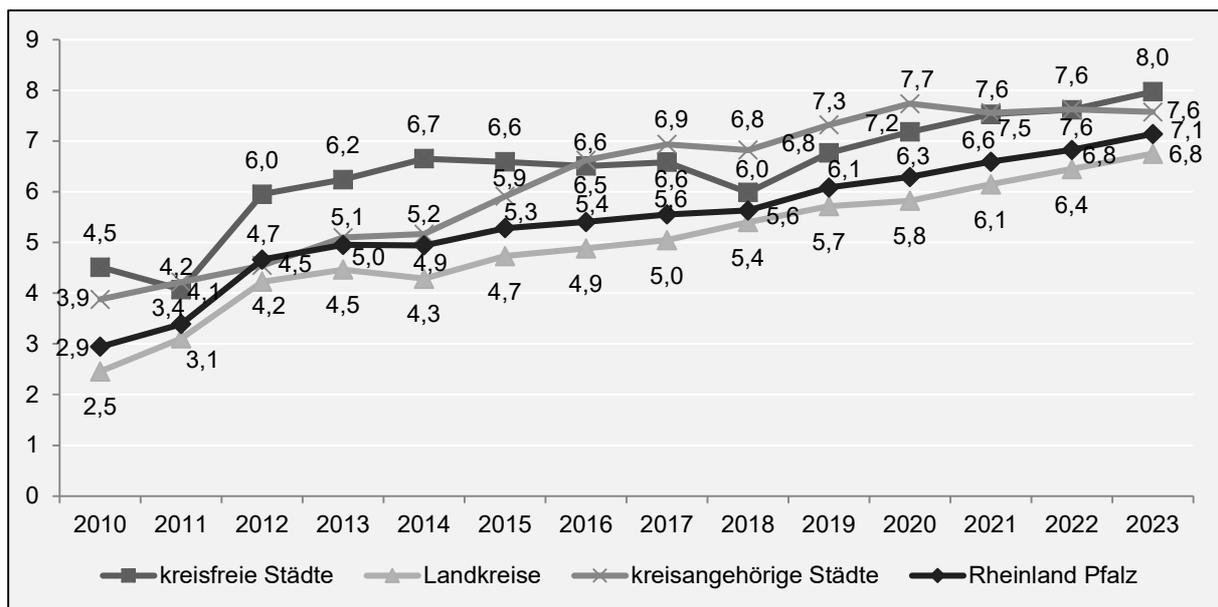


Die Schulsozialarbeit hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wichtigen Handlungsfeld zur Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit, zur Armutsfolgenbekämpfung und der Ausgestaltung von Schule zu einem Lebens- und Lernort für junge Menschen entwickelt. Landesweit gibt es im Jahr 2023 7,1 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisfreien und kreisangehörigen Städte zu verzeichnen

(8,0 bzw. 7,6). In den Landkreisen sind es mit 6,8 weniger. Im kommunalen Vergleich zeigen sich dabei deutlich Unterschiede. So liegt der höchste Eckwert bei 15,6, während in einem anderen Jugendamtsbezirk nur 2,6 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren bereitgestellt werden.

Abbildung 12 stellt die Entwicklung der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren in den Jahren 2010 bis 2023 grafisch dar.

Abbildung 12 Entwicklung der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Jahren 2010 bis 2023



4 Profil für Rheinland-Pfalz

In Kapitel 4 werden die Daten für das gesamte Land Rheinland-Pfalz sowie die Eck- und Anteilswerte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und der rheinland-pfälzischen Landkreise dargestellt und kommentiert.⁸

In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle Befunde zu bedeutsamen sozialstrukturellen Belastungsfaktoren für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören kurz- und langfristige Erwerbslosigkeit sowie der Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II durch junge Menschen. Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in Kapitel 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Leistungsdaten gilt es zu berücksichtigen, dass diese nicht nur durch die dargestellten sozialstrukturellen Belastungsfaktoren, sondern auch durch weitere Faktoren beeinflusst werden können, bspw. durch die Hilfgewährungspraxis oder die konzeptionelle Ausrichtung in den Jugendämtern.

4.1 Sozialstrukturelle Belastungsfaktoren

Sozialstrukturelle Indikatoren gehen mit einer erhöhten Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen einher (vgl. Fendrich et al., 2023: 24). Dieser Zusammenhang kann damit begründet werden, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht, sodass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, die in einer Kommune von Armut bedroht sind. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf der folgenden Seite). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe kann dadurch gefährdet sein. Wissenschaftliche Studien zeigen bspw., dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen aktiv sind

⁸ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, der sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt kanalisiert (vgl. Holz et al. 2012; Funcke et al., 2016; Campanello 2018; Holz 2019; Lutz 2012; Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualenebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Etwas mehr als die Hälfte der Familien, die im Jahr 2021 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen. Bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 64 % (vgl. Fendrich et al. 2023). Die Erziehungshilfen werden so häufig zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Hinweis: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, so dass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht

mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II⁹

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Beide Indikatoren dienen zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit für bis zu einem Jahr ausbezahlt. Der Eckwert ALG I bildet somit die kurzfristige Arbeitslosigkeit inner-

⁹ Im Jahr 2023 wurden die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ durch „Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ bzw. „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ abgelöst (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2024: 24). Zur besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit Vorjahresprofilen wurden die Begrifflichkeiten hier beibehalten.

halb einer Kommune ab. Das Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt. Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Nachdem die Bezugsquote von Arbeitslosengeld I aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg (vgl. bpb 2019), war bis 2019 tendenziell ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen. Im Jahr 2020 zeigte sich hingegen ein erheblicher Anstieg, der sich hauptsächlich in der COVID-19-Pandemie und den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt begründet (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2022: 4). Darauf folgend ist der Bezug von Arbeitslosengeld I in den Jahren 2021 und 2022 wieder gesunken. Dieser Rückgang setzt sich allerdings im Jahr 2023 nicht weiter fort, womit der Arbeitslosengeld I Eckwert zuletzt etwas über dem Niveau von 2019 liegt.

Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 etwa 15 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitslosengeld I Eckwert damit um 7,5 % gestiegen, während sich im Vergleich zu 2007 ein prozentualer Rückgang um 20,4 % zeigt. Die höchste Ausprägung nimmt der Eckwert im Jahr 2023 mit rund

16 Personen, die Arbeitslosengeld I beziehen, pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren in den kreisangehörigen Städten an. Die Bezugsquote von Arbeitslosengeld I fällt in den kreisfreien Städten mit einem Eckwert von rund 15 nur etwas niedriger aus. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen liegt der Eckwert der Personen im Arbeitslosengeld I Bezug bei rund 14 und ist damit niedriger als in den Städten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitslosengeld I Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 12,3 % gestiegen. Die kreisfreien Städte (plus 8,7 %) und Landkreise (plus 6,6 %) weisen einen etwas geringeren prozentualen Anstieg beim Arbeitslosengeld I Eckwert auf.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2023 rund 59 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um 5,8 %. Am stärksten fällt der Anstieg in den Landkreisen aus (plus 8,1 %). Die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten liegt bei einem Plus von 5,4 %. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich ein Anstieg um 2,8 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben auch im aktuellen Berichtsjahr einen höheren Eckwert als die Landkreise (44,2): Er liegt in den kreisfreien Städten bei 90,6 und in den kreisangehörigen Städten bei 102,5.

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)

	ALG I			ALG II		
	2023	2022 bis 2023 in %	2007 bis 2023 in %	2023	2022 bis 2023 in %	2007 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,7 / 17,9	7,8 / 17,0	-30,9 / -13,6	64,7 / 134,5	3,3 / 10,0	-29,1 / -1,4
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	9,0 / 17,6	-1,5 / 19,8	-42,1 / 12,7	27,8 / 61,3	0,0 / 18,0	-36,8 / 21,2
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,7 / 21,5	-4,4 / 13,8	-24,1 / 5,5	69,5 / 135,0	-1,8 / 10,6	-22,8 / 18,5
Niedrigster/höchster Wert RLP	9,0 / 17,9	-4,4 / 19,8	-42,1 / 13,6	69,5 / 135,0	-1,8 / 18,0	-36,8 / 21,2
Ø kreisangehörige Städte	16,1	12,3	-22,1	102,5	5,4	-19,9
Ø Landkreise	14,2	6,6	-23,4	44,2	8,1	-21,7
Ø kreisfreie Städte	15,4	8,7	-11,8	90,6	2,8	-8,0
Ø RLP gesamt	14,6	7,5	-20,4	59,4	5,8	-16,5

Bezug von Sozialgeld und junge Arbeitslose

Der erste Indikator für soziale Unterstützungsleistungen konstituiert sich aus der Anzahl der jungen Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten, an der Altersgruppe insgesamt. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell diese Altersgruppe zählt, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zu Beginn des Kapitels). Der zweite Indikator beinhaltet arbeitslos gemeldete junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren. Der Anteil

der jungen Menschen, die in diesem Alter arbeitslos gemeldet sind, kann Hinweise darauf geben, wie gut der Übergang zwischen Schule und Ausbildung, Studium oder Beruf gelingt.

Der Anteil der unter 15-Jährigen im Sozialgeldbezug, an der Altersgruppe insgesamt, ist in Rheinland-Pfalz von 2022 auf 2023 um 3,0 % gestiegen. Somit erhielten im Jahr 2023 rund 108 von 1.000 unter 15-Jährige diese Sozialleistung. Der Eckwert ist in den Städten am höchsten. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei rund 173 und in den kreisfreien Städten bei rund 170. Eine geringere Ausprägung ist mit rund 81 für die Landkreise zu konstatieren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der

Anteil junger Menschen mit Sozialgeldbezug in den Landkreisen (plus 6,3 %) und kreisangehörigen Städten (plus 2,2 %) angestiegen. In den kreisfreien Städten zeigt sich im gleichen Zeitraum ein leichter Rückgang (minus 0,4 %).

Von 1.000 jungen Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren waren im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz rund 26 arbeitslos gemeldet. Dieser Eckwert liegt damit um 15,4 % über dem Vorjahreswert. Am höchsten fällt der Eckwert mit rund 39 in den kreisangehörigen Städten aus.

In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit rund 30 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung weisen die Landkreise mit rund 23 auf. In den Landkreisen ist die Anzahl der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-Jährigen pro 1.000 der Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr am stärksten gestiegen (plus 18,8 %). Der Anstieg fällt in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten niedriger aus (plus 12,9 % bzw. plus 10,7 %).

Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2023	2022 bis 2023 in %	2007 bis 2023 in %	2023	2022 bis 2023 in %	2007 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	98,9 / 266,5	-0,8 / 13,2	-39,1 / 3,3	19,8 / 58,6	9,2 / 26,4	-45,5 / 9,9
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	50,9 / 106,3	-2,0 / 16,4	-34,5 / 26,0	16,1 / 28,8	2,5 / 51,4	-49,9 / 7,7
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	103,3 / 246,1	-5,0 / 4,9	-34,2 / 14,6	17,6 / 60,6	1,5 / 18,6	-51,0 / 19,0
Niedrigster/höchster Wert RLP	50,9 / 266,5	-5,0 / 16,4	-39,1 / 26,0	16,1 / 60,6	1,5 / 51,4	-51,0 / 19,0
Ø kreisangehörige Städte	172,7	2,2	-25,9	39,2	12,9	-20,6
Ø Landkreise	80,7	6,3	-22,6	22,6	18,8	-28,2
Ø kreisfreie Städte	169,9	-0,4	-17,4	30,1	10,7	-22,0
Ø RLP gesamt	107,8	3,0	-20,0	25,6	15,4	-25,0

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der folgende Eckwert berücksichtigt alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und von denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei müssen nicht alle Haushaltsmitglieder leistungsberechtigt sein, um in der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind.

Im Jahr 2023 lebten rund 73 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen:

In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert im Jahr 2023 bei rund 110, in den kreisangehörigen Städten bei rund 124. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von rund 54 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte, als auch unterhalb des landesweiten Eckwertes der Personen in Bedarfsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz. Insgesamt ist die relative Anzahl von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2022 um 4,7 % gestiegen. Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften ist in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 1,7 % weniger stark angestiegen als in den kreisangehörigen Städten (plus 4,3 %) und Landkreisen (plus 7,2 %).

Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2007 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	76,0 / 172,5	2,0 / 10,2	-26,5 / 10,7
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	34,4 / 79,9	-0,8 / 15,8	-45,8 / 28,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	80,0 / 168,3	-2,5 / 8,5	-17,7 / 23,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	34,4 / 168,3	-2,5 / 15,8	-45,8 / 28,0
Ø kreisangehörige Städte	124,4	4,3	-14,0
Ø Landkreise	54,4	7,2	-9,7
Ø kreisfreie Städte	110,3	1,7	-3,4
Ø RLP gesamt	72,7	4,7	-6,2

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Bevor die landesweite und kommunale Demografie in Rheinland-Pfalz dargestellt wird, erfolgt zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Bevölkerungszahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u. a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen. Mit dem beginnenden Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknick“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 1973 stabilisierte sich die Bevölkerungszahl Westdeutschlands bei ca. 61 bzw. 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Bevölkerungszahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (vgl. Geißler 2008). Der Wandel demografischer Strukturen ist somit kein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern der Normalzustand.

Die Bezeichnung "demografischer Wandel" bezieht sich auf spezifische Beobachtungen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden:

Bevölkerungsrückgang aufgrund einer niedrigeren Geburten- als Sterberate, ein steigendes Durchschnittsalter aufgrund steigender Lebenserwartung und Migrationsbewegungen. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Bevölkerungszahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. Böllert 2018; BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In den letzten Jahren sind vermehrt eine ansteigende Geburtenquote und damit einhergehend ein Anstieg junger Menschen unter 3 Jahren zu beobachten. Das Statistische Bundesamt erklärt diese Beobachtung durch geburtenstarke Jahrgänge im gebärfähigen Alter, der gestiegenen Geburtenhäufigkeit sowie der verstärkten Zuwanderung (Statistisches Bundesamt 2018). Mit einer "demografischen Rendite", also sinkenden kommunalen Auszahlungen durch

eine sinkende Anzahl an jungen Menschen, ist demnach nicht zu rechnen (Klemm & Zorn 2017).

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Dennoch prognostiziert die Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020, Projektion) einen Zuwachs bei der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2035 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutendes Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleinteiliger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (vgl. Schilling 2015: 19).

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.

Hinweis: Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im Datenprofil 2022 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2021 verwendet.

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen. Während manche ländliche Kommunen aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen müssen, sind einige städtische Kommunen mit Wohnraummangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als relevante

Indikatoren werden nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2022 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2022.

Die **Geburtenrate** liegt mit 8,9 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz etwas unter dem Vorjahresniveau. In den kreisfreien (9,6) und kreisangehörigen Städten (9,4) ist Geburtenquote etwas höher als in den Landkreisen (8,7). Sowohl in den Landkreisen als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ist die Geburtenquote im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Wie auch in den Vorjahren liegt der **natürliche Bevölkerungssaldo** im negativen Bereich. Es sind somit mehr Menschen gestorben als geboren. Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Differenz 2022 noch ausgeprägter. Beim **Wanderungssaldo** ist eine entgegengesetzte Entwicklung zu beobachten. Rheinland-Pfalz verzeichnet im Jahr 2022, wie bereits in den Jahren zuvor, einen positiven Wanderungssaldo. Dies bedeutet, dass es mehr Zuzüge als Fortzüge gab. Während sich die Fortzüge 2022 nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 wieder auf einem ähnlichen Niveau befinden wie in den Jahren vor der Pandemie,

sind die Zuzüge im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr um 30,6 % gestiegen.

Somit ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz insgesamt von 2021 zu 2022 um 1,3 % gewachsen und liegt am 31.12.2022 bei 4.159.150 Personen. Mit Blick auf den

Bevölkerungssaldo weisen die Städte die höchsten Werte auf: Je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind im Jahr

2022 in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten 13,6 bzw. 13,5 Personen hinzugekommen. Die Bevölkerung in den Landkreisen wächst durch Geburten und Zuzüge um 12,7 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres.

Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)

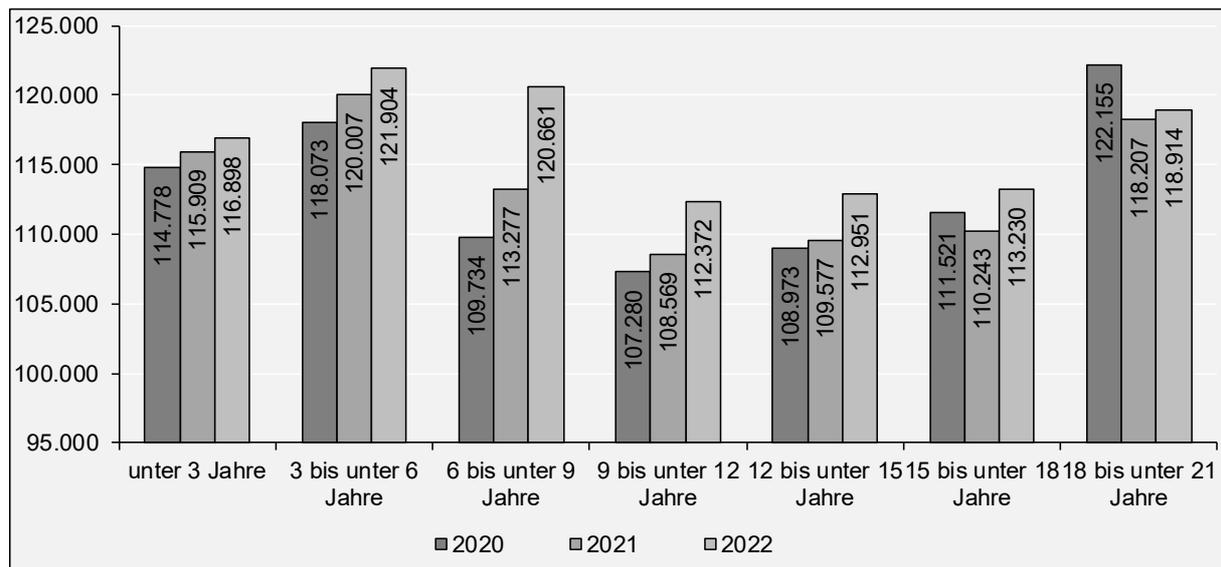
	Geburtenrate		Bevölkerungssaldo	
	2021	2022	2021	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,5 / 10,1	8,2 / 9,9	0,9 / 9,5	11,5 / 18,6
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,8 / 12,1	7,5 / 11,7	-17,6 / 9,3	0,3 / 27,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	8,1 / 11,1	8,4 / 10,8	-4,1 / 5,2	6,2 / 19,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,8 / 12,1	7,5 / 11,7	-17,6 / 9,5	11,5 / 27,0
Ø kreisangehörige Städte	9,6	9,4	5,6	13,5
Ø Landkreise	9,2	8,7	2,5	12,7
Ø kreisfreie Städte	9,9	9,6	0,6	13,6
Ø RLP gesamt	9,4	8,9	2,1	13,0

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2020 bis 2022

In der folgenden Abbildung 13 ist die Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz im Zeitraum von 2020 bis 2022 unterteilt in sieben Altersgruppen

dargestellt. Der Blick auf die absolute Anzahl der jungen Menschen kann einen Eindruck über die Größenordnung und mögliche Reichweite der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln.

Abbildung 13 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2020 bis 2022



Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2021 und 2022

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2021 zu 2022 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen unter 21 Jahren hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen (plus 2,7 %) und beträgt im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz 816.930. In den kreisangehörigen Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 3,2 % gewachsen. Das Wachstum in den Landkreisen liegt für diese Altersgruppe bei 2,7 %. In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der unter 21-Jährigen um 2,4 % gestiegen.

Mit Blick auf die Altersgruppen weisen die unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von plus 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Wachstum auf. Ein Zuwachs dieser Altersgruppe ist von 2021 auf 2022 in den Landkreisen (plus 1,2 %) und kreisfreien Städten (plus 0,2 %) zu beobachten. In den kreisangehörigen Städten sinkt ihre Zahl hingegen um 0,6 %.

Bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen ist in Rheinland-Pfalz ein Zuwachs um 1,6 % von 2021 auf 2022 zu beobachten. In den kreisangehörigen Städten hat diese Altersgruppe um 1,4 % und

in den Landkreisen um 2,3 % zugenommen, während sich in den kreisfreien Städten ein Rückgang um 0,4 % zeigt.

Die Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz mit 6,5 % am stärksten gewachsen. Die Altersgruppe nimmt in den kreisfreien Städten um 6,1 %, in den Landkreisen um 6,5 % sowie in den kreisangehörigen Städten um 8,8 % zu.

Die Zahl der 9- bis unter 12-Jährigen jungen Menschen in Rheinland-Pfalz ist von 2021 zu 2022 um 3,5 % gestiegen. Bei den Kommunen lassen sich geringfügig unterschiedliche Entwicklungen feststellen. Die Altersgruppe verzeichnet in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen mit einem Plus von 4,4 % bzw. 3,8 % etwas größere Zuwächse als in den kreisfreien Städten mit einer Veränderung von plus 2,6 %.

Bei der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen zeigt sich ein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2021 bis 2022. Landesweit wächst die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2021/2022 um 3,1 %. In den Landkreisen beträgt der Zuwachs ebenfalls 3,1 %. Dieser fällt in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit einem Plus von 3,0 % bzw. 2,9 % nur minimal geringer aus.

Für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen ist landesweit ein Anstieg der Bevölkerungszahl um 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. In den kreisangehörigen und kreisfreien Städten

wächst ihre Anzahl stärker (plus 5,8 % bzw. 4,3 %) als in den Landkreisen (plus 2,0 %).

Das Wachstum der Gruppe der jungen Volljährigen ist landesweit im Zeitraum von 2021 zu 2022 am geringsten (plus 0,6 %).

Mit Blick auf die Kommunen zeigen sich

Unterschiede. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen wächst in den kreisfreien Städten am stärksten (plus 1,8 %). In den kreisangehörigen Städten und Landkreisen fällt der Anstieg mit 0,4 % bzw. 0,1 % geringer aus.

Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2021 zu 2022 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	-0,6	1,2	0,2	0,9
min./ max.	-4,7 / 3,3	-2,7 / 6,1	-2,0 / 5,4	-4,7 / 6,1
3 bis unter 6	1,4	2,3	-0,4	1,6
min./ max.	-1,6 / 3,4	-1,1 / 7,2	-3,9 / 4,2	-3,9 / 7,2
6 bis unter 9	8,8	6,5	6,1	6,5
min./ max.	5,8 / 13,9	0,8 / 11,1	3,4 / 11,6	0,8 / 13,9
9 bis unter 12	4,4	3,8	2,6	3,5
min./ max.	-3,4 / 9,9	0,5 / 6,5	-0,4 / 5,4	-0,4 / 9,9
12 bis unter 15	2,9	3,1	3,0	3,1
min./ max.	-2,8 / 5,9	-1,6 / 8,4	-1,1 / 6,7	-2,8 / 8,4
15 bis unter 18	5,8	2,0	4,3	2,7
min./ max.	2,6 / 10,9	-2,1 / 5,8	0,8 / 9,0	-2,1 / 10,9
18 bis unter 21	0,4	0,1	1,8	0,6
min./ max.	-4,7 / 5,4	-3,3 / 5,9	-1,4 / 6,3	-4,7 / 6,3
Unter 21	3,2	2,7	2,4	2,7
min./ max.	2,1 / 5,1	0,4 / 5,2	1,4 / 3,7	2,1 / 5,2

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2022

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2022 ist die Zahl der jungen Menschen unter 21 Jahren landesweit in Rheinland-Pfalz leicht um 2,2 % gestiegen. Werden die unterschiedlichen Kommunen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung im Einzelnen stark variiert. So ist für die kreisfreien und kreisangehörigen Städte bei den unter 21-Jährigen ein Zuwachs von 8,7 % bzw. 8,1 % zu verzeichnen, wohingegen sich ihre Anzahl in den Landkreisen zwischen 2011 und 2022 um 0,4 % verringerte.

Der zweitgrößte Anstieg der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den unter 3-Jährigen zu beobachten. Von 2011 bis 2022 ist diese Gruppe um 23,5 % gewachsen. In allen Aggregaten ist die Anzahl der unter 3-Jährigen deutlich gestiegen. In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten um 26,5 % bzw. 20,5 %, in den kreisfreien Städten um 16,5 %.

Der größte Zuwachs im betrachteten Zeitraum liegt mit 23,6 % bei den 3- bis unter 6-Jährigen vor, auch wenn dieser im Vergleich zur Entwicklung der jüngsten Altersgruppe nur minimal stärker ausfällt. Der

deutlichste Zuwachs ist bei den 3- bis unter 6-Jährigen in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten (plus 24,8 % bzw. 24,6 %) zu finden, allerdings ist auch in den kreisfreien Städten (plus 20,0 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Bei den Kindern im Alter von 6 bis unter 9 Jahren liegt in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2022 ein Zuwachs um 17,6 % vor. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 21,1 %) und kreisangehörigen Städten (plus 26,7 %) stärker gewachsen, während der Anstieg in den rheinland-pfälzischen Landkreisen geringer ausfällt (plus 15,7 %).

Die Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen ist von 2011 bis 2022 landesweit in Rheinland-Pfalz minimal um 0,3 % gestiegen. Die rheinland-pfälzischen Landkreise verzeichnen bei den 9- bis unter 12-Jährigen einen Rückgang um 3,4 %. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten: Hier erfährt diese Altersgruppe ein Wachstum um 10,5 % bzw. 10,0 %.

In den Jahren 2011 bis 2022 weist die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz einen Rückgang um 9,4 % auf. Zu erklären ist der Rückgang durch die Entwicklung in den Landkreisen mit einem Minus von 13,7 %. Die Anzahl der 12- bis unter 15-Jährigen ist seit 2011 in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten hingegen mit 1,1 % bzw. 3,0 % leicht gestiegen.

Die Anzahl der jungen Menschen in der Altersgruppe von 15 bis unter 18 Jahren

nimmt im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz noch etwas stärker ab, und zwar um 11,4 %. Der landesweite Rückgang der 15- bis unter 18-Jährigen von 2011 auf 2022 in Rheinland-Pfalz wird durch die Entwicklungen in den Landkreisen (minus 15,5 %) und kreisangehörigen Städten (minus 3,9 %) begründet. Die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen ist in den kreisfreien Städten minimal angestiegen (plus 0,7 %).

Im Jahresvergleich 2011/2022 ist die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen 18 und unter 21 Jahren landesweit mit 14,2 % im Vergleich zu allen Altersgruppen am stärksten zurückgegangen. Während die kreisfreien Städte mit einem Minus von 4,1 % den geringsten Rückgang bei der Altersgruppe der jungen Volljährigen aufweisen, fällt dieser in den kreisangehörigen Städten (minus 11,7 %) und Landkreisen (minus 18,0 %) höher aus.

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2022 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	20,5	26,5	16,5	23,5
min./ max.	13,6 / 27,5	7,1 / 58,3	3,5 / 24,1	3,5 / 58,3
3 bis unter 6	24,6	24,8	20,0	23,6
min./ max.	16,8 / 41,0	12,9 / 50,8	5,4 / 31,6	12,9 / 50,8
6 bis unter 9	26,7	15,7	21,1	17,6
min./ max.	17,3 / 51,8	2,1 / 36,3	1,1 / 30,3	1,1 / 51,8
9 bis unter 12	10,5	-3,4	10,0	0,3
min./ max.	3,5 / 19,3	-15,2 / 6,2	-4,6 / 20,4	-15,2 / 20,4
12 bis unter 15	1,1	-13,7	3,0	-9,4
min./ max.	-3,6 / 9,3	28,6 / -0,3	-8,0 / 10,9	-8,0 / 10,9
15 bis unter 18	-3,9	-15,5	0,7	-11,4
min./ max.	-15,5 / 10,5	-26,3 / -1,7	-15,3 / 10,6	-26,3 / 10,6
18 bis unter 21	-11,7	-18,0	-4,1	-14,2
min./ max.	-18,0 / 0,2	-32,1 / -7,2	-21,0 / 7,2	-32,1 / 7,2
Unter 21	8,1	-0,4	8,7	2,2
min./ max.	4,3 / 14,1	-10,6 / 9,1	-0,9 / 17,0	-10,6 / 17,0

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2035

Die Bevölkerungsprognose mit dem Basisjahr 2020 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Modell integrierbar. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. An dieser Stelle werden die prognostizierten Veränderungen der Altersgruppen junger Menschen im Zeitraum zwischen 2023 und 2035 dargestellt.

Landesweit wird ausgehend vom Jahr 2023 bis zum Jahr 2035 ein Anstieg der Anzahl unter 21-Jähriger um 3,8 % prognostiziert. Diese Entwicklung spiegelt sich sowohl in den kreisfreien Städten als auch in den Landkreisen jeweils mit einem Plus von 3,8 % wider. Im Hinblick auf die nach Altersgruppen differenzierte demografische Entwicklung junger Menschen sind jedoch auch Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen erkennbar, wie nachfolgend dargestellt wird.

Die Altersgruppe der unter 3-Jährigen würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2035 landesweit um 5,3 % verkleinern. Dies ist insbesondere auf den für die Landkreise errechneten Rückgang bei den unter 3-Jährigen um 6,4 % zurückzuführen. In den kreisfreien Städten wird

mit einem Minus von 2,5 % eine leichtere Abnahme prognostiziert.

Bei den 3- bis unter 6-Jährigen wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2035 ebenfalls von einem Rückgang ausgegangen (minus 4,7 %), der in den kreisfreien Städten niedriger ausfällt (minus 1,8 %) als in den Landkreisen (minus 5,7 %).

Für die Gruppe der 6- bis unter 9-Jährigen jungen Menschen wird bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang von 3,2 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Dabei ist der Rückgang bei dieser Altersgruppe in den Landkreisen (minus 3,4 %) etwas größer als in den kreisfreien Städten (minus 2,3 %).

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2035 um 7,0 % vergrößern wird. In den Landkreisen soll diese Entwicklung mit 7,4 % höher ausfallen als in den kreisfreien Städten mit 5,8 %.

Die Anzahl der 12- bis unter 15-Jährigen wird, der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2022) folgend, bis zum Jahr 2035 landesweit um 11,6 % wachsen. Dieser Anstieg fällt in den Landkreisen größer aus als in den kreisfreien Städten (plus 12,5 % bzw. 9,1 %).

In Rheinland-Pfalz wird bei den 15- bis unter 18-Jährigen bis zum Jahr 2035 mit 12,2 % der stärkste Anstieg erwartet. Die Prognose fällt für die Altersgruppe in den Landkreisen mit einem Plus von 13,1 % höher aus als in den kreisfreien Städten mit einem Zuwachs um 9,5 %.

Für die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen 18 bis unter 21 Jahren wird landesweit von 2023 bis zum Jahr 2035 ein Zuwachs um 10,2 % in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Die vorausberechnete, demografische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen fällt in den kreisfreien Städten

und Landkreisen sehr ähnlich aus. Während für die kreisfreien Städte ein Zuwachs bei der Altersgruppe um 9,5 % errechnet wird, verzeichnen die Landkreise bis 2035 voraussichtlich einen Anstieg um 10,5 %.

Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2035 (Basisjahr 2020) ¹⁰

Altersgruppe	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	-6,4	-2,5	-5,3
min./max.	-11,3 / -3,1	-8,4 / 0,8	-11,3 / 0,8
3 bis unter 6	-5,7	-1,8	-4,7
min./max.	-10,0 / -2,9	-8,8 / 0,5	-10,0 / 0,5
6 bis unter 9	-3,4	-2,3	-3,2
min./max.	-8,4 / 3,0	-7,6 / 1,7	-8,4 / 3,0
9 bis unter 12	7,4	5,8	7,0
min./max.	-2,7 / 17,8	-2,7 / 14,0	-2,7 / 17,8
12 bis unter 15	12,5	9,1	11,6
min./max.	4,1 / 23,2	0,1 / 15,7	0,1 / 23,2
15 bis unter 18	13,1	9,5	12,2
min./max.	6,5 / 24,2	0,1 / 18,8	0,1 / 24,2
18 bis unter 21	10,5	9,5	10,2
min./max.	1,3 / 23,2	2,0 / 18,4	1,3 / 23,2
Unter 21	3,8	3,8	3,8
min./max.	-2,1 / 8,9	-1,9 / 8,0	-2,1 / 8,9

¹⁰ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden die Daten der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2022) herangezogen (Basisjahr 2020). Abgebildet wird hier die Modellrechnung „Projektion“. Dieser Variante liegt die Annahme zugrunde, dass die Geburtenrate bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau ansteigt. Hinsichtlich des Wanderungssaldos über die Landesgrenze wird von einer Erhöhung bis 2025 auf plus 20.000 Personen jährlich und einem anschließenden Rückgang von 2030 bis 2040 auf plus 15.000 Personen ausgegangen. Die Entwicklungen werden bis zum Jahr 2070 vorausberechnet. Für die Erstellung des vorliegenden Berichts liegen keine kleinräumigen Berechnungen für die kreisangehörigen Städte vor. Aus diesem Grund wurden bei der Bevölkerungsvorausberechnung der Landkreise auch die Bevölkerungsdaten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einbezogen.

4.3 Hilfen zur Erziehung

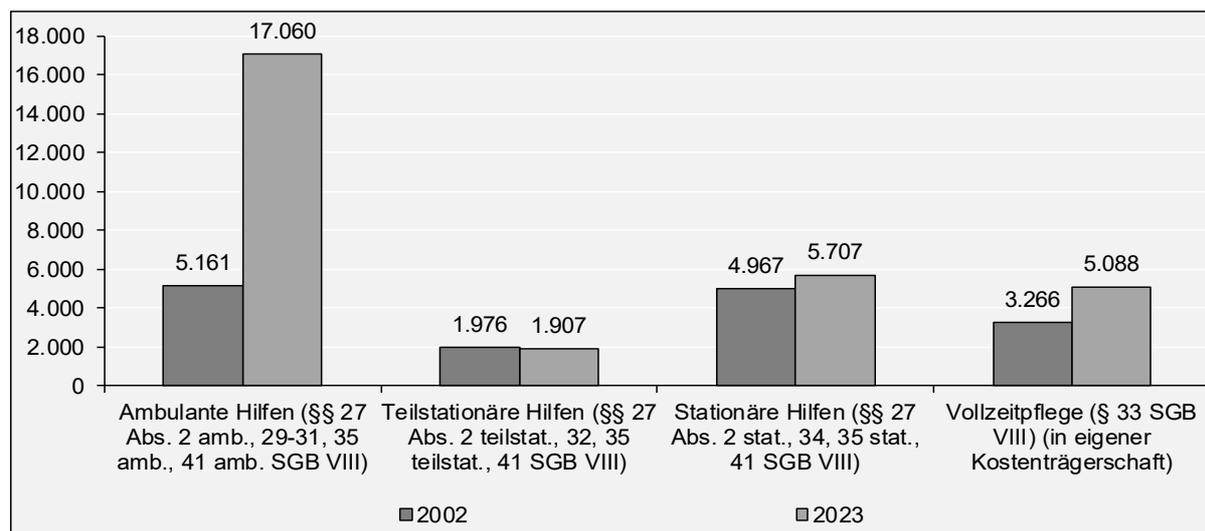
Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die oben aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Anmerkung: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

In Kapitel 3 wurden die langfristigen und

aktuellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschrieben. In dieser Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2023 in **Rheinland-Pfalz** 29.759 Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und damit 14.389 Hilfen bzw. rund 94 % mehr als noch im Jahr 2002. Die im Zeitraum zwischen 2002 und 2023 zu beobachtenden Fallzahlsteigerungen sind dabei zu einem Großteil auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 um 11.899 Hilfen und damit um rund 231 % angestiegen. Die anderen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen verzeichnen im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Fallzahlzuwächse bzw. sind in den Betrachtungsjahren relativ stabil geblieben: teilstationäre Hilfen minus 3,5 %, stationäre Hilfen plus 14,9 %, Vollzeitpflege plus 55,8 %.

Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2023 in Rheinland-Pfalz



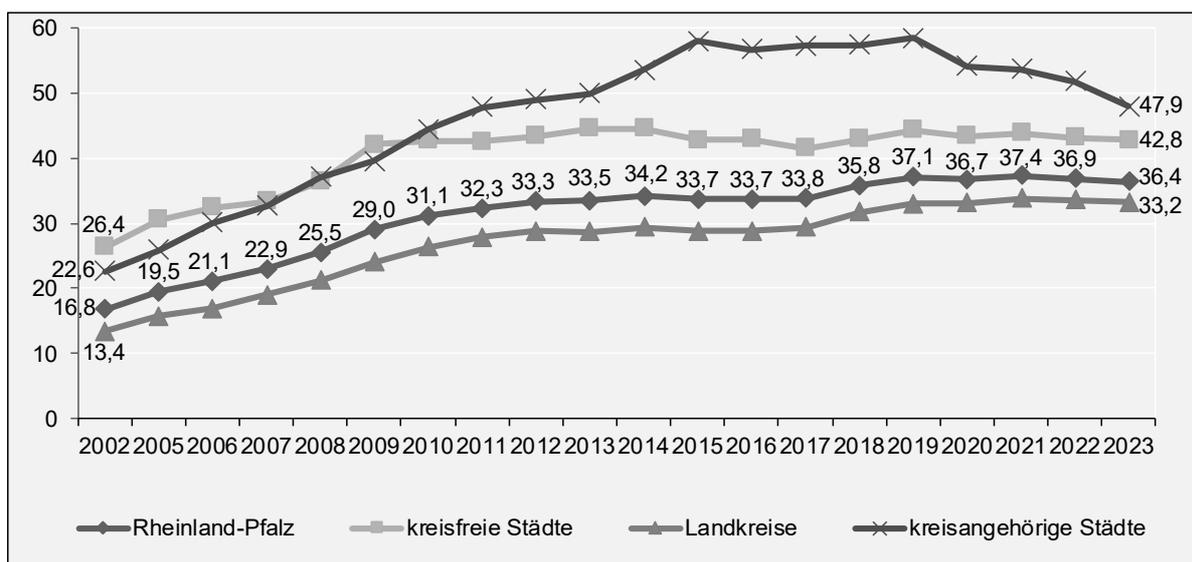
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in **Rheinland-Pfalz** zeigt im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 eine kontinuierliche Steigerung. Im Jahr 2015 war erstmalig seit Beginn der Erhebung ein Rückgang des Eckwerts auf 33,7 gewährte Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige zu beobachten; dieser blieb in den beiden Folgejahren 2016 und 2017 nahezu unverändert. Nachdem der Eckwert von 2019 auf 2020 erstmals seit 2015 leicht gesunken ist (minus 1,1 %) ist er im Jahr 2021 wieder auf 37,4 angestiegen. In den Jahren 2022 und 2023 zeigt sich anschließend ein leichter Rückgang des Eckwertes

der Hilfen zur Erziehung. Im aktuellen Berichtsjahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 36,4 Hilfen zur Erziehung pro 1.000 unter 21-Jährige gewährt. Dies sind 1,3 % weniger als im Jahr zuvor, womit sich der Eckwert seit 2019 auf einem ähnlichen Niveau bewegt.

Wie im Zuge der Beschreibung der sozialstrukturellen Belastungsfaktoren im vorangegangenen Abschnitt 4.1 kurz angesprochen, lassen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und kreisangehörigen Städten beobachten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2023 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert Hilfen zur Erziehung der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte, wobei diese Differenz in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich geringer wurde.

Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt im Jahr 2023 die Anzahl der erzieherischen Hilfen bei 36,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert 33,2 und liegt damit deutlich unter den Eckwerten der kreisfreien (42,8) und der kreisangehörigen Städte (47,9). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit mehr als verdoppelt (plus 116,8 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den Landkreisen (plus 148,1 %). Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 111,9 % auf, während der Eckwert in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 62,3 % deutlich geringer angestiegen ist.

Im Jahresvergleich 2022/2023 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit um 1,3 % gesunken. Damit fällt der Rückgang des Eckwerts konträr aus zum prozentualen Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum (plus 1,4 %).

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	33,3 / 64,1	-17,6 / -4,0	12,5 / 209,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	17,9 / 63,7	-13,3 / 14,2	14,7 / 431,2
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	22,2 / 78,6	-24,1 / 8,4	-31,9 / 164,1
Niedrigster/höchster Wert RLP	17,9 / 78,6	-24,1 / 14,2	-31,9 / 431,2
Ø kreisangehörige Städte	47,9	-7,5	111,9
Ø Landkreise	33,2	-0,8	148,1
Ø kreisfreie Städte	42,8	-0,8	62,3
Ø RLP gesamt	36,4	-1,3	116,8

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 ambul., 29, 30, 31, 35 ambul., 41 ambul. SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambul., 29, 30, 31, 35 ambul., 41 ambul. SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2023 sind in Rheinland-Pfalz 17.060 ambulante Hilfen gewährt worden, das sind 20,9 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen am höchsten (25,4), gefolgt von den kreisfreien Städten (22,6) und den Landkreisen (19,9). Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich in allen Aggregaten hohe Steigerungsraten.

Am stärksten steigt der Eckwert ambulanter Hilfen zur Erziehung in den Landkreisen an (plus 315,5 %). Ebenfalls mehr als eine Verdopplung zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (plus 185,1 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen um 189,3 % seit 2002 gestiegen.

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2022 zu 2023 zeigt ein anderes Bild. Während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 4,5 % gesunken ist, ist er in den kreisfreien Städten und Landkreisen um 3,0 % bzw. 2,7 % angestiegen. Damit ergibt sich landesweit im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 2,3 %.

Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	17,6 / 31,7		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,7 / 45,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,9 / 29,4		
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,7 / 45,8		
Ø kreisangehörige Städte	25,4	-4,5	185,1
Ø Landkreise	19,9	2,7	315,5
Ø kreisfreie Städte	22,6	3,0	189,3
Ø RLP gesamt	20,9	2,3	272,9

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)

Im Jahr 2023 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,3 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren (1.907 Hilfen). Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 3,6 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte weisen mit 3,4 den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,8 an. Seit 2002 ist der Eckwert teilstationärer Hilfen landesweit um 6,1 % gestiegen.

Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 78,0 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 8,8 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Vergleich zu 2002 um 5,2 % gesunken. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit gesunken ist. Diese Entwicklung zeigt sich von 2022 auf 2023 bei allen Aggregaten. Der Rückgang des Eckwertes teilstationärer Hilfen fällt allerdings in den Landkreisen (minus 1,3 %) niedriger aus als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten (minus 10,7 % bzw. minus 6,9 %).

Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2,1 / 5,3		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,1 / 4,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,6 / 7,2		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 7,2		
Ø kreisangehörige Städte	3,6	-10,7	78,0
Ø Landkreise	1,8	-1,3	8,8
Ø kreisfreie Städte	3,4	-6,9	-5,2
Ø RLP gesamt	2,3	-4,2	6,1

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 7,0 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Absolut sind das 5.707 Hilfen. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 8,8 und in den kreisangehörigen Städten mit 8,7 überdurchschnittlich aus. Die Landkreise liegen mit 6,2 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des landesweiten Eckwertes der stationären Hilfen.

Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts stationärer Hilfen um 29,4 %. In den kreisangehörigen

Städten ist mit einem Plus von 58,2 % seit 2002 die höchste Steigerung zu beobachten. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit 44,4 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2023 um 2,7 % gesunken.

Ein Blick auf die Entwicklung von 2022 zu 2023 zeigt, dass der Eckwert stationärer Hilfen in Rheinland-Pfalz leicht gesunken ist. Landesweit ist die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren um 4,5 % zurückgegangen. In den kreisangehörigen Städten zeigt sich ein Rückgang um 10,6 %, während die Eckwerte stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen (minus 5,2 % bzw. minus 3,5 %) etwas schwächer gesunken sind.

Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,6 / 14,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,8 / 12,6		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,1 / 17,7		
Niedrigster/höchster Wert RLP	2,8 / 17,7		
Ø kreisangehörige Städte	8,7	-10,6	58,2
Ø Landkreise	6,2	-3,5	44,4
Ø kreisfreie Städte	8,8	-5,2	-2,7
Ø RLP gesamt	7,0	-4,5	29,4

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) (5.088) liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 bei 6,2 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,1) und den kreisangehörigen Städten (10,3) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,3 darunter.

Die Vollzeitpflege ist seit dem Jahr 2002 landesweit in Rheinland-Pfalz quantitativ bedeutsamer geworden. Die Anzahl der Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII (in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 unter 21-Jährige ist in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2023 um 73,0 % angestiegen. Die

größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 102,0 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gibt es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 65,4 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von 32,8 % ist in den kreisfreien Städten festzustellen.

Der Eckwert der Vollzeitpflegen ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz gesunken (minus 3,8 %). Dabei zeigt sich in den kreisangehörigen Städten ein Rückgang um 10,8 %, während dieser in den kreisfreien Städten und Landkreisen niedriger ausfällt (minus 3,2 % bzw. minus 3,1 %).

Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,6 / 15,1		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,4 / 7,6		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,0 / 24,6		
Niedrigster/höchster Wert RLP	3,0 / 24,6		
Ø kreisangehörige Städte	10,3	-10,8	65,4
Ø Landkreise	5,3	-3,1	102,0
Ø kreisfreie Städte	8,1	-3,2	32,8
Ø RLP gesamt	6,2	-3,8	73,0

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Im Jahr 2023 sind in Rheinland-Pfalz 13,2 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden (10.795 Hilfen). Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (19,0). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 16,9 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11,5 Eckwertpunkten darunter.

Der Eckwert Fremdunterbringungen ist in Rheinland-Pfalz im aktuellen Berichtsjahr

2023 um 46,8 % höher als im Jahr 2002. In diesem Zeitraum ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 62,0 % gestiegen. Auch in den Landkreisen liegt eine deutliche Entwicklung von plus 66,1 % vor. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 11,7 % in geringerem Umfang gewachsen.

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 um 4,2 % gesunken. In den kreisangehörigen Städten fällt der Rückgang des Eckwerts der Fremdunterbringungen mit einem Minus von 10,7 % etwas stärker aus als in den kreisfreien Städten und Landkreisen (minus 4,2 % bzw. minus 3,3 %).

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,3 / 29,1		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,1 / 17,9		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	8,8 / 42,3		
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,1 / 42,3		
Ø kreisangehörige Städte	19,0	-10,7	62,0
Ø Landkreise	11,5	-3,3	66,1
Ø kreisfreie Städte	16,9	-4,2	11,7
Ø RLP gesamt	13,2	-4,2	46,8

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

Mit Blick auf die Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente zeigt sich deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten

tendenziell höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Diese Beobachtung ist unter anderem durch unterschiedliche sozialstrukturelle Rahmenbedingungen, bspw. höhere Kinderarmutsgefährdungsquoten erklärbar, aber auch dadurch, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Eckwert beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2023

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	17,6 / 31,7	2,1 / 5,3	5,6 / 14,0	7,6 / 15,1
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,7 / 45,8	0,1 / 4,8	2,8 / 12,6	3,4 / 7,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,9 / 29,4	0,6 / 7,2	4,1 / 17,7	3,0 / 24,6
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,7 / 45,8	0,1 / 7,2	2,8 / 17,7	3,0 / 24,6
Ø kreisangehörige Städte	25,4	3,6	8,7	10,3
Ø Landkreise	19,9	1,8	6,2	5,3
Ø kreisfreie Städte	22,6	3,4	8,8	8,1
Ø RLP gesamt	20,9	2,3	7,0	6,2

Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter

Ergänzend zu den bereits dargestellten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden hier die Beratungen und Betreuungen dargestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können von den Trägern der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus obliegt den Sozialen Diensten die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen. Im Jahr 2023 wurden zusammengenommen 17.545 dieser Beratungen durchgeführt.

Bevölkerungsrelativiert sind im landesweiten Durchschnitt rund 25 Beratungen in

den Jugendämtern pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden. Der Eckwert ist mit 51,9 in den kreisangehörigen Städten am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 24,0 und den kreisfreien Städten mit 22,8.

Landesweit ist der Eckwert der Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter im Jahresvergleich 2022/2023 um 3,5 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den kreisangehörigen Städten ein Anstieg des Eckwerts um 7,1 %. In den kreisfreien Städten und Landkreisen fällt dieser Zuwachs etwas schwächer aus (plus 4,4 % bzw. plus 2,5 %).

Tabelle 15 Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	38,0 / 76,4	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	5,7 / 50,2	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	5,8 / 39,1	
Niedrigster/höchster Wert RLP	5,7 / 76,4	
Ø kreisangehörige Städte	51,9	7,1
Ø Landkreise	24,0	2,5
Ø kreisfreie Städte	22,8	4,4
Ø RLP gesamt	25,2	3,5

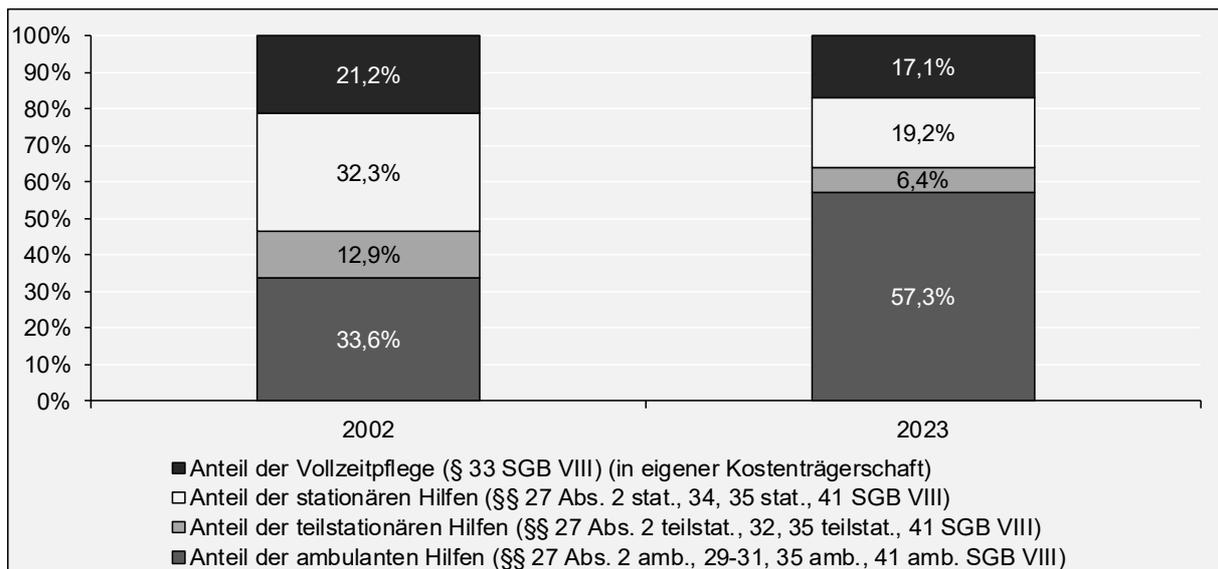
4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiede-

nen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

Abbildung 16 zeigt die prozentuale Verteilung der Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.

Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2023

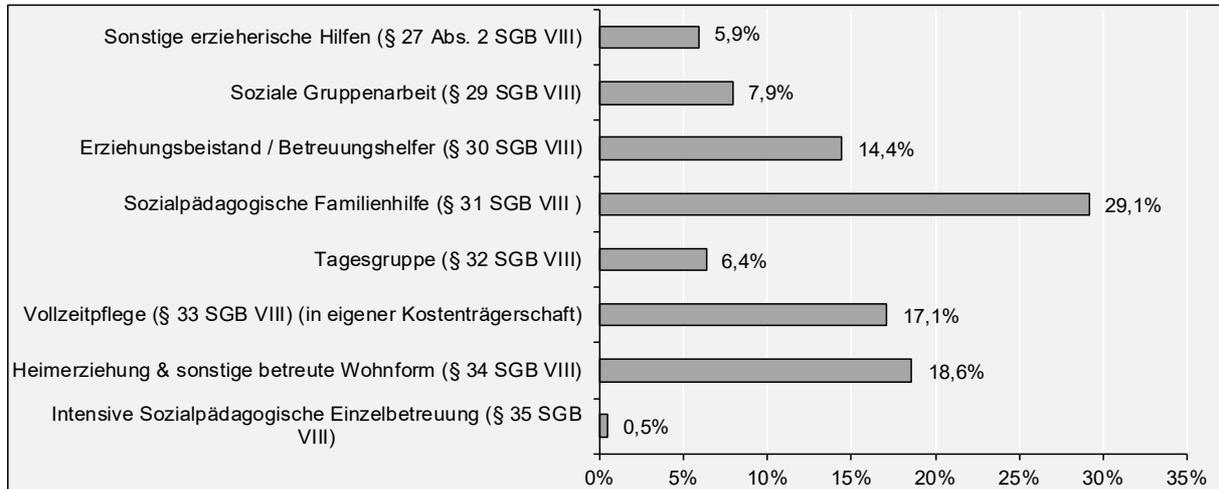


Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Die folgende Abbildung 17 zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII,

inkl. junge Volljährige, ohne umA) an allen gewährten Hilfen im Jahr 2023. Sie beschreibt damit die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.

Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2023 in Prozent



Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2023 werden über die Hälfte (57,3 %) aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (53,0 %) und kreisfreien Städten (52,7 %) unterdurchschnittlich ausfallen, weisen die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil auf (60,0 %). Seit 2002 ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 70,6 % gestiegen. In

den kreisfreien Städten fällt dieser Anstieg mit 78,6 % etwas höher aus. Der Anstieg der Landkreise liegt mit 69,0 % nahezu im landesweiten Durchschnitt. Die kreisangehörigen Städte weisen beim Anteil der ambulanten Hilfen im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum (34,5 %) auf. Der Blick auf die Entwicklung von 2022 zu 2023 zeigt, dass der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen in Rheinland-Pfalz leicht um 3,6 % gestiegen ist. Der Anstieg zeigt sich sowohl in den Landkreisen (plus 3,5 %) als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (plus 3,8 % bzw. plus 3,3 %).

Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	49,5 / 57,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	41,6 / 71,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	37,0 / 65,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	37,0 / 71,8		
Ø kreisangehörige Städte	53,0	3,3	34,5
Ø Landkreise	60,0	3,5	69,0
Ø kreisfreie Städte	52,7	3,8	78,6
Ø RLP gesamt	57,3	3,6	70,6

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 bei 6,4 %. Bei den kreisangehörigen und den kreisfreien Städten (7,4 % und 8,0 %) fällt der Anteilswert höher aus als in den Landkreisen (5,6 %).

Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um 50,3 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 56,9 %) und den

kreisfreien Städten (minus 41,5 %) feststellbar. Im Vergleich dazu ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten seit 2002 weniger stark gesunken (minus 15,5 %).

In Rheinland-Pfalz ist der Anteil teilstationärer Hilfen von 2022 auf 2023 um 3,0 % gesunken. Während der Anteil in den Landkreisen im Vorjahrsvergleich nahezu stagniert (minus 0,5 %), zeigen sich in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten deutlichere Rückgänge (minus 6,2 % bzw. minus 3,4 %).

Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,7 / 11,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,2 / 19,3		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,1 / 15,8		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 19,3		
Ø kreisangehörige Städte	7,4	-3,4	-15,5
Ø Landkreise	5,6	-0,5	-56,9
Ø kreisfreie Städte	8,0	-6,2	-41,5
Ø RLP gesamt	6,4	-3,0	-50,3

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (19,2 %) in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2023 als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Am höchsten fällt der Anteil in den kreisfreien Städten (20,4 %) aus, gefolgt von den Landkreisen (18,7 %) und kreisangehörigen Städten (18,2 %).

In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) haben besonders die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um

40,6 % abnahm. In den Landkreisen (minus 41,8 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 40,0 %) fällt der Rückgang in den Jahren 2002 bis 2023 dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 25,5 %).

Der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2022/2023 leicht gesunken (minus 3,3 %). Dieser Rückgang lässt sich sowohl in den Landkreisen (minus 2,7 %) als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (minus 4,4 % bzw. minus 3,4 %) beobachten.

Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,3 / 21,9		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	14,8 / 34,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,7 / 28,8		
Niedrigster/höchster Wert RLP	14,3 / 34,7		
Ø kreisangehörige Städte	18,2	-3,4	-25,5
Ø Landkreise	18,7	-2,7	-41,8
Ø kreisfreie Städte	20,4	-4,4	-40,0
Ø RLP gesamt	19,2	-3,3	-40,6

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 17,1 %. In den Landkreisen liegt er bei 15,8 % und entspricht damit der niedrigsten Ausprägung der Aggregate. Mit 18,9 % und 21,4 % ist der Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten entsprechend höher.

In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Hier spiegelt sich ebenfalls der Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung wider. Allerdings hat die Vollzeitpflege gerade in den letzten Jahren einen Ausbau erfahren, weshalb der Rückgang der Anteilswerte in

Rheinland-Pfalz mit 19,4 % im Bereich der Vollzeitpflege deutlich geringer ausfällt als bei den teilstationären (minus 50,3 %) und stationären Hilfen (minus 40,6 %). Ähnlich der landesweiten Entwicklung fällt der Rückgang des Anteilswerts seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten (minus 17,4 %) und den Landkreisen (minus 19,4 %) aus. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang um gut ein Fünftel (minus 21,8 %) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 % gesunken. Der Rückgang fällt in den kreisangehörigen Städten (minus 3,5 %) etwas höher aus als in den kreisfreien Städten und Landkreisen (minus 2,4 % bzw. minus 2,3 %).

Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	18,6 / 24,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	9,3 / 34,6		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,9 / 31,3		
Niedrigster/höchster Wert RLP	9,3 / 34,6		
Ø kreisangehörige Städte	21,4	-3,5	-21,8
Ø Landkreise	15,8	-2,3	-19,4
Ø kreisfreie Städte	18,9	-2,4	-17,4
Ø RLP gesamt	17,1	-2,6	-19,4

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2023 rund 36 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ist der Anteil mit 39,4 % bzw. 39,6 % leicht oberhalb des landesweiten Anteils. In den Landkreisen liegt er bei 34,5 % und somit unterhalb des landesweiten Anteils.

Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit in Rheinland-Pfalz um 32,3 % gesunken.

Diese Entwicklung zeigt sich in allen Ag-

gregaten. Der Anteil der Fremdunterbringungen ist seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten um 30,9 %, in den kreisangehörigen Städten um 23,6 % und in den Landkreisen mit einem Minus von 33,3 % gesunken.

Der langfristige Trend zeigt sich ebenfalls in der Entwicklung von 2022 zu 2023 mit einem Rückgang des Anteils der Fremdunterbringungen in Rheinland-Pfalz um 3,0 %. Für die kreisfreien sowie für die kreisangehörigen Städte ist in dem Zeitraum jeweils ein Rückgang um 3,5 % beobachtbar. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Landkreisen mit einem Minus von 2,5 %.

Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	37,6 / 45,4		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,3 / 49,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	30,7 / 53,8		
Niedrigster/höchster Wert RLP	27,3 / 53,8		
Ø kreisangehörige Städte	39,6	-3,5	-23,6
Ø Landkreise	34,5	-2,5	-33,3
Ø kreisfreie Städte	39,4	-3,5	-30,9
Ø RLP gesamt	36,3	-3,0	-32,3

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

Die Betrachtung der Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) verdeutlicht, dass auch im Jahr 2023 landesweit in Rheinland-Pfalz über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante

Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Anteilswerte der verschiedenen Hilfesegmente in den einzelnen Jugendamtsbezirken zum Teil deutlich unterschiedlich ausfallen. So reicht in Rheinland-Pfalz bspw. der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung von 37,0 % bis zu 71,8 %.

Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2023 in Prozent

	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	49,5 / 57,0	4,7 / 11,6	14,3 / 21,9	18,6 / 24,0
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	41,6 / 71,8	0,2 / 19,3	14,8 / 34,7	9,3 / 34,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	37,0 / 65,1	2,1 / 15,8	14,7 / 28,8	9,9 / 31,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	37,0 / 71,8	0,2 / 19,3	14,3 / 34,7	9,3 / 34,6
Ø kreisangehörige Städte	53,0	7,4	18,2	21,4
Ø Landkreise	60,0	5,6	18,7	15,8
Ø kreisfreie Städte	52,7	8,0	20,4	18,9
Ø RLP gesamt	57,3	6,4	19,2	17,1

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

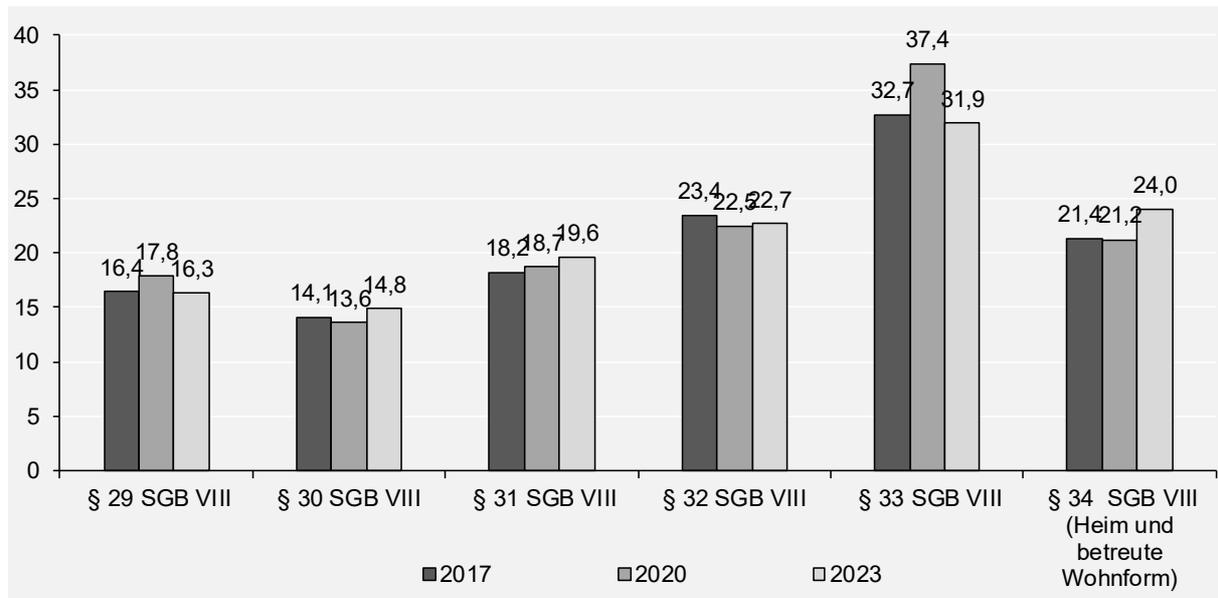
Im Folgenden wird mit Blick auf Abbildung 18 die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34, 41 SGB VIII, ohne umA) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 betrachtet. Die durchschnittliche Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2023 bei rund 16 Monaten. Dies entspricht nahezu der durchschnittlichen Dauer im Jahr 2017 (16,4 Monate). Bei 14,8 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfern (§ 30 SGB VIII). Gegenüber 2017 bedeutet dies einen leichten Anstieg der Dauer (plus 0,7 Monate). Die längste durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen weist die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 19,6 Monaten auf. Auch hier zeigt sich gegenüber 2017 eine leichte Steigerung (plus 1,4 Monate). Der Blick auf die durchschnittliche Dauer von Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) zeigt, dass diese im Vergleich der Jahre 2017 und 2023 leicht gesunken ist (minus 0,7 Monate). Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat im Jahr 2023 eine durchschnittliche Dauer von 31,9 Monaten bei Beendigung der Hilfe. Dies entspricht einem Rückgang um 0,8 Monaten im Vergleich zum Erhebungsjahr 2017. Die Heimerziehung und betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII weist im landesweiten

Durchschnitt eine Dauer von 24,0 Monaten auf. Gegenüber 2017 zeigt sich ein Anstieg der durchschnittlichen Laufzeit dieser Hilfeform (plus 2,6 Monate).

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2023 etwa 20 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) mit einer Dauer von rund 16 bzw. 15 Monaten darunter.

Eine längere Durchschnittsdauer weisen die teilstationären und stationären Hilfen auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2023 bei 22,7 Monaten und bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei 24,0 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2023 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 32 Monaten.

Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 (Angaben in Monaten)¹¹



¹¹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 und 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)

	2022	2023	2022	2023	2022	2023
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
Niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	0,0 / 0,0	13,4 / 13,4	12,0 / 18,8	9,9 / 16,3	18,4 / 25,2	16,3 / 25,5
Niedrigster/höchster Wert Land- kreise	11,8 / 27,9	7,7 / 32,2	10,6 / 20,9	10,7 / 19,6	13,7 / 30,0	11,8 / 29,9
Niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	14,6 / 21,7	7,5 / 23,1	8,8 / 20,3	9,4 / 20,4	10,1 / 24,3	8,0 / 23,6
Niedrigster/höchster Wert RLP	11,8 / 27,9	7,5 / 32,2	8,8 / 20,9	9,4 / 20,4	10,1 / 30,0	8,0 / 29,9
Ø kreisangehörige Städte	22,6	16,0	16,0	13,6	21,5	20,9
Ø Landkreise	18,7	15,9	15,2	15,4	20,7	20,7
Ø kreisfreie Städte	18,8	16,9	13,9	13,9	18,6	17,2
Ø RLP gesamt	18,8	16,3	14,9	14,8	20,1	19,6

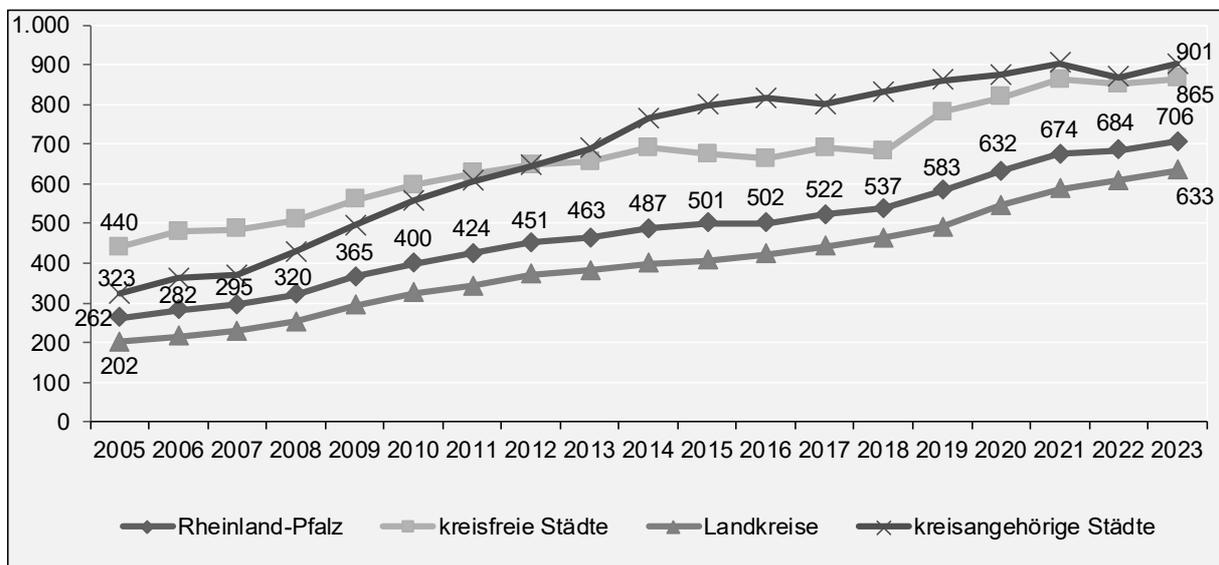
Tabelle 23	Fortsetzung	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung und betreute Wohnform	
	Niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	20,1 / 31,0	26,4 / 28,1	24,2 / 45,3	16,5 / 55,0	25,4 / 35,0	21,9 / 33,4
	Niedrigster/höchster Wert Land- kreise	15,0 / 29,3	14,6 / 44,6	19,3 / 59,3	20,1 / 58,2	13,8 / 30,4	15,7 / 38,8
	Niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	10,1 / 39,5	16,2 / 31,8	21,3 / 46,2	23,3 / 53,4	13,6 / 26,4	13,5 / 34,5
	Niedrigster/höchster Wert RLP	10,1 / 39,5	14,6 / 44,6	19,3 / 59,3	16,5 / 58,2	13,6 / 35,0	13,5 / 38,8
	Ø kreisangehörige Städte	27,0	24,5	36,3	32,8	29,4	28,9
	Ø Landkreise	23,8	21,1	35,2	30,9	22,6	24,8
	Ø kreisfreie Städte	23,0	24,3	35,7	33,6	20,2	22,0
	Ø RLP gesamt	23,8	22,7	35,5	31,9	22,1	24,0

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in den Jahren 2005 bis 2023 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten.

Die durchschnittlichen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Mensch unter 21 Jahren betragen im Jahr 2023 – basierend auf Bruttoauszahlungen von rund 576,6 Mio. Euro – rund 706 Euro in Rheinland-Pfalz. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2023 rund 633 Euro pro unter 21-Jährigen aufwenden, liegen die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen in den kreisfreien Städten mit rund 865 Euro und in den kreisangehörigen Städten mit rund 901 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2023 (in Euro)



Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 706 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoauszahlungen unterscheiden sich dabei wie bereits beschrieben deutlich zwischen den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz.

Die bevölkerungsrelativierten Bruttoauszahlungen sind seit 2005 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 169,9 %. Die kreisfreien Städte wenden durchschnittlich

96,6 % mehr auf als im Jahr 2005, die Landkreise 213,9 % und die kreisangehörigen Städte 178,7 %.

In der kurzfristigen Entwicklung 2022/2023 steigen die Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 3,2 %. Dieser Anstieg der Pro-Kopf-Auszahlungen im Vorjahresvergleich fällt in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten (plus 4,0 % bzw. plus 3,9 %) etwas stärker aus als in den kreisfreien Städten (plus 1,6 %).

Tabelle 24 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Auszahlungen §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII pro jungem Mensch unter 21 Jahren) in Euro¹²

	2023	2022 bis 2023 in %	2005 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	639,0 / 1.345,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	315,2 / 905,0		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	642,8 / 1.690,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	315,2 / 1.690,1		
Ø kreisangehörige Städte	901,4	3,9	178,7
Ø Landkreise	633,3	4,0	213,9
Ø kreisfreie Städte	864,5	1,6	96,6
Ø RLP gesamt	705,8	3,2	169,9

¹² Erfasst wurden die Auszahlungspositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Auszahlungen laut Jahresabschluss.

Anteil der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Auszahlungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von 53,0 % auch im Jahr 2023 landesweit in Rheinland-Pfalz den Großteil der Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig nehmen die entsprechenden Fallzahlen einen Anteil von 18,6 % aller Hilfen zur Erziehung ein. Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit 20,2 % im Vergleich zum Anteil

gewährter ambulanter Hilfen (gem. §§ 29-31 SGB VIII, ohne §§ 27.2 amb., 35 amb. SGB VIII) (57,3 %) vergleichsweise gering. Bei den Anteilen der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente zeigen sich zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken deutliche Unterschiede. Der Anteil der Auszahlungen für ambulante Hilfen an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung reicht in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2023 von 4,4 % bis 37,0 %.

Tabelle 25 Anteile der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2023 in Prozent

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,1 / 22,1	4,3 / 18,0	14,7 / 23,1	47,7 / 61,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	4,4 / 37,0	0,0 / 17,6	9,3 / 27,2	39,2 / 74,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	7,3 / 30,2	3,8 / 17,0	10,1 / 23,3	38,2 / 66,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	4,4 / 37,0	0,0 / 18,0	9,3 / 27,2	38,2 / 74,6
Ø kreisangehörige Städte	16,5	9,8	19,6	52,8
Ø Landkreise	20,7	8,1	15,0	53,3
Ø kreisfreie Städte	19,8	10,1	14,4	52,4
Ø RLP gesamt	20,2	8,8	15,1	53,0

4.4 Eingliederungshilfe gem.

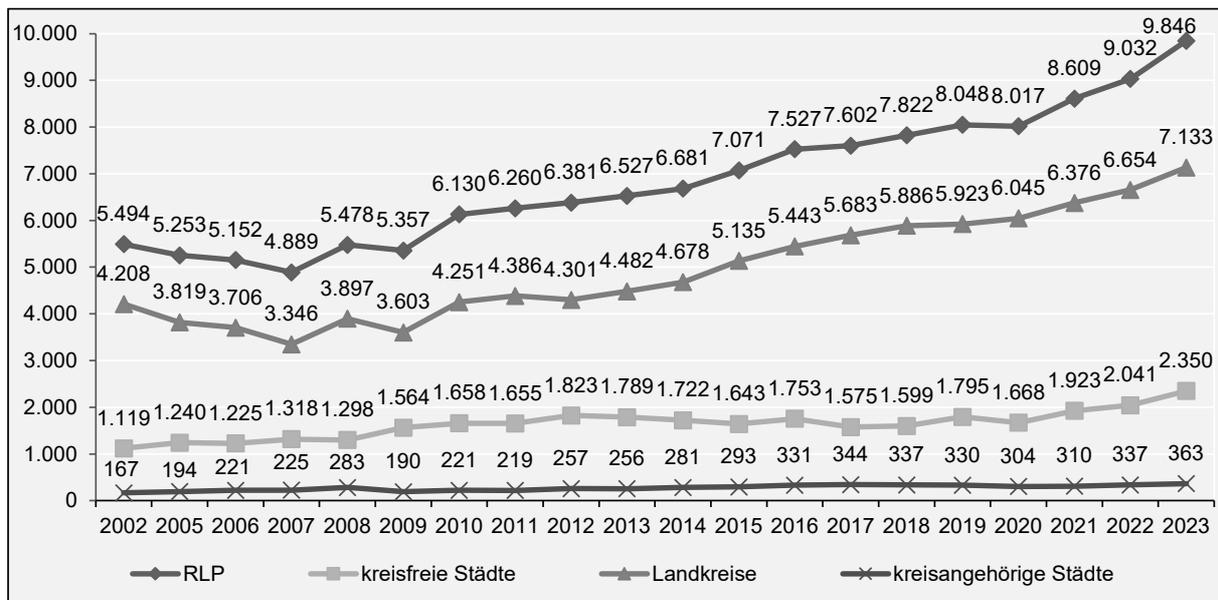
§ 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die in der folgenden Abbildung 20 dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der Hilfen in den letzten Jahren

deutlich gestiegen ist. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 9.846 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) gem. § 35a SGB VIII gewährt. Die Gesamtfallzahl in Rheinland-Pfalz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 9,0 % (plus 814 Fälle). Die landesweite Entwicklung der Fallzahl stellt sich regional deutlich differenziert dar: Der absolut stärkste Fallzahlzuwachs im Jahresvergleich 2022/2023 ist in den Landkreisen zu beobachten. Innerhalb eines Jahres haben die Fallzahlen hier von 6.654 auf 7.133 Hilfen zugenommen, was einer Steigerung um 479 Hilfen (plus 7,2 %) entspricht. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen um 309 bzw. 26 Hilfen angestiegen (plus 15,1 % bzw. plus 7,7 %).

Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2023 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)



Durchführungsformen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

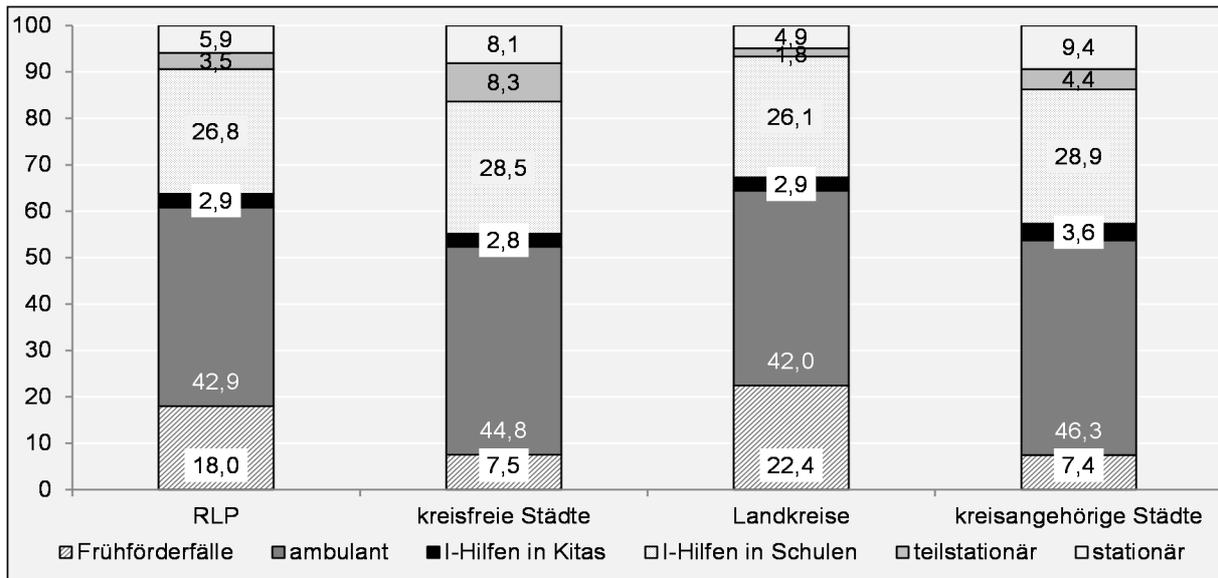
Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kindern in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden.

Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen wird in ambulanter Form erbracht (siehe Abbildung 21). Ihr Anteil an allen Eingliederungshilfen beträgt in Rheinland-Pfalz 42,9 % (ohne Integrationshilfen an Schulen und Kindertageseinrichtungen). Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen fällt in den kreisangehörigen Städten mit 46,3 % und in den kreisfreien Städten mit 44,8 % überdurchschnittlich aus, wohingegen die Landkreise mit 42,0 % einen annähernd durchschnittlichen Anteil aufweisen.

Den zweithöchsten Anteil weisen landesweit in Rheinland-Pfalz die Eingliederungshilfen am Ort Schule mit 26,8 % auf. Dieser Anteil ist in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit (28,9 % bzw.

28,5 %) am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 26,1 %. Frühförderfälle machen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 einen Anteil von 18,0 % aus. Dieser Anteilswert fällt in den Landkreisen mit 22,4 % am höchsten aus. Niedrigere Anteilswerte haben die kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit 7,5 % bzw. 7,4 % zu verzeichnen. Die stationären Eingliederungshilfen nehmen landesweit einen Anteil von 5,9 % aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ein. Mit 9,4 % und 8,1 % fällt dieser Anteil in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten überdurchschnittlich aus. Der Anteil in den Landkreisen ist mit einer Ausprägung von 4,9 % unterdurchschnittlich. Der Anteil der teilstationären Eingliederungshilfen beträgt landesweit 3,5 %. In den kreisfreien Städten ist dieser Anteilswert mit 8,3 % höher, während er in den kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen mit 4,4 % und 1,8 % niedriger ausfällt. Den niedrigsten Anteil an den Eingliederungshilfen weisen in Rheinland-Pfalz mit 2,9 % die Eingliederungshilfen am Ort Kita auf. Der entsprechende Anteil liegt in den Landkreisen sowie kreisfreien Städten bei 2,9 % bzw. 2,8 % und in den kreisangehörigen Städten bei 3,6 %.

Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Angaben in Prozent)¹³

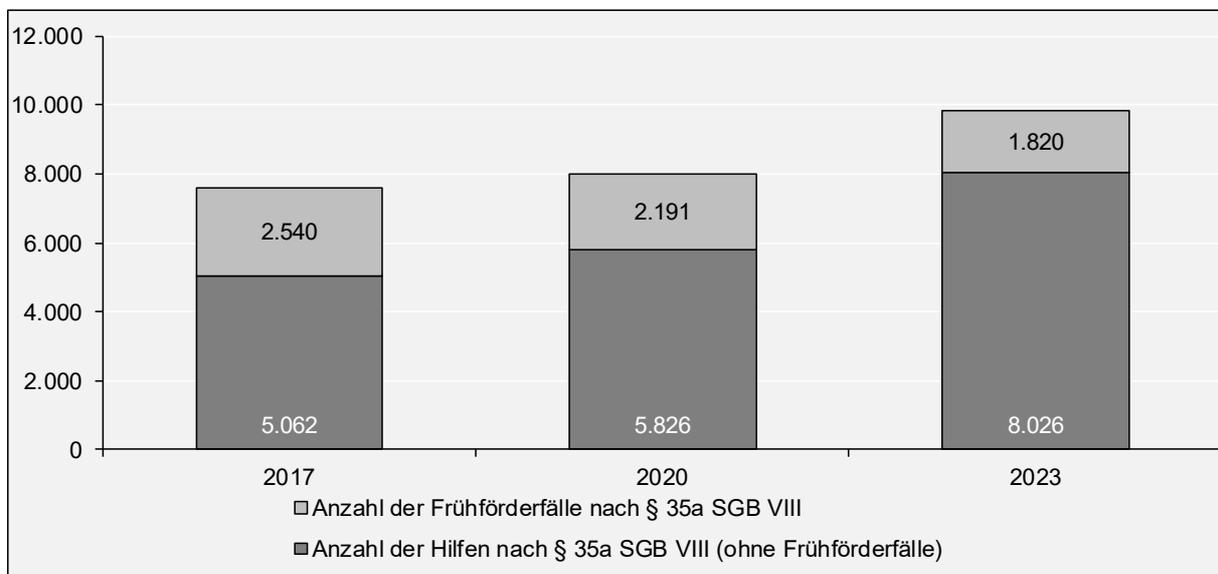


Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Im Folgenden werden in Abbildung 22 die Eingliederungshilfen und Frühförderfälle

gem. § 35a SGB VIII (laufend und beendet, absolut, ohne umA) für Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017, 2020 und 2023 dargestellt, womit die absolute Fallzahlentwicklung ersichtlich wird.

Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017, 2020 und 2023



¹³ Bei den dargestellten Ergebnissen wurden die Werte dreier Landkreise, für die eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht differenziert erfolgen konnte, rausgerechnet.

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei 12,1. Etwas unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit 11,2 bzw. 9,1. Die Landkreise hingegen weisen einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert von 12,6 auf.

Seit 2002 ist der Eckwert in Rheinland-Pfalz um 100,9 %, in den Landkreisen um 99,6 %, in den kreisfreien Städten um

107,3 % und in den kreisangehörigen Städten um 127,5 % gestiegen. Somit zeigen sich in allen Aggregaten deutliche Steigerungsraten. Eine Interpretation der prozentualen Entwicklung des Eckwerts zwischen 2002 und 2023 sollte aufgrund der geringen Fallzahlen des Ausgangsjahres jedoch nur unter Vorbehalt stattfinden. Entsprechend des langfristigen Trends ist der Eckwert der Eingliederungshilfen im Jahresvergleich 2022/2023 landesweit um 6,2 % gestiegen. In den kreisfreien Städten ist der prozentuale Anstieg des Eckwerts mit 12,4 % am stärksten, während er in den Landkreisen mit 4,4 % und in den kreisangehörigen Städten mit 4,3 % geringer ausfällt.

Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,8 / 19,5		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,7 / 27,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,0 / 20,2		
Niedrigster/höchster Wert RLP	3,7 / 27,7		
Ø kreisangehörige Städte	9,1	4,3	127,5
Ø Landkreise	12,6	4,4	99,6
Ø kreisfreie Städte	11,2	12,4	107,3
Ø RLP gesamt	12,1	6,2	100,9

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei 24,3 Monaten. Die längste durchschnittliche Dauer kann für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte konstatiert werden (29,3 bzw. 27,0 Monate), während die durchschnittliche Dauer in den Landkreisen (22,9 Monate) darunter liegt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz leicht gesunken. Landesweit dauerten die im Jahr 2023 beendeten Hilfen rund 2 Monate kürzer. In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten ist die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen um 3,2 Monate bzw. 1,2 Monate gesunken, wohingegen sich in den kreisfreien Städten ein Anstieg um 1,0 Monate zeigt.

Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 und 2023 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)¹⁴

	2022	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	18,8 / 35,8	27,2 / 31,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	16,1 / 42,0	7,6 / 40,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	19,5 / 34,2	18,8 / 32,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	16,1 / 42,0	7,6 / 40,0
Ø kreisangehörige Städte	30,5	29,3
Ø Landkreise	26,0	22,9
Ø kreisfreie Städte	26,0	27,0
Ø RLP gesamt	26,2	24,3

¹⁴ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, wird ein Durchschnittswert von sieben Jahren angenommen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Eingliederungshilfen

Die Bruttoauszahlungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegen im Jahr 2023 bei rund 152 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Absolut sind das rund 124,5 Mio. Euro im Jahr 2023. Es zeigt sich dabei eine große Spannweite zwischen den Aggregaten. Die Pro-Kopf-Auszahlungen sind in den kreisfreien Städten mit 204,1 Euro am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 135,4 Euro und den kreisangehörigen Städten mit 121,8 Euro.

Der Vergleich mit 2005 zeigt, dass die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen im

landesweiten Durchschnitt in Rheinland-Pfalz deutlich angestiegen sind, und zwar um 522,3 %. Die höchsten Steigerungen zeigen sich bei den Landkreisen mit 544,4 %. Die Pro-Kopf-Auszahlungen sind in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten etwas weniger stark gestiegen (plus 469,8 % bzw. 424,3 %).

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen im landesweiten Durchschnitt um 9,5 % gestiegen sind. Sowohl in den Landkreisen (plus 16,6 %) als auch in den kreisangehörigen Städten (plus 13,4 %) sind die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen angestiegen, während in den kreisfreien Städten ein Rückgang zu beobachten ist (minus 1,4 %).

Tabelle 28 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoauszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹⁵

	2023	2022 bis 2023 in %	2005 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	84,5 / 159,5		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	52,4 / 284,1		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	91,0 / 352,7		
Niedrigster/höchster Wert RLP	52,4 / 352,7		
Ø kreisangehörige Städte	121,8	13,4	424,3
Ø Landkreise	135,4	16,6	544,4
Ø kreisfreie Städte	204,1	-1,4	469,8
Ø RLP gesamt	152,4	9,5	522,3

¹⁵ Erfasst wurden die Auszahlungspositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Auszahlungen laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem.

§ 35a SGB VIII

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dargestellt, die am Ort Schule durchgeführt werden. Diese Integrationshilfen werden im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst. Die Fallzahl beläuft sich im Jahr 2023 auf 2.525 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2023 wurden 6,0 Integrationshilfen pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Im Vorjahr waren es 5,5 Hilfen, sodass eine

Steigerung von rund 0,5 Eckwertpunkten vorliegt. Auch in den kreisfreien Städten ist der Eckwert der Integrationshilfen mit einer Ausprägung von 5,8 um rund 0,3 Eckwertpunkte angestiegen. Ein ähnliches Bild zeigt sich in den Landkreisen mit 6,2 Hilfen pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren im Jahr 2023 und einer Steigerung um rund 0,6 Eckwertpunkte im Jahresvergleich 2022/2023. Die kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2023 mit einem Eckwert von 4,6 den niedrigsten Wert der Aggregate auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen in den kreisangehörigen Städten um 0,4 Eckwertpunkte gestiegen.

Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren¹⁶

	2022	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,4 / 4,8	3,2 / 8,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,9 / 12,6	2,1 / 11,4
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,2 / 8,2	2,1 / 9,7
Niedrigster/höchster Wert RLP	1,9 / 12,6	2,1 / 11,4
Ø kreisangehörige Städte	4,2	4,6
Ø Landkreise	5,6	6,2
Ø kreisfreie Städte	5,5	5,8
Ø RLP gesamt	5,5	6,0

¹⁶ Zur Vergleichbarkeit mit den Daten zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB IX/XII wird der Eckwert zu Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII ab dem Profil 2021 auf 1.000 6- bis u18-Jährige gerechnet (vorher 6- bis u15-Jährige).

4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird die absolute Anzahl und der Eckwert der jungen Menschen dargestellt, die im Jahr 2023 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben und eine Schule mit Förderschwerpunkt "sozial-emotionale Entwicklung" (SFE-Schule) besuchten.

Diese Angabe wird im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst.

Im Jahr 2023 besuchten 732 junge Menschen, die eine Hilfe zur Erziehung erhielten, eine Schule mit dem Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“.

Bevölkerungsrelativiert betrachtet liegt der Eckwert in Rheinland-Pfalz bei 2,8. Damit besuchen nahezu 3 Schülerinnen und Schüler pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren in den Hilfen zur Erziehung eine SFE-Schule. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert landesweit um 3,8 % gesunken. Dieser Befund findet sich nicht in allen Aggregaten wieder. Der Eckwert ist in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten um 19,7 % bzw. 12,9 % gesunken, während bei den Landkreisen ein Zuwachs des Eckwerts SFE-Schülerinnen und Schülern in den Hilfen zur Erziehung um 2,0 % ersichtlich wird.

Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2012 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,3 / 3,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,3 / 10,3		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 8,6		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 10,3		
Ø kreisangehörige Städte	1,3	-19,7	-54,9
Ø Landkreise	2,9	2,0	2,7
Ø kreisfreie Städte	2,9	-12,9	-22,9
Ø RLP gesamt	2,8	-3,8	-8,5

4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

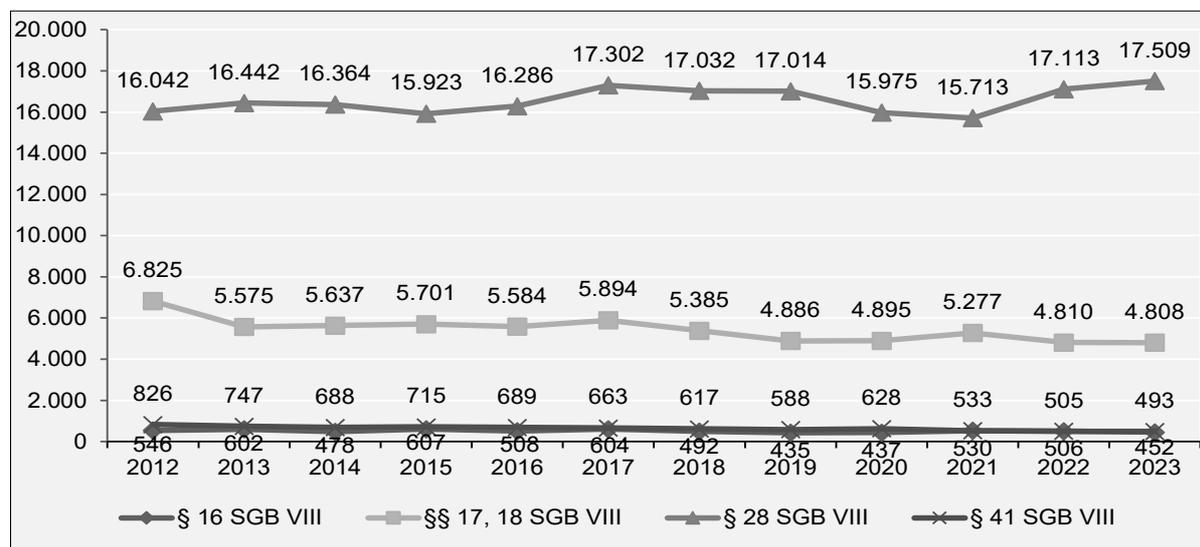
Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Folgende Rechtsbereiche werden dabei erfasst:

- 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 28 SGB VIII – Erziehungsberatung sowie
- 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.
- Einzelfallbezogene Beratungsleistungen, die den o.g. Rechtsbereichen nicht (eindeutig) zuordenbar sind.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2023 insgesamt 23.262 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) in den Beratungsstellen durchgeführt. Dies entspricht rund 28 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die absolute Zahl dieser Beratungen um 1,4 % erhöht, während sich der bevölkerungsrelativierte Wert um 1,2 % verringert hat, was sich mit der gestiegenen Zahl unter 21-Jähriger erklären lässt.

Abbildung 23 stellt die Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2023 dar. Sie zeigt, dass 17.509, also 75,3 % dieser Beratungen, nach § 28 SGB VIII erfolgt sind. Den zweitgrößten Anteil an allen Beratungen hatten mit 20,7 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (4.808). Beratungen für junge Volljährige (493; 2,1 %) und Beratungen nach § 16 SGB VIII (452; 1,9 %) wurden seltener durchgeführt.

Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2023 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)



Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, finden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz seltener statt. Im Jahr 2023 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,6 Beratungen dieser Art pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisfreien Städten mit 1,7 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,3. Für Personen aus den kreisangehörigen Städten wurden im Jahr 2023 keine Beratungen nach § 16 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen durchgeführt. Der entsprechende Eckwert liegt daher bei 0,0.

Der landesweite Eckwert der Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um 13,3 % gesunken. Die rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte weisen bei den Beratungen nach § 16 SGB VIII einen Rückgang von etwa einem Zehntel (minus 9,5 %) auf. Die Landkreise verzeichnen ein Minus von 16,4 %. In den kreisangehörigen Städten ist der entsprechende Eckwert auf 0,0 gesunken, weil im Jahr 2023 keine Beratungen nach § 16 SGB VIII durchgeführt wurden. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren¹⁷

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 0,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 3,2	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 6,4	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 6,4	
Ø kreisangehörige Städte	0,0	/
Ø Landkreise	0,3	-16,4
Ø kreisfreie Städte	1,7	-9,5
Ø RLP gesamt	0,6	-13,3

¹⁷ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich 6,9 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen im Jahr 2023

durchgeführt. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 9,8 über dem landesweiten Eckwert in Rheinland-Pfalz. Die Eckwerte der Landkreise (5,9) sowie der kreisangehörigen Städte (5,8) liegen darunter.

In Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2022 zu 2023 um 3,0 % gesunken. In den kreisfreien Städten (minus 12,2 %) ist der Eckwert zurückgegangen, während er in den Landkreisen (plus 2,5 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 16,5 %) gestiegen ist.

Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,2 / 10,4	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,1 / 20,3	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,3 / 25,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 25,7	
Ø kreisangehörige Städte	5,8	16,5
Ø Landkreise	5,9	2,5
Ø kreisfreie Städte	9,8	-12,2
Ø RLP gesamt	6,9	-3,0

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2023 die zentrale Beratungsform, die die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz leisten. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 25 Beratungen nach § 28 SGB VIII erbracht. Die kreisfreien Städte weisen mit rund 33 Erziehungsberatungen pro 1.000 unter 18-Jährige die höchste Ausprägung des Eckwerts auf. In den kreisangehörigen Städten fällt der

Eckwert mit rund 23 Erziehungsberatungen pro 1.000 unter 18-Jährige niedriger und damit ähnlich wie in den Landkreisen, die rund 22 Erziehungsberatungen pro 1.000 unter 18-Jährige verzeichnen, aus. Zwischen 2022 und 2023 hat der Eckwert der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII landesweit um 0,7 % abgenommen. In den kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten hat sich die Zahl der Erziehungsberatungen pro 1.000 unter 18-Jährige jeweils um rund 7 % verringert, während der Eckwert in den Landkreisen um 3,9 % gestiegen ist.

Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,7 / 34,7	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	10,2 / 49,5	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	13,7 / 50,2	
Niedrigster/höchster Wert RLP	10,2 / 50,2	
Ø kreisangehörige Städte	23,1	-7,1
Ø Landkreise	22,4	3,9
Ø kreisfreie Städte	32,9	-7,3
Ø RLP gesamt	25,1	-0,7

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Rein quantitativ betrachtet sind Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18, 28 SGB VIII. Im Jahr 2023 sind in Rheinland-Pfalz 4,1 Beratungen nach § 41 SGB VIII pro 1.000 junge Volljährigen zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht worden. In den kreisfreien Städten liegt die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 7,5. Dieser Eckwert der Beratungen nach § 41 SGB VIII fällt in den Landkreisen (2,8) und

kreisangehörigen Städten (3,0) etwas niedriger aus. Insgesamt sinkt der dargestellte Eckwert der Beratungen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz von 2022 auf 2023 um 3,0 %. Rückgänge können dabei in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten beobachtet werden (minus 13,3 % bzw. minus 48,7 %). Die kreisfreien Städte verzeichnen hingegen einen prozentualen Anstieg des Eckwertes um 15,6 %. Absolut betrachtet ist die Anzahl der Beratungen gemäß § 41 SGB VIII in den Beratungsstellen landesweit in Rheinland-Pfalz ausgehend von 505 Beratungen im Jahr 2022 auf 493 Beratungen im Jahr 2023 zurückgegangen (inklusive Einmalberatungen).

Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,1 / 5,3	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,2 / 9,0	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,4 / 21,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 21,5	
Ø kreisangehörige Städte	3,0	-48,7
Ø Landkreise	2,8	-13,3
Ø kreisfreie Städte	7,5	15,6
Ø RLP gesamt	4,1	-3,0

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung¹⁸

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 69 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen 2021 auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Fendrich et al. 2023). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 92 %) wird 2022 in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen sind es gut ein Drittel (35,5 %) der Kinder (Statistisches Bundesamt 2023). Der DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 macht deutlich, dass sich 47 % der im Jahr 2021 befragten Eltern von unter 3-Jährigen einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen (vgl. Kayed et al. 2023: 10). Im Abgleich zwischen den gestiegenen Betreuungsbedarfen der Eltern für ihre Kinder im Alter von unter 3 Jahren und dem entsprechen Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe wird eine erhebliche Betreuungslücke ersichtlich. Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021 weist darauf hin, „dass insbesondere für Kinder unter drei Jahren primär in West-, aber auch in Ostdeutschland weiterhin Plätze fehlen.“ (Bock-Famulla et al. 2021: 9). Dabei zeigt sich quantitativ seit mehr als einem Jahrzehnt ein deutlicher Ausbau der Kita-Plätze, mit dem Bund, Länder und

Kommunen versuchen, den wachsenden Bedarfen der Eltern im Bereich der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden (vgl. ebd.: 6). Dennoch besteht weiterhin ein erheblicher Entwicklungsbedarf in der Kindertagesbetreuung, um bundesweit für alle Kinder gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen zu können (ebd.). Zielsetzung sollte es hierbei sein, dass Kinder unabhängig von ihrem Wohnort ein bedarfs- und kindgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können (ebd.). Dem Fachkräfte-Radar für Kita und Grundschule der Bertelsmann Stiftung folgend fehlen in Deutschland bis 2030 allerdings bundesweit mehr als 230.000 Fachkräfte, um dieses Ziel mit einem Ausbau der Kindertagesbetreuung erreichen zu können (ebd.).

Diese Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Familien wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5). Neben dem familienpolitischen Motiv trägt eine gut ausgebaute Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ

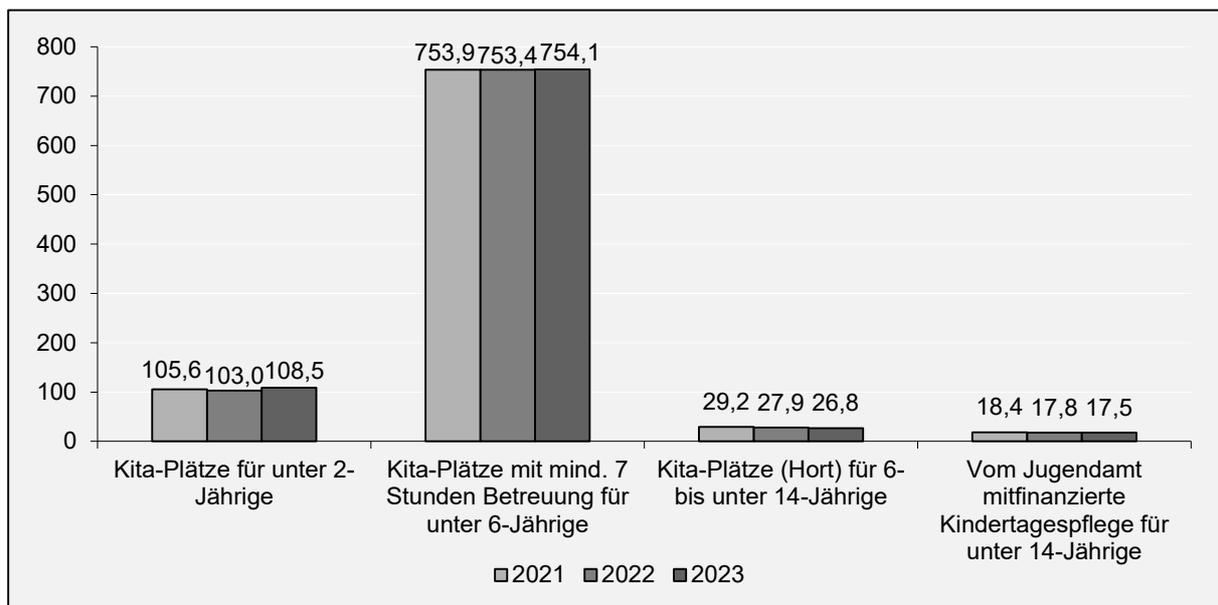
¹⁸ Aufgrund des am 01.07.2021 in Kraft getretenen KiTaG wurde die Erhebungslogik der Kita-Plätze zum Erhebungsjahr 2021 geändert. Erhoben werden Plätze lt. Betriebserlaubnis in den Altersgruppen u2-Jährige, 2- bis u6-Jährige und 6- bis u15-Jährige.

2013: 6). Insofern ist der Ausbau in diesem Bereich eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbesondere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münden et al. 2019: 306).

Die folgende Abbildung 24 zeigt die Anzahl der Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2021 bis 2023 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Im Jahr 2023 stehen rund 109 Betreuungsplätze pro 1.000 der unter 2-Jährige zur

Verfügung. Der Eckwert für Plätze in Kindertageseinrichtungen mit mindestens sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt liegt im Jahr 2023 bei rund 754 pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren. Im Jahr 2023 gab es in Rheinland-Pfalz rund 27 Hort-Plätze pro 1.000 Kinder zwischen sechs und unter 14 Jahren. Die vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege für unter 14-Jährige spielt mit einem Eckwert von 17,5 im Jahr 2023 eine weiterhin untergeordnete Rolle im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Abbildung 24 Anzahl der Kita-Plätze für unter 2-Jährige, Kita-Plätze mit mind. sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Plätze für 6- bis unter 14-Jährige sowie vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege für unter 14-Jährige in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe von 2021 bis 2023



Kita-Plätze für unter 2-Jährige

Für das Jahr 2023 werden in Rheinland-Pfalz 7.622 Kita-Plätze für unter 2-Jährige gezählt. Pro 1.000 junge Menschen unter 2 Jahren stehen damit im Jahr 2023 landesweit rund 109 Betreuungsplätze zur

Verfügung. Die Versorgungsquote ist in den Landkreisen mit durchschnittlich rund 104 Plätzen pro 1.000 unter 2-Jährige am geringsten. In den kreisangehörigen Städten sind es rund 119 und in den kreisfreien Städten rund 117 Plätze.

Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 2-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder bis unter 2 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	83,5 / 160,7	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,4 / 239,3	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	48,0 / 173,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	25,4 / 239,3	
Ø kreisangehörige Städte	118,7	-0,7
Ø Landkreise	104,0	7,4
Ø kreisfreie Städte	116,9	1,9
Ø RLP gesamt	108,5	5,4

Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung

Im Jahr 2023 gibt es in Rheinland-Pfalz 163.840 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung. Auf 1.000 der unter 6-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz damit im

Jahr 2023 rund 754 Kita-Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuung. Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den Landkreisen rund 778 Plätze dieser Art auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten 757 und in den kreisfreien Städten rund 696.

Tabelle 36 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	697,5 / 866,1	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	617,1 / 878,1	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	493,9 / 824,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	493,9 / 878,1	
Ø kreisangehörige Städte	756,8	-1,2
Ø Landkreise	778,5	-0,3
Ø kreisfreie Städte	696,3	2,0
Ø RLP gesamt	754,1	0,1

Kita-Plätze (Hort) für 6- bis unter 14-Jährige

Auf 1.000 der 6- bis unter 14-Jährige kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 27 Kita-Plätze. Absolut sind dies 7.500 Kita-Plätze (Hort). Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den Landkreisen rund 16 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den

kreisangehörigen Städten rund 22 und in den kreisfreien Städten rund 53.

In Rheinland-Pfalz ist die Anzahl der Plätze für 6- bis unter 14-Jährige bezogen auf die Altersgruppe von 2022 auf 2023 um 3,8 % gesunken. Den stärksten Rückgang verzeichnen die Landkreise (minus 9,2 %), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (minus 5,3 %) und kreisfreien Städten (minus 1,8 %).

Tabelle 37 Kita-/Hort-Plätze für 6- bis unter 14-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,9 / 46,3	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 67,2	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,4 / 109,3	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 109,3	
Ø kreisangehörige Städte	22,3	-5,3
Ø Landkreise	16,3	-9,2
Ø kreisfreie Städte	53,2	-1,8
Ø RLP gesamt	26,8	-3,8

Tagespflege

Im Jahr 2023 gibt es in Rheinland-Pfalz 8.687 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen (Eckwert von 17,5 Plätzen pro 1.000 unter 14-Jährige). Für die kreisfreien Städte lässt sich mit 26,8 dabei ein überdurchschnittlicher Eckwert beobachten.

Deutlich geringer fällt er mit 14,5 in den Landkreisen und mit 6,2 in den kreisangehörigen Städten aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert Tagespflege in Rheinland-Pfalz um 1,8 % gesunken. Für die Landkreise zeigt sich ein Rückgang um 9,4 %. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen hingegen einen Anstieg um 22,3 % bzw. 5,4 % auf.

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2011 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 45,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,2 / 24,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	7,4 / 45,6		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 45,6		
Ø kreisangehörige Städte	6,2	22,3	-50,4
Ø Landkreise	14,5	-9,4	9,7
Ø kreisfreie Städte	26,8	5,4	32,4
Ø RLP gesamt	17,5	-1,8	17,2

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mit Blick auf die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) sind für das Jahr 2023 landesweit in Rheinland-Pfalz rund 1.093 Vollzeitstellenäquivalente zu berichten.

Auf Landesebene wurden damit in den genannten Rechtsbereichen rund 15 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter bereitgestellt. Den höchsten Eckwert verzeichnen die kreisfreien Städte mit 22,0, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 14,9 und den Landkreisen mit 11,9. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit bevölkerungsrelativ betrachtet deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren¹⁹

	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,7 / 24,7
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	6,2 / 16,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,3 / 28,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	6,2 / 28,2
Ø kreisangehörige Städte	14,9
Ø Landkreise	11,9
Ø kreisfreie Städte	22,0
Ø RLP gesamt	14,8

¹⁹ Hinweis: Die Personalstellen in den Bereichen §§11, 13, 14 SGB VIII sind – anders als gewohnt – auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei 5,17 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (9,05), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (5,75) und den Landkreisen (3,59). Ein wesentlich niedrigerer Eckwert ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 bei 1,17. Die Differenz nach Stadt und Land lässt sich auch hier zumindest in Teilen feststellen: Die kreisfreien

Städte (2,17) weisen einen höheren Eckwert auf als die Landkreise (0,77) und die kreisangehörigen Städte (1,00). Im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII liegt der Personalstelleneckwert in Rheinland-Pfalz 2023 landesweit bei 7,14. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die unter 21-Jährigen haben dabei die kreisfreien und kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (7,97 bzw. 7,57), gefolgt von den Landkreisen (6,75). Im Jahr 2023 weist Rheinland-Pfalz 1,24 Stellen für Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) pro 10.000 unter 21-Jährige auf. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,51), weisen Landkreise (0,75) und kreisangehörigen Städte (0,56) niedrigere Werte auf.

Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2023

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,11 / 7,01	0,00 / 2,60	2,59 / 15,61	0,00 / 1,66
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,09 / 8,88	0,00 / 6,38	2,73 / 11,03	0,00 / 2,98
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,98 / 14,07	0,00 / 7,95	4,89 / 14,20	0,79 / 6,31
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,09 / 14,07	0,00 / 7,95	2,59 / 15,61	0,00 / 6,31
Ø kreisangehörige Städte	5,75	1,00	7,57	0,56
Ø Landkreise	3,59	0,77	6,75	0,75
Ø kreisfreie Städte	9,05	2,17	7,97	2,51
Ø RLP gesamt	5,17	1,17	7,14	1,24

Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz rund 70,6 Mio. Euro für die Bereiche §§ 11, 13, 14 SGB VIII aufgewendet. Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz Auszahlungen in Höhe von rund 99 Euro für Leistungen gem.

§§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Städten und

Landkreisen stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für die o. g. Bereiche rund 172 Euro pro jungem Mensch, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 123 Euro. In den Landkreisen fallen die Pro-Kopf-Auszahlungen mit rund 67 Euro deutlich niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Auszahlungen je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	95,0 / 221,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	28,4 / 101,2
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	66,8 / 241,9
Niedrigster/höchster Wert RLP	28,4 / 241,9
Ø kreisangehörige Städte	122,7
Ø Landkreise	66,5
Ø kreisfreie Städte	171,9
Ø RLP gesamt	98,6

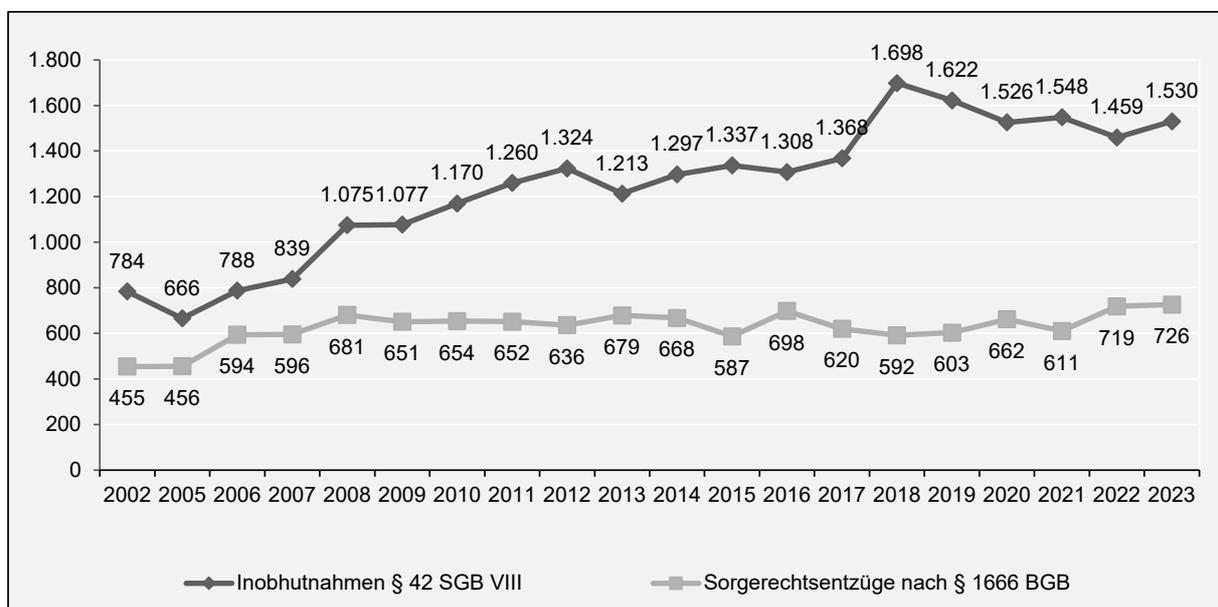
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Abbildung 25 stellt die Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 (ohne umA) grafisch dar.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2023 insgesamt 1.530 junge Menschen durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Im Jahr 2007 lag die Anzahl bei 839. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich, im Zuge der Kinderschutzdebatte, ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Von 2022 zu 2023 sind die Inobhutnahmen um 71 Maßnahmen gestiegen. Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind seit der Berichterstattung mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau geblieben. Im Jahr 2023 wurde in 726 Fällen das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Dies ist ein Anstieg um 7 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 (ohne umA)



Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um eine jeweils sehr kleine Grundgesamtheit handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2023 wurden pro 1.000 unter 18-Jährige landesweit in Rheinland-Pfalz 2,19 junge Menschen in Obhut genommen. Mit 3,09 in den kreisfreien und 2,31 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei höher aus als in den Landkreisen (1,86).

Seit 2002 ist der Eckwert der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz um 1,29 Eckwertpunkte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich in den Landkreisen (plus 1,26), den kreisangehörigen Städten (plus 0,91) sowie den kreisfreien Städten (plus 1,69) feststellen.

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, so fällt auf, dass der rheinland-pfälzische Eckwert der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII leicht gestiegen ist (plus 0,04 Eckwertpunkte). In den kreisfreien Städten beträgt der Anstieg des Eckwerts der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr 0,33 Eckwertpunkte und in den kreisangehörigen Städten 0,13 Eckwertpunkte, während für die Landkreise ein Rückgang um 0,07 Eckwertpunkte zu berichten ist.

Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2023	2022 bis 2023 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2023 (in Eckwertpunkten)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,35 / 3,64		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,32 / 3,90		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,08 / 7,86		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,32 / 7,86		
Ø kreisangehörige Städte	2,31	0,13	0,91
Ø Landkreise	1,86	-0,07	1,26
Ø kreisfreie Städte	3,09	0,33	1,69
Ø RLP gesamt	2,19	0,04	1,29

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Im Jahr 2023 erfolgten in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 1,04 Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Es zeigen sich dabei regionale Unterschiede. In den kreisangehörigen Städten wurde im Jahr 2023 in 1,34 Fällen pro 1.000 unter 18-Jährige das Sorgerecht vollständig oder teilweise entzogen. Geringer fällt der Eckwert in den rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten (0,77) und Landkreisen (1,12) aus.

Im aktuellen Berichtsjahr 2023 lag der landesweite Eckwert der Sorgerechtsentzüge um 0,44 Eckwertpunkte höher als im Jahr

2002. Eine ähnliche Steigerung zeigt sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2023 in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten um 0,52 bzw. 0,34 Eckwertpunkte, während für die kreisfreien Städte ein Rückgang um 0,03 Eckwertpunkte zu berichten ist.

Landesweit ist der Eckwert der Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz im Vorjahresvergleich leicht gesunken (minus 0,11 Eckwertpunkte). Diese Entwicklung lässt sich sowohl in den kreisfreien Städten (minus 0,30) und kreisangehörigen Städten (minus 0,17), als auch in den Landkreisen (minus 0,03 Eckwertpunkte) beobachten.

Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2023	2022 bis 2023 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2023 (in Eckwertpunkten)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,08 / 3,64		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,03 / 2,95		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,00 / 3,66		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 3,66		
Ø kreisangehörige Städte	1,34	-0,17	0,34
Ø Landkreise	1,12	-0,03	0,52
Ø kreisfreie Städte	0,77	-0,30	-0,03
Ø RLP gesamt	1,04	-0,11	0,44

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2023 wirkte die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in 6.418 familiengerichtlichen Verfahren gem.

§ 50 SGB VIII mit. Das sind rund 10 Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Dabei zeigt sich auf Ebene der Aggregate in den kreisangehörigen Städten mit einem Eckwert von 27,2 die mit Abstand höchste bevölkerungsrelativierte Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren. In den Landkreisen und kreisfreien Städten fällt der Eckwert

mit 9,8 bzw. 8,8 Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren pro 1.000 unter 21-Jährige deutlich niedriger aus.

Der landesweite Eckwert der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren stagniert im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr nahezu (plus 0,9 %).

Dabei zeigen sich auf Ebene der Aggregate sehr unterschiedliche Entwicklungen.

Die kreisangehörigen Städte und Landkreisen verzeichnen einen Anstieg des Eckwerts der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren um 5,8 % bzw.

5,2 %, während der Eckwert in den kreisfreien Städten um 13,5 % gesunken ist.

Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,6 / 45,7	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,7 / 21,9	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 18,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 45,7	
Ø kreisangehörige Städte	27,2	5,8
Ø Landkreise	9,8	5,2
Ø kreisfreie Städte	8,8	-13,5
Ø RLP gesamt	10,4	0,9

4.9 Jugendstrafverfahren

Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den Beratungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie das sich daraus ergebende Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren betrachtet.

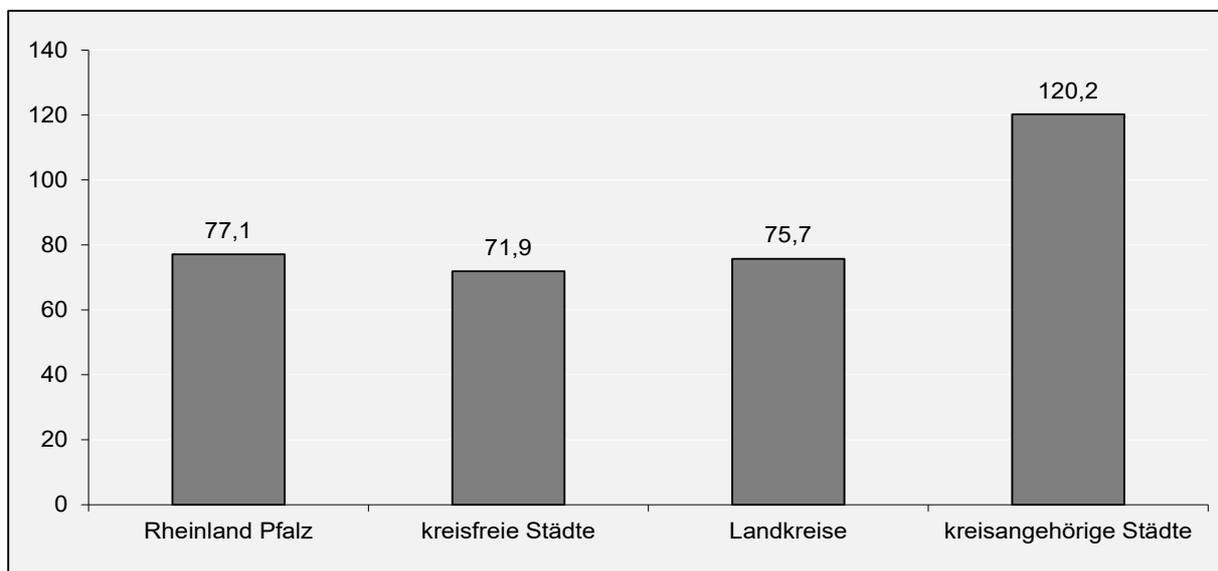
Anmerkung: Da unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer seit dem Berichtsjahr 2019 für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) nicht mehr gesondert erfasst werden, werden in diesem Abschnitt abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet.

Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Im Jahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 17.959 Vorgänge durch die Jugendhilfe im Strafverfahren betreut (im Jahr 2023 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht 77,1 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren.

Mit 11.708 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (65,2 %) aller Vorgänge auf die Landkreise. Die 4.678 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere 26,0 % aus, die 1.573 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten entsprechen 8,8 % aller Vorgänge. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (120,2) deutlich höhere Eckwerte als für die Landkreise (75,7) und kreisfreien Städte (71,9).

Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2023



Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Jahr 2023 sind in Rheinland-Pfalz 77,1 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei 120,2, in den kreisfreien Städten bei 71,9 und in den Landkreisen bei 75,7.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 5,0 % gesunken. Ein Rückgang lässt sich bei den kreisfreien Städten

mit 15,2 % feststellen. Die Entwicklungen des Eckwertes der Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren fallen in den kreisangehörigen Städten (plus 0,4 %) und Landkreisen (minus 0,7 %) von 2022 auf 2023 nur minimal aus.

Tabelle 45 zeigt die Eckwerte der Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten, den Landkreisen und im Vergleich zum Jahr 2022.

Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	85,2 / 166,9	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	22,4 / 155,5	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	45,4 / 124,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	22,4 / 166,9	
Ø kreisangehörige Städte	120,2	0,4
Ø Landkreise	75,7	-0,7
Ø kreisfreie Städte	71,9	-15,2
Ø RLP gesamt	77,1	-5,0

Personalstellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2023 mit 0,11 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien Städten (0,16) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den kreisangehörigen Städten (0,10) und Landkreisen (0,09). Absolut wurden damit im Jahr 2023 89,1 Vollzeitstellenäquivalente für die Jugendhilfe im Strafverfahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gemeldet.

Landesweit ist der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 % gesunken. Dieser Rückgang spiegelt sich in allen Aggregaten wider: In den kreisangehörigen Städten sank der Eckwert der Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren um 40,7 %, während der prozentuale Rückgang in den kreisfreien Städten und Landkreisen schwächer ausfällt (minus 5,2 % bzw. minus 2,4 %).

Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 0,21	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,03 / 0,15	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,10 / 0,26	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,26	
Ø kreisangehörige Städte	0,10	-40,72
Ø Landkreise	0,09	-2,43
Ø kreisfreie Städte	0,16	-5,15
Ø RLP gesamt	0,11	-6,27

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren sind in Rheinland-Pfalz rund 232 Fälle im Jahr 2023 neu hinzugekommen. Unterdurchschnittlich zeigt sich dieses Verhältnis in den kreisfreien Städten, wo es 149,7 Fälle pro Vollzeitstelle sind. In den kreisangehörigen Städten (383,7) und Landkreisen (277,8) liegt das Verhältnis oberhalb des landesweiten Durchschnitts.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass

das Verhältnis von Fallzahlen und Stellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren in Rheinland-Pfalz ungünstiger geworden ist und zwar um plus 2,0 %. Dies ist auf die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten zurückzuführen: In den kreisfreien Städten und Landkreisen ist die Anzahl der Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahresvergleich 2022/2023 gesunken (minus 10,2 % bzw. minus 0,1 %). In den kreisangehörigen Städten ist die Fallbelastung pro Vollzeitstelle hingegen deutlich angestiegen (plus 68,0 %).

Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2022 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	170,0 / 366,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	131,6 / 568,0	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	102,1 / 316,0	
Niedrigster/höchster Wert RLP	102,1 / 568,0	
Ø kreisangehörige Städte	383,7	68,0
Ø Landkreise	277,8	-0,1
Ø kreisfreie Städte	149,7	-10,2
Ø RLP gesamt	231,8	2,0

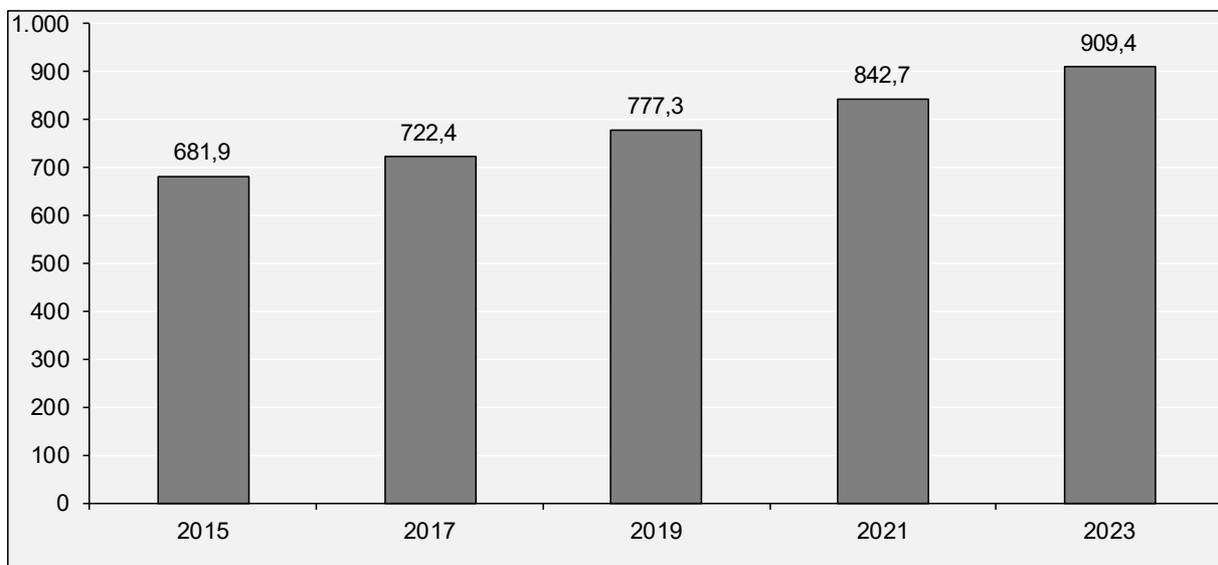
4.10 Personalausstattung in den Sozialen Diensten

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, zeigt sich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im Jahr 2023 rund 909 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der rheinland-pfälzischen Jugendämter. Im Vergleich zum Vorjahr ist

dies ein Zuwachs um rund 24 Vollzeitstellenäquivalente bzw. 2,7 %. Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Diensten.

Abbildung 27 veranschaulicht die Entwicklung der absoluten Anzahl der Personalstellen in den Sozialen Diensten im Jahresvergleich zwischen 2015 und 2023.

Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015, 2017, 2019, 2021 und 2023



Personalstellen in den Sozialen Diensten

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei 1,11. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten kommen jeweils 1,42 Vollzeitstellen auf 1.000 junge Menschen. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,98 einen niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Seit dem Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungsraten in der Personalausstattung, die mit neuen Aufgaben und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum einhergehen. So ist der Personalstelleneckwert landesweit um 136,9 %

gestiegen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangsniveaus ist bei den kreisfreien Städten mit 68,9 % die geringste Steigerung beobachtbar. Im genannten Zeitraum hat die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in den kreisangehörigen Städten um 137,2 % und in den Landkreisen um 187,7 % zugenommen.

Der langfristige Trend der steigenden Personalisierung der Sozialen Dienste setzt sich auch im Jahr 2023 fort, allerdings nur minimal. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Personalstelleneckwert landesweit um 0,1 %. Eine Steigerung findet dabei nur bei den Landkreisen mit 2,3 % statt. In den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist der Personalstelleneckwert um 4,8 % bzw. 2,8 % gesunken.

Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,24 / 1,58		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,54 / 1,49		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,06 / 1,86		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,54 / 1,86		
Ø kreisangehörige Städte	1,42	-4,79	137,24
Ø Landkreise	0,98	2,26	187,73
Ø kreisfreie Städte	1,42	-2,82	68,92
Ø RLP gesamt	1,11	0,07	136,86

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten

Im Folgenden wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: Laufende und beendete Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Hilfen im Heim (HiH), die Spezialdienste für Trennung und Scheidung (TuS) und der Eingliederungshilfe (EGH).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt. Es ist zu betonen, dass dieser Wert keine hinreichende Beschreibung der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die

Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet, unter anderem das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst.

Es bedarf einer Interpretation vor Ort, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Im Jahr 2023 entfallen im landesweiten Durchschnitt 45,2 Fälle gem.

§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz. In den kreisangehörigen Städten sind es 41,4, in den kreisfreien Städten 39,9 und in den Landkreisen 48,5 Fälle.

Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. Es zeigt sich, dass die Fallzahl-Stelle-Relation (ohne umA) landesweit im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 % gestiegen ist. Während sie in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten um 1,8 % bzw. 0,7 % leicht gesunken ist, ist die Fälle-Stelle-Relation in den kreisfreien Städten (plus 5,1 %) gestiegen.

Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JuHiS, HiH, TuS)

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,8 / 60,9	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,1 / 91,1	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	23,9 / 54,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	23,9 / 91,1	
Ø kreisangehörige Städte	41,4	-0,7
Ø Landkreise	48,5	-1,8
Ø kreisfreie Städte	39,9	5,1
Ø RLP gesamt	45,2	0,5

Relation von Fallzahlen und Personalstellen im Pflegekinderdienst

Im landesweiten Durchschnitt entfallen in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten rund 40 Fälle gem. § 33 SGB VIII (laufend und beendet, in eigener Betreuung, ohne umA) auf eine Vollzeitstelle. In den Landkreisen liegt die Relation bei 44,3 Fällen, in den kreisangehörigen Städten bei 38,7 Fällen und in den kreisfreien Städten bei 31,3 Fällen pro Vollzeitstelle. Die Anzahl der Fälle, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten entfallen, ist zwischen 2002 und 2023 landesweit deutlich gesunken (minus 34,3 %). Es zeigen sich allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen: Während in den kreisfreien Städten (minus 34,4 %) und Landkreisen

(minus 38,5 %) die Relation deutlich gesunken ist, verzeichnet diese in den kreisangehörigen Städten im gleichen Zeitraum einen leichten Anstieg (plus 1,5 %).

Die Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung von 2022 zu 2023 bestätigt den langfristigen Trend nicht für die kreisfreien Städte. Im Vorjahresvergleich ist das Verhältnis von Fällen zu einer Stelle in Rheinland-Pfalz um 1,6 % gestiegen. Dabei weisen die kreisangehörigen Städte (minus 7,0 %) und Landkreise (minus 0,7 %) jeweils einen Rückgang auf, während das Verhältnis in den kreisfreien Städten angestiegen ist (plus 6,2 %). Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund kleiner Fallzahlen Ausreißer die Fälle-Stelle-Relation stärker beeinflussen.

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)

	2023	2022 bis 2023 in %	2002 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	27,1 / 47,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	16,7 / 76,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	16,3 / 72,0		
Niedrigster/höchster Wert RLP	16,3 / 76,7		
Ø kreisangehörige Städte	38,7	-7,0	1,5
Ø Landkreise	44,3	-0,7	-38,5
Ø kreisfreie Städte	31,3	6,2	-34,4
Ø RLP gesamt	39,7	1,6	-34,3

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Bereich der Kindertageseinrichtungen, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. Im Jahr 2023 gibt es landesweit 44,88 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 2,73 Stellen mehr.

Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2023 für Rheinland-Pfalz eine Personalausstattung von 0,60 Stellen in der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 1,15 die kreisangehörigen Städte auf. Der Eckwert der Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung fällt in den kreisfreien Städten mit 0,59 und in den Landkreisen mit 0,56 entsprechend dem landesweiten Personalstelleneckwert deutlich niedriger aus als in den kreisangehörigen Städten.

Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren²⁰

	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,72 / 1,99
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,00 / 1,40
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,25 / 1,53
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,99
Ø kreisangehörige Städte	1,15
Ø Landkreise	0,56
Ø kreisfreie Städte	0,59
Ø RLP gesamt	0,60

²⁰ Die Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung sind – anders als gewohnt – auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

4.11 Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die verwaltungstechnischen Abläufe der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII zuständig. Im Jahr 2023 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz mit 188,21 Vollzeitstellenäquivalenten bzw. 0,25 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. Mit einem Eckwert von 0,37 weisen die kreisangehörigen Städte die höchste

Ausprägung auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 0,27 und den Landkreisen mit 0,23.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit um 2,4 % gestiegen, was auf den Anstieg in den Landkreisen um 3,5 % und in den kreisfreien Städten um 2,5 % zurückzuführen ist. In den kreisangehörigen Städten ist im Jahresvergleich 2022/2023 ein Rückgang der bevölkerungsrelativierten Personalausstattung um 5,5 % zu beobachten.

Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,21 / 0,47	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,16 / 0,36	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,16 / 0,45	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,16 / 0,47	
Ø kreisangehörige Städte	0,37	-5,48
Ø Landkreise	0,23	3,49
Ø kreisfreie Städte	0,27	2,54
Ø RLP gesamt	0,25	2,44

Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfallen durchschnittlich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 rund 150 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (laufend und beendet, ohne umA)²¹. Das Verhältnis liegt in den kreisfreien Städten bei rund 156 Fällen, in den Landkreisen bei rund

150 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei rund 128 Fällen pro Vollzeitstelle.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit gesunken (minus 3,3 %). Rückgänge sind für die rheinland-pfälzischen Landkreise (minus 3,6 %), die kreisfreien Städte (minus 3,3 %) sowie auch für die kreisangehörigen Städte (minus 2,1 %) zu berichten.

Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	2023	2022 bis 2023 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	113,6 / 192,5	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	98,5 / 189,4	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	66,0 / 222,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	66,0 / 222,7	
Ø kreisangehörige Städte	128,1	-2,1
Ø Landkreise	150,5	-3,6
Ø kreisfreie Städte	156,0	-3,3
Ø RLP gesamt	150,4	-3,3

²¹ Bei der Interpretation dieser Fälle-Stelle-Relation muss beachtet werden, dass weitere Hilfen wie u. a. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Inobhutnahmen – die jedoch auch von der wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet werden – nicht einberechnet wurden. Zudem fällt, ähnlich wie bei den Sozialen Diensten, der Arbeitsaufwand je Fall unterschiedlich hoch aus.

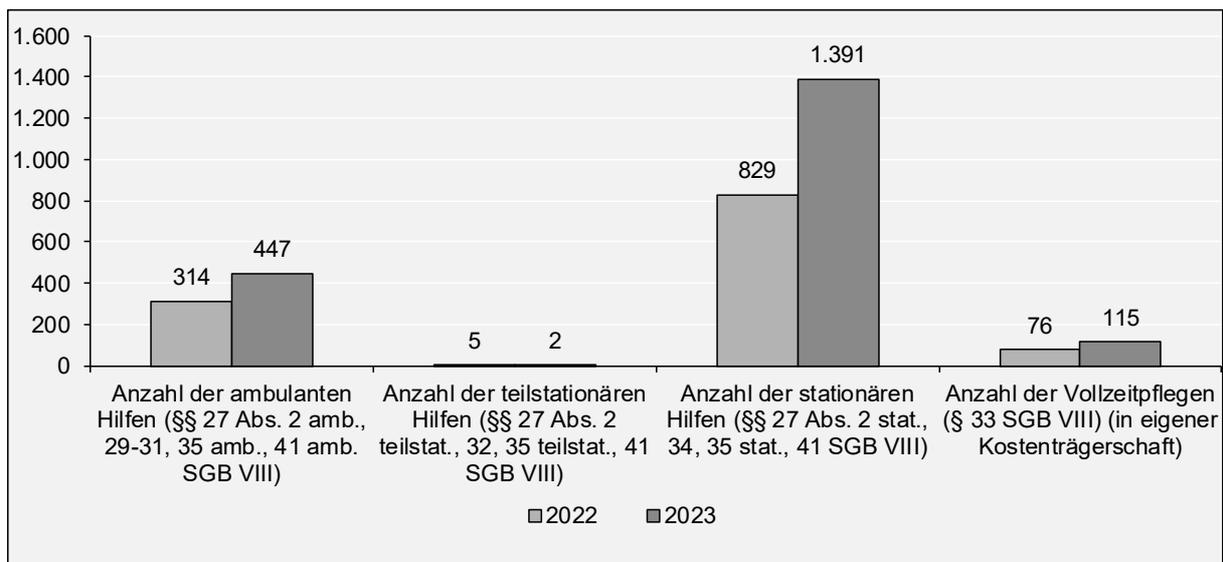
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

"Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen", um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern wurden diese im Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur

Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden. Im Jahresvergleich 2022/2023 ist landesweit die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung von 1.224 auf 1.958 gewachsen. Das entspricht einem Anstieg um 60,0 %.

In der nachfolgenden Abbildung 28 sind die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer für die Berichtsjahre 2022 und 2023 im Vergleich der Hilfesegmente dargestellt.

Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2022 und 2023 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen)



Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.958 Hilfen zur Erziehung für umA gewährt, davon die meisten (76,9 %) als Fremdunterbringungen gem. §§ 27 Abs. 2 stat., 33-35 stat., 41 stat. SGB VIII. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite groß: So wurden zwischen 1 und 79 stationäre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2023 gewährt. Ambulante Hilfen machen 22,8 % der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,1 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil ambulanter Hilfen um rund 2,8 Prozentpunkte gesunken, während der Anteil der Fremdunterbringungen um 3,0 Prozentpunkte gestiegen ist.

näre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2023 gewährt. Ambulante Hilfen machen 22,8 % der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,1 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil ambulanter Hilfen um rund 2,8 Prozentpunkte gesunken, während der Anteil der Fremdunterbringungen um 3,0 Prozentpunkte gestiegen ist.

Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2023

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 8	0 / 1	8 / 30	0 / 2
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 40	0 / 1	1 / 73	0 / 20
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 22	0 / 0	5 / 79	0 / 15
Niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 40	0 / 1	1 / 79	0 / 20
kreisangehörige Städte	22	1	83	4
Landkreise	323	1	921	77
kreisfreie Städte	102	0	387	34
RLP gesamt	447	2	1.391	115

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII.

Anmerkung: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2022 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2023 insgesamt 2.264 Inobhutnahmen von un-

begleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) gem.

§§ 42, 42a SGB VIII. Im Vorjahr waren es noch 1.176. Auf die kreisfreien Städte entfallen mit 1.384 Inobhutnahmen von umA knapp zwei Drittel (61,1 %). 831 der Inobhutnahmen von umA sind in den rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt worden, was einem Anteil von 36,7 % entspricht. In den kreisangehörigen Städten wurden 49 Inobhutnahmen von umA für 2023 gemeldet (2,2 %).

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer bzw. eine junge unbegleitete minderjährige Ausländerin kann somit in mehrere Vorgänge involviert sein.

Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

	2022	2023
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 11	1 / 28
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 314	0 / 391
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 352	0 / 896
Niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 352	0 / 896
kreisangehörige Städte	23	49
Landkreise	516	831
kreisfreie Städte	637	1.384
RLP gesamt	1.176	2.264

Erweiterte Betrachtung von Personalstellen und Fallzahlen in den Sozialen Diensten

In Kapitel 4.10 wurde bereits das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten betrachtet. An dieser Stelle wird der dort dargestellte rechnerische Wert um die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) erweitert. Auf Seite der Fallzahlen sind demnach Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für umA gewährt wurden sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII addiert. Die Personalstellen wurden um die für die Beratung und Betreuung von umA ausgewiesenen Ressourcen erweitert.

Die Relation von Hilfen und Personalstellen in den Sozialen Diensten inklusive umA zeigt, dass im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz landesweit durchschnittlich 48,0 Fälle auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Dieser Wert liegt oberhalb der Berechnung ohne umA (45,2). In den Landkreisen beträgt das Verhältnis 50,5 Fälle pro Vollzeitstelle, während es in den kreisangehörigen Städten 42,3 und in den kreisfreien Städten 44,6 Fälle pro Vollzeitstelle sind.

Der landesweit niedrigste errechnete Wert liegt inkl. umA bei 24,7 Fällen pro Vollzeitstelle und der höchste bei 92,0. Die beobachtete Spannweite der Fallzahl-Stelle-Relation verdeutlicht, dass sich die Organisationsformen und Aufgabenverteilungen der Jugendämter teilweise deutlich unterscheiden.

Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) im Jahr 2023

	Fallzahl-Stellen-Relation ohne umA	Fallzahl-Stellen-Relation mit umA
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,8 / 60,9	35,1 / 60,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,1 / 91,1	26,2 / 92,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	23,9 / 54,5	24,7 / 83,9
Niedrigster/höchster Wert RLP	23,9 / 91,1	24,7 / 92,0
Ø kreisangehörige Städte	41,4	42,3
Ø Landkreise	48,5	50,5
Ø kreisfreie Städte	39,9	44,6
Ø RLP gesamt	45,2	48,0

5 Zusammenfassung

Dieses abschließende Kapitel führt ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 in einem Überblick zusammen. Eine gemeinsame Betrachtung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung mit Daten unterschiedlicher Einflussfaktoren und

Rahmenbedingungen ist notwendig, weil im Bereich der Hilfen zur Erziehung einfache und monokausale Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends zu kurz greifen. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfeförderungswirkung wirken.

Demografische und sozialstrukturelle Ausgangslage

Die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sind eine wichtige Orientierungsgröße für die Kinder- und Jugendhilfe. Sowohl die demografische als auch die sozialstrukturelle Lage einer Kommune nehmen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen (vgl. Fendrich et al. 2023). Allen voran wird dieser Zusammenhang mit besonderen Belastungslagen von Familien in ökonomisch prekären Situationen begründet, durch die oftmals ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht und die Kinder- und Jugendhilfe daher aktiv wird. Je genauer das Wissen über die Lebensbedingungen

von Kindern und Jugendlichen, desto präziser können die Leistungen und Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe somit auf die Bedürfnisse von jungen Menschen angepasst werden. Beim Sozialgeldbezug als Indikator für Kinderarmut zeigen sich bereits große Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Während der Eckwert Sozialgeld-Bezug in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2023 bei rund 81 unter 15-Jährige pro 1.000 der entsprechenden Altersgruppe liegt, sind es in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit rund 173 bzw. 170 deutlich mehr. Anders ausgedrückt erhält fast ein Fünftel der unter 15-Jährigen in den rheinland-pfälzischen Städten Sozialgeld.

Auch die Bevölkerungsstruktur einer Kommune gilt als relevante Einflussgröße auf die Kinder- und Jugendhilfe. So kann die Bevölkerungsprognose bspw. eine Orientierung dazu bieten, wie viele Plätze zukünftig in Kindertageseinrichtungen benötigt werden. Für weitere Aspekte der Jugendhilfeplanung kann die Analyse der Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und des Bevölkerungssaldos (Differenz zwischen lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) herangezogen werden. In Rheinland-Pfalz liegt die Geburtenrate im Jahr 2022 bei 8,9 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und unterliegt in den letzten Jahren keinen nennenswerten

Schwankungen. Allgemein ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren leicht gewachsen. Landesweit verzeichnet die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2021 zu 2022 einen Zuwachs um 1,3 %, womit die Bevölkerungszahl auf 4.159.150 Personen angestiegen ist. Es sind allerdings systematische Unterschiede zwischen den Kommunen feststellbar. Konkret sind in den Landkreisen im Jahr 2022 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 12,7 Personen hinzugekommen. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2022 mit einem Plus von 13,6 bzw. 13,5 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein etwas stärkeres Wachstum auf.

Seit 2019 zeichnet sich eine Konsolidierung der Fallzahlen ab

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2023 insgesamt 29.759 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne Hilfen für umA) gewährt. Im Jahresvergleich zeigt sich ein landesweiter Anstieg der Fallzahlen erzieherischer Hilfen um 1,4 %, wobei sich der Anstieg nicht über alle Hilfesegmente hinweg erstreckt. Die Anzahl der ambulanten Hilfen ist um 5,0 % gestiegen, während die Anzahl der teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflegen leicht gesunken ist. Ausgehend von dieser Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen:

Eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter weisen im Jahresvergleich 2022/2023 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 18,1 % auf, wohingegen in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 22,2 % zu verzeichnen sind.

Etwa 3,6 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – vielfältige Faktoren führen zu interkommunalen Differenzen bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2023 36,4 Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Dabei werden jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen ersichtlich. Während die Landkreise im Jahr 2023 einen Eckwert von 33,2 aufweisen, fallen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 42,8 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit 47,9 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige höher aus. Demzufolge gab es in den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städte etwa 1,5-mal so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wie in den Landkreisen. Im Jahresvergleich 2022/2023 ist in Rheinland-Pfalz landesweit ein Rückgang des Eckwerts

der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (minus 1,3 %). Sowohl in den Landkreisen als auch in den kreisfreien Städten (jeweils minus 0,8 %) und in den kreisangehörigen Städten (minus 7,5 %) sinkt der Eckwert Hilfen zur Erziehung.

Ambulante Hilfen befinden sich im Jahr 2023 auf dem höchsten Niveau seit 2002

Betrachtet man die einzelnen Hilfesegmente, so zeichnet sich im Jahresvergleich 2022/2023 in der Tendenz folgende Entwicklung ab: Nur bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2022/2023 landesweit ein Anstieg der Fallzahlen um 816 Hilfen bzw. 5,0 % zu beobachten. Die Fallzahlen der teilstationären Hilfen sind gegenüber 2022 um 1,7 % gesunken. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der stationären Hilfen mit einem Rückgang der Fallzahlen um 2,0 %. Im Bereich der Vollzeitpflege bewegt sich der Rückgang landesweit bei 1,2 %.

Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen im Vorjahresvergleich ebenfalls einen Fallzahlenanstieg bei den ambulanten Hilfen auf (plus 5,4 %). Die Anzahl der teilstationären Hilfen ist, entgegen dem landesweiten Trend, dort leicht um rund 1,4 % gestiegen. Eine andere Entwicklung zeigt sich mit einem Rückgang der ambulanten Hilfen um 1,4 % bei den kreisangehörigen Städten. Die teilstationären und stationären Hilfen (minus 7,8 % bzw. minus 7,7 %)

sowie die Vollzeitpflegen (minus 7,9 %) weisen hier etwas stärkere Rückgänge auf. In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der ambulanten Hilfen, entsprechend der landesweiten Entwicklung in Rheinland-Pfalz, von 2022 auf 2023 um 5,5 % angestiegen, während sich bei den teilstationären und stationären Hilfen (minus 4,7 % bzw. minus 2,9 %) sowie bei den Vollzeitpflegen (minus 0,9 %) Rückgänge zeigen.

Auch im Erhebungsjahr 2023 wurden in Rheinland-Pfalz 63,7 % aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (57,3 %) oder teilstationären (6,4 %) Bereich und damit unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall (19,2 %) erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in 17,1 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit 60,0 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 52,7 % bzw. 53,0 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei 20,4 % und damit über dem Anteil in den Landkreisen (18,7 %).

Hohe Relevanz von Personal- und Zeitressourcen für eine bedarfsgerechte, passgenaue Steuerung von erzieherischen Hilfen

Als Fachbehörde kommen den Jugendämtern ein umfassendes Aufgabenprofil und

eine Vielzahl an Aufgaben zu, für die sie die öffentliche Verantwortung innehaben. Allen voran tragen sie die zentrale Verantwortung für die Schaffung, Ausgestaltung und Aufrechterhaltung grundlegender Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in einer Kommune durch Planung, Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung in vielfältigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierfür ist mit Blick auf die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung eine hinreichende Personalausstattung unerlässlich.

Neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit von personellen Ressourcen ist die zeitliche Komponente eine ebenso relevante Bedingung, da die Erhebungen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie verschiedene weitere Studien darauf hindeuten, dass je weniger Zeit für die Fallsteuerung vorhanden ist, desto mehr Fälle und Auszahlungen in der Konsequenz in den Jugendamtsbezirken nachweisbar sind.

Um die Aufgaben der Jugendämter angemessen bewältigen zu können, bedarf es daher auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2023 gibt es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund 909 Vollzeitstellenäquivalente und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 24 Stellen bzw. 2,7 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt

sich im Jahr 2023 landesweit ein Eckwert von 1,11 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten ist die Relation von Fällen zu Personalstellen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben (plus 0,5 %). Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 45,2 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei 39,9 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei 41,4 Fällen pro Vollzeitstelle, während die Landkreise mit 48,5 eine etwas höhere Fälle-Stelle Relation aufweisen.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung geht mit der Höhe kommunaler Auszahlungen einher - pro jungem Mensch werden in Rheinland-Pfalz rund 706 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich u. a. auch in den Auszahlungen für erzieherische Hilfen wider. Seit 2005 lässt sich dabei – auch auf Bundesebene – ein kontinuierlicher Anstieg der Auszahlungen beobachten (vgl. Fendrich et al. 2023). In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2023 landesweit rund 576,6 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen für erzieherische Hilfen damit landesweit

um rund 32 Millionen Euro bzw. 6,0 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz Auszahlungen von 705,8 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Jahr 2023 durchschnittlich 633,3 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten mit 864,5 Euro und in den kreisangehörigen Städten mit 901,4 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Die Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gewinnt über die Jahre an Bedeutung und entwickelt sich zu einem zentralen Bestandteil der Bildungslandschaft

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII zeichnet sich durch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule aus und soll den Lebens- und Bildungsort Schule gemeinsam mit den jungen Menschen gestalten und damit zu einem gelingenden Aufwachsen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen (vgl. LSJV 2020). Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden die Personalstellen und seit 2015 auch die Auszahlungen für die Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII erhoben. Eine Betrachtung der Entwicklung

dieser zwei Faktoren weist auf eine zunehmende Bedeutsamkeit dieser Jugendhilfeleistung hin.

Die Anzahl der Personalstellen für schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII ist in Rheinland-Pfalz ausgehend von 228,9 Stellen im Jahr 2010 auf insgesamt 531,1 Personalstellen im Jahr 2023 angestiegen, was einem Zuwachs um rund 302 Stellen entspricht. Landesweit gibt es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 durchschnittlich etwa 7,1 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Im Vergleich zu 2010 hat sich der Eckwert mehr als verdoppelt. Dabei zeigen sich jedoch große interkommunale Unterschiede. Die Spannweite zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken reicht von 2,6 bis 15,6 Vollzeitstellenäquivalenten pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisfreien und kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (8,0 bzw. 7,6). In den Landkreisen sind es mit 6,8 weniger. Auch die Auszahlungen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII spiegeln die steigende Bedeutung dieser Jugendhilfeleistung wider. Während im Jahr 2015 noch 15 Millionen Euro für die schulbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII aufgewendet

wurde, waren es im Jahr 2023 bereits rund 33 Millionen Euro.

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII

Ein weiterer Baustein im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII in Beratungsstellen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige Hilfe, bei denen sich Kinder, Jugendliche und Eltern direkt an die Beratungsstelle wenden können. Entsprechende Beratungen umfassen die Klärung und Bewältigung von familiären und individuellen Problemen wie Entwicklungsstörungen, innerfamiliärer Konflikte oder Verhaltensauffälligkeiten. Während im Jahr 2005 noch 12.023 Beratungen nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wurden, sind es im Jahr 2023 bereits 17.509. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 45,6 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Beratungen gem. § 28 SGB VIII gestiegen (plus 2,3 %). Beratungen nach § 28 SGB VIII machen mit einem landesweiten Eckwert von 25,1 Beratungen je 1.000 unter 18-Jährige auch im Berichtsjahr 2023 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert bei 32,9 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten

(23,1) und Landkreisen (22,4) niedriger ausfällt.

Erneuter Fallzahlenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt sich sowohl bei den Städten als auch in den Landkreisen

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 in Deutschland sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen kontinuierlich gestiegen. Diese Tendenz zeigt sich vor allem bei den ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und hierbei wiederum besonders bei den Integrationshilfen an Schulen. Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Auch vor dem Hintergrund der Veränderungen durch das Kita-Zukunftsgesetz sowie aufgrund der avisierten „inkluisiven Lösung“ im Zuge des KJSG ist in den kommenden Jahren in Rheinland-Pfalz weiterhin mit einem Anstieg der Fallzahlen der Eingliederungshilfe im SGB VIII Bereich zu rechnen. Im Jahr 2023 wurden landesweit 9.846 Hilfen gem. § 35a SGB VIII inklusive Frühförderfälle gewährt und damit 9,0 % (814 Fälle) mehr als im Jahr 2022. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 12,1 unter 21-Jährige je 1.000 der Altersgruppe eine Eingliederungshilfe. In den kreisfreien Städten beträgt der Eckwert der Eingliederungshilfen gem.

§ 35a SGB VIII 11,2 und ist im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von 12,4 % angestiegen. In den Landkreisen, welche einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert von 12,6 aufweisen, hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen im Jahresvergleich 2022/2023 um 4,4 % erhöht. Für die kreisangehörigen Städte ist im Jahr 2023 ein Eckwert von 9,1 zu berichten. Diese bevölkerungsrelativierte Anzahl an Hilfen gem. § 35a SGB VIII ist im Vergleich zum Vorjahr um 4,3 % angestiegen. Landesweit wurden im Jahr 2023 rund 124,5 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) aufgewendet, was einem Anstieg von rund 13,8 Millionen bzw. 12,5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Kinderschutz gehört zu den Kernaufgaben der Jugendämter

Seit einigen Jahren ist das Thema Kinderschutz und vor allem deren zuverlässige Sicherstellung ein auf fachlicher und fachpolitischer Ebene relevantes Kernthema der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke sowie Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Dieser strukturelle Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen sowie die gestiegene

Sensibilität im Kinderschutz spiegeln sich auch bei der Anzahl der Inobhutnahmen wider. Vor allem zwischen den Jahren 2007 und 2012 sind in Rheinland-Pfalz – aber auch bundesweit – Fallzahlsteigerungen im Bereich der Maßnahmen nach § 42 SGB VIII zu beobachten. In den Folgejahren ist die Anzahl dieser Maßnahmen bis zum Jahresvergleich 2017 und 2018, in dem ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu beobachten war, konstant hoch geblieben. Anschließend ist die Anzahl der Inobhutnahmen – mit Ausnahme des Jahresvergleichs 2020/2021 – bis zum Jahr 2022 kontinuierlich gesunken. Mit Blick auf das Berichtsjahr 2023 zeigt sich erneut ein Anstieg der Anzahl der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (plus 4,9 %).

Anstieg im Bereich der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, etwas mehr Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB im Vergleich der Jahre 2022 und 2023

Während Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sicherzustellen, ergreift die Kinder- und Jugendhilfe auch Maßnahmen zum Schutz des Wohls junger Menschen. Im Jahr 2023 wurden landesweit 1.530 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen, was einem Anstieg von 71 Inobhutnahmen im Vorjahresvergleich und einem Eckwert von 2,19 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entspricht.

Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 in 726 Fällen vorgenommen. Dies sind 7 Sorgerechtsentzüge mehr als im Vorjahr. Daraus ergibt sich ein Eckwert von 1,04 Sorgerechtsentzügen je 1.000 unter 18-Jährige. Damit bleiben die Eckwerte der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der niedrigen Fallzahlen annähernd unverändert.

6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz

Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoauszahlungen und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2023

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	2.363
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	4.293
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	8.674
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	1.890
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	5.088
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	5.075
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	289
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	147
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	1.767
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	17.060
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	1.907
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat. SGB VIII)	5.707
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stat., 33 in eig. KT, 34, 35 stat. SGB VIII)	10.795
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	29.759
Auszahlungspositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	576.605.436 €
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH)	909,4
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	141

7 Literaturverzeichnis

Bock-Famulla, K., Girndt, A., Vetter, T., & Kriechel, B. (2022).

Fachkräfte-Radar für Kita und Grundschule 2022. Bertelsmann Stiftung.

<https://doi.org/10.11586/2022066>

Bock-Famulla, K., Münchow, A., Sander, F., Akko, D. P., & Schütz, J. (2021).

Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021: Transparenz schaffen – Governance stärken. Verlag Bertelsmann Stiftung.

Bode, I. & Turba, H. (2023).

Die institutionelle Einbettung des Kinderschutzes in Deutschland. In *Kinderschutz kompakt. Studentexte zur Soziologie.* Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-41198-5_2

Boll, C., & Paul, M. (2024).

Frühe Hilfen schlagen eine Brücke zwischen Systemgrenzen. *DJI Impulse*, 2024(1), 36-39.

Böllert, K. (2015).

Familienformen im sozialen Wandel: Pluralität von Familienleitbildern in der Kinder- und Jugendhilfe?. *Soziale Passagen*, 7, 191–204. <https://doi.org/10.1007/s12592-015-0214-x>

Böllert, K. (2018).

Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer-Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19096-9>

Brake, A. (2014).

Der Wandel familialen Zusammenlebens und seine Bedeutung für die (schulischen) Bildungsbiographien der Kinder. In C. Rohlf, M. Harring, & C. Palentien (Hrsg.), *Kompetenz-Bildung.* Springer VS.

Brandhorst, F. (2021).

Öffentlichkeit und Politik. In K. Gedik & R. Wolff (Hrsg.), *Kinderschutz in der Demokratie: Eckpfeiler guter Fachpraxis* (S. 263-282). Verlag Barbara Budrich.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe: Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, 61(3), 93-98.

Bundesagentur für Arbeit (2016).

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung, Frankfurt a.M.

Bundesagentur für Arbeit (2022).

Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt: zwei Jahre Pandemie. *Berichte: Arbeitsmarkt kompakt*, 2022(2).

Bundesagentur für Arbeit (2024).

Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?blob=publicationFile&v=42>

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. (2022).

Die große Vormundschaftsrechtsreform: Ein Materialienband für die Praxis.

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/Vormundschaftsrechtsreform/Bundesforum_Materialienband_Webversion.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a).

Kinder- und Jugendhilfe: Ahtes Buch Sozialgesetzbuch. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder-und-jugendhilfegesetz-rgb-viii-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013).

14. *Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.* <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002).

11. *Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.* <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94598/92135291ed6ca273285998211782bfa1/prm-18653-broschure-elfter-kinder-und-j-data.pdf>

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2019).

Arbeitslosigkeit: Globale Finanz- und Wirtschaftskrise. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/europa/135609/arbeitslosigkeit-globale-finanz-und-wirtschaftskrise/>

Campanello, M. V. (2018).

Zwischen Arbeit und Familie: Fürsorge und Erziehung schulpflichtiger Kinder unter prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit/Revue suisse de travail social*, 2018(24), 34-57. <http://doi.org/10.5169/seals-855348>

Daigler, C. (Hrsg.) (2018).

Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19002-6>

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) (2006).

Bausteine gelingender Hilfeplanung: Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/6697-bausteine-gelingender-hilfeplanung.html>

Fendrich, S., Pothmann, J., & Tabel, A. (2016).

Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf

Fendrich, S., Tabel, A., Erdmann, J., Frangen, V., Göbbels-Koch, P., & Mühlmann, T. (2023).

Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2023.pdf

Funcke, A., Kruse, C., & Menne, S. (2016).

Factsheet: Kinderarmut: Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland. Bertelsmann Stiftung.

[https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Factsheet WB Kinderarmut DE 09 2016.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Factsheet_WB_Kinderarmut_DE_09_2016.pdf)

Geißler, R. (2008).

Die Sozialstruktur Deutschlands: Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90593-8>

Hickmann, H., & Koneberg, F. (2022).

Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken, IW-Kurzbericht, Nr. 67.

https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Top-Fachkr%C3%A4ftel%C3%BCcken.pdf

Hollenbach-Biele, N., & Klemm, K. (2020).

Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten: Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts. Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf

Holz, G. (2019).

Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Kinderarmut bekämpfen: Armutskarrieren verhindern. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 5(3).

Holz, G., Laubstein, C., & Sthamer, E. (2012). *Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland: 15 Jahre AWO-ISS-Studie.* Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. https://digital.zlb.de/viewer/api/v1/records/15766778/files/media/15_Jahre_AWO_ISS_webversion.pdf

Institut für Soziale Arbeit e. V. (ISA) (2009).

Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9. https://www.researchgate.net/profile/Heinz-Messmer/publication/337001830_Elemente_Wirkungsorientierter_Jugendhilfe_und_ihrer_Wirkungsweisen/links/5dbf3cb6a6fdcc2128009ee6/Elemente-Wirkungsorientierter-Jugendhilfe-und-ihrer-Wirkungsweisen.pdf

Interministerielle Arbeitsgruppe (2023).

Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona: Abschlussbericht. Die Bundesregierung. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/fbb00bcf0395b4450d1037616450cfb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf>

Kayed, T., Wieschke, J., & Kuger, S. (2023).

Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2022_Studie1_Bedarfe_U3U6.pdf

Klemm, K., & Zorn, D. (2017).

Demografische Rendite adé. Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen. Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2017039>

Kurz-Adam, M. (2015).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt: Ein Blick zurück in die Zukunft. *Dialog Erziehungshilfe*, 2015(2), 13-20.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2023).

Kinder- und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel: Demografische Entwicklungen und Lebenslagen in Baden-Württemberg. https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2023_07_KVJS_Analyse_Kinder-_und_Jugendhilfe_im_gesellschaftlichen_Wandel.pdf

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP (LSJV) (2020).

Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz. https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Jugendarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf

Lutz, R. (2012).

Erschöpfte Familien. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93324-5>

Maykus, S., & Schone, R. (2010).

Handbuch Jugendhilfeplanung: Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven (3. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92476-2>

Maykus, S. (2012).

Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt: Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hrsg.), *Jahrbuch Soziale Arbeit 2011* (S. 71-10). Waxmann.

Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (MFFKI) (2022).

Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz: 7. Landesbericht 2022. https://www.be-richtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/user_upload/7_Landesbericht_Web_final_230427.pdf

Mühlmann, T. (2021). Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021* (S. 29-36). Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Müller, H. (2021).

Auswirkungen der Pandemie auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien und Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung und die Kinder- und Jugendhilfe. *Forum Erziehungshilfen*, 28(5), 270-275.

Müller, H., & de Paz Martínez, L. (2023). Positionspapier: Krise als neue Normalität?. *Das Jugendamt*, 96(1), 16-19.

Müller, H., Osterbrink, J., Röder, M., & Zilling, M. (2024).

Strategien gegen den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: Wenn strukturelle Fragen ausgeblendet und schnelle Lösungen zum Problem werden. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Strategien_gegen_Fachkraeftemangel_in_Kinder-_und_Jugendhilfe_v.12.3.2024.pdf

Münder, J., Meysen, T., & Trenczek, T. (2019).

Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (8. Aufl.). Nomos.
Rauschenbach, T., & Meiner-Teubner, C. (2019). Kita-Ausbau in Deutschland: Erstaunliche Erfolge, beträchtliche Herausforderungen. *DJI Impulse* 15(1), 4-9.

Robert Bosch Stiftung (2023).

Das Deutsche Schulbarometer: Aktuelle Herausforderungen aus Sicht von Schulleitungen: Ergebnisse einer Befragung von Schulleitungen allgemein- und berufsbildender Schulen. https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/documents/2023-01/2023-%2001-18_Deutsches_Schulbarometer_5_Schulleitung_FACTSHEET.pdf

Schilling, M. (2015).

Wie brauchbar ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung?. *KomDat*, 18(3), 17-19.

Sedlmeier, P., & Renkewitz, F. (2018).

Forschungsmethoden und Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler (3 Aufl.). Pearson.

Statistisches Bundesamt (2018, 28. März).

Geburtenanstieg setzte sich 2016 fort [Pressemitteilung]. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_115_122.html

Statistisches Bundesamt (2020, 14. Dezember).

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelt [Pressemitteilung]. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_504_225.html

Statistisches Bundesamt (2023, 27. September). *Kindertagesbetreuung. Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren nach Bundesländern.* <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html> (Abgerufen am 05.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2024, 6. September). *Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern.* <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html> (Abgerufen am 09.09.2024)

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022). *Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz: Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020).* https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analyse/RP_2070/2022/Demografischer_Wandel.pdf

Steiner, M. (2019). *Jugendarbeit in den Gemeinden funktioniert. Explizit Fachmagazin offene Jugendarbeit*, 11-13. https://boja.at/sites/default/files/wissen/2020-03/bOJA_Explizit_2019.pdf#page=6

Wabnitz, R. J. (2013). (Gesetzliche) Inklusionsbarrieren: Was behindert Inklusion?. *ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 2013(2), 52-57.

Wabnitz, R. J. (2014). Zunahme von Hilfe zur Erziehung: Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In Macsenaere, M., Esser, K., Knab, E. & Hiller, S. (Hrsg.). *Handbuch der Hilfen zur Erziehung* (S. 39-45). Lambertus.

Walper, S., & Riedel, B. (2011). Was Armut ausmacht. *DJI Impulse*, 7(1), 13-15.

Züchner, I. (2018).

Soziale Ungleichheiten im Kindes- und Jugendalter. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 867-880). Springer VS.

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	12
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken	18
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2023 (absolute Fallzahlen).....	28
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023 (absolute Fallzahlen).....	31
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2023 (Angaben in Prozent)	32
Abbildung 6 Entwicklung der Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)	34
Abbildung 7 Anteil der Auszahlungen für die einzelnen Hilfesegmente an allen Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Angaben in Prozent).....	35
Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2023 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro).....	36
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023	38
Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2023.....	39

Abbildung 11 Anzahl der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2023	40
Abbildung 12 Entwicklung der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Jahren 2010 bis 2023	41
Abbildung 13 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2020 bis 2022	51
Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2023 in Rheinland-Pfalz	58
Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2023 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	59
Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren Jahre 2002 und 2023	68
Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2023 in Prozent	69
Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2017, 2020 und 2023 (Angaben in Monaten).....	77
Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2023 (in Euro)	80
Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2023 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)	83
Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 (Angaben in Prozent)	85
Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017, 2020 und 2023 ..	85

Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2023 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)	91
Abbildung 24 Anzahl der Kita-Plätze für unter 2-Jährige, Kita-Plätze mit mind. sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Plätze für 6- bis unter 14-Jährige sowie vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege für unter 14-Jährige in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe von 2021 bis 2023	97
Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 (ohne umA)	105
Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2023.....	109
Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015, 2017, 2019, 2021 und 2023	113
Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2022 und 2023 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen).....	121

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)..	45
Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15-bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	46
Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren	47
Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)	50
Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2021 zu 2022 in Prozent).....	53
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2022 in Prozent).....	55
Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2035 (Basisjahr 2020)	57
Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	60
Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	61
Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	62
Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	63
Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	64

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	65
Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2023	66
Tabelle 15 Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren	67
Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	70
Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	71
Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	72
Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	73
Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	74
Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2023 in Prozent	75
Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 und 2023 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)	78
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	79
Tabelle 24 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Auszahlungen §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII pro jungem Mensch unter 21 Jahren) in Euro	81

Tabelle 25 Anteile der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2023 in Prozent.....	82
Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren	86
Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 und 2023 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)	87
Tabelle 28 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoauszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro).....	88
Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren	89
Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren ...	90
Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	92
Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	93
Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	94
Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren	95
Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 2-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder bis unter 2 Jahren.....	98
Tabelle 36 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren	99
Tabelle 37 Kita-/Hort-Plätze für 6- bis unter 14-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren	100

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren	101
Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren	102
Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2023	103
Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Auszahlungen je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro.....	104
Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	106
Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	107
Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	108
Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzu-gekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren.....	110
Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	111
Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2022 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren	112
Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	114
Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JuHiS, HiH, TuS)	116

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft).....	117
Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren	118
Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	119
Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	120
Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2023	122
Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	123
Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) im Jahr 2023	124
Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoauszahlungen und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2023	133